

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7/2024 28. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2024	490	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung von Unterstützungs-	
Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medien-		leistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 19. Juni 2024	532
rechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medien- änderungsstaatsvertrag)	491	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Gemeindefinanzre-	
Sächsisches Hinweisgebermeldestellengesetz (SächsHinMeldG) vom 4. Juni 2024	494	formgesetzdurchführungsverordnung vom 12. Juni 2024	549
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 4. Juni 2024	495	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 3. Juni 2024	554
Sächsisches Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Staatshaushalt (Sächsisches Stiftungsfinanzierungsgesetz – SächsStiftFinG) vom 12. Juni 2024	497	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2024/2025 (Sächsische	
Gesetz zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen vom 29. Mai 2024	500	Zulassungszahlenverordnung 2024/2025 – Sächs- ZZVO 2024/2025) vom 29. Mai 2024	556
Gesetz zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Krebsregistergesetz – SächsKRegG) vom 13. Juni 2024	508	für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2024 (Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2024 – DT-FinVO2024) vom 13. Juni 2024	564
Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes vom 13. Juni 2024	516	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2023 vom 13. Juni 2024	574
an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächen- anlagen vom 12. Juni 2024	522	Zwölfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, der Sächsischen Staatskanzlei sowie der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstel-		Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 11. Juni 2024	575
lung, für Kultus, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft sowie für Regionalentwicklung zur Änderung dienstrechtli-		Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Oberlausitzer Bergland" vom 6. Juni 2024	577
cher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsverordnung – DRÄndVO) vom 4. Juni 2024	525	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis über das Landschaftsschutzgebiet "Taltitz-Unterlosaer Kuppenland" vom 7. Mai 2024	580
Neunte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz- Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juni 2024	531		

Gesetz zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag

Vom 12. Juni 2024

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juni 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 7. März 2024 unterzeichneten Fünften Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Medienstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

- § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Medienstaatsvertrages und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBI. S. 457), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 "Zugleich ist sie die zuständige Aufsichtsbehörde
 über die Einhaltung der Bestimmungen des Digitale-

- Dienste-Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 149) soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz und dem Medienstaatsvertrag keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist."
- b) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter "Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien" durch das Wort "Landesmedienanstalt" ersetzt.
- In Absatz 3 Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter "Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien" durch das Wort "Landesmedienanstalt" ersetzt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetzund Verordnungsblatt bekannt, ob der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Dresden, den 12. Juni 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien In Vertretung Prof. Thomas Popp Staatssekretär

Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern. das Land Berlin, das Land Brandenburg. die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen. das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
 - "§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen".
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen."
 - In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter "Vorschriften des Telemediengesetzes" durch die Wörter "§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt: "(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABI. L 277 vom 27.10. 2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet."
 - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
- In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

- 4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Telemediengesetz" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetz" ersetzt
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "unterfallen" die Wörter "und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind" eingefügt und das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend."
 - In Absatz 2 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt und nach dem Wort "Landesrecht" ein Komma und die Wörter "soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt" eingefügt.
- 5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "beiden" ein Komma und die Wörter "jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden," und nach dem Wort "verbreiteten" ein Komma und die Wörter "nach Zuschaueranteilen" eingefügt.
 - b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt: "Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung."
- In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
- In § 99 Abs. 1 werden die Wörter "den §§ 10a und b des Telemediengesetzes" durch die Wörter "§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages" ersetzt.
- 8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "zur" die Wörter "Entfernung oder" eingefügt, das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065" ersetzt und die Wörter "eine Sperrung" durch das Wort "dies" ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt."
- 9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der

Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein."

 In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 9" durch die Angabe "§ 1 Abs. 10" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: "(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABI. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "Telemediengesetz" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetz" ersetzt.
- 2. § 5b wird wie folgt gefasst:

"§ 5b

Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.

- (2) Das Meldeverfahren muss
- bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,
- dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde n\u00e4her zu begr\u00fcnden, und
- gewährleisten, dass der Anbieler des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.
- (3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die
- 1. nach § 4 unzulässig sind oder
- entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5
 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des
 Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und
 3 bis 5 nachzukommen."
- In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes" gestrichen.
- In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Telemediengesetzes" durch die Wörter "Digitale-Dienste-Gesetzes" ersetzt.

Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen

Für das Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den 7. März 2024

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern: Berlin, den 06.03.2024

M. Söder

Für das Land Berlin: Berlin, den 06.03.2024

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg: Potsdam, den 27.2.2024

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 5.3.2024

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 6. März 2024 Tschentscher

Für das Land Hessen:

Berlin, den 06.03.2024 Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 06.03.2024 Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 6.3.2024 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 06.03.2024 Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 6.3.2024 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 06.03.2024 Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 06.03.2024 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 06.03.2024 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 6.3.24 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 06.03.2024 Bodo Ramelow

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages

"Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung Medienordnung in

Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)."

Sächsisches Hinweisgebermeldestellengesetz¹ (SächsHinMeldG)

Vom 4. Juni 2024

Der Sächsische Landtag hat am 2. Mai 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Einrichtung interner Meldestellen

Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsverbände, Zweckverbände und sonstige Beschäftigungsgeber, die im kommunalen Eigentum oder unter kommunaler Kontrolle stehen, haben Stellen einzurichten, an die sich Beschäftigte wenden können, um Verstöße nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 140) in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen. Diese Pflicht gilt nur für Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsverbände mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und mindestens 50 Beschäftigten sowie für Zweckverbände und sonstige Beschäftigungsgeber mit mindestens 50 Beschäftigten. Mehrere Beschäftigungsgeber können eine ge-

meinsame interne Meldestelle einrichten und betreiben. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß abzustellen, verbleibt bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber.

§ 2 Betrieb der internen Meldestellen

Für die Organisation der internen Meldestellen und den Umgang mit Meldungen gelten § 7 Absatz 2 sowie die §§ 8 bis 11 und 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Dresden, den 4. Juni 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABI. L 305 vom 26.11.2019, S. 17), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/573 (ABI. L, 2024/573, 20.2.2024) geändert worden ist.

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Vom 4. Juni 2024

Der Sächsische Landtag hat am 2. Mai 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBI. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 werden nach der Angabe "(BGBI. I S. 1084)," die Wörter "das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist," eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die SAKD ist zuständig für die Aufgaben der
 - Erteilung elektronischer Meldebescheinigungen nach § 18 Bundesmeldegesetz
 - regelmäßigen Datenübermittlungen nach Abschnitt 4 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBI. S. 515), die durch die Verordnung vom 19. Januar 2022 (SächsGVBI. S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, das Bundeszentralregister und das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 4, 7 und 8 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Wege des automatisierten Abrufs nach § 34a des Bundesmeldegesetzes,
 - Datenbestätigungen gemäß § 39a und § 49a des Bundesmeldegesetzes,
 - Erteilung der automatisierten Melderegisterauskünfte nach § 49 Absatz 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes,
 - 6. Plausibilitätsprüfung der im Sächsischen Melderegister gespeicherten Daten, ob konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines gemeindlichen Melderegisters im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes vorliegen, und für eine entsprechende Unterrichtung der betroffenen Meldebehörden hierüber."
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe "§ 23 Abs. 3" die Angabe "und § 23a Absatz 1" eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Landesverwaltung" die Wörter "und der Kommunalverwaltung" eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBI. S. 168, 171)" durch die Wörter "Artikel 26 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198)" ersetzt.
- In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Einwohner" durch die Wörter "Einwohnerinnen und Einwohner" ersetzt.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - "(5) Die SAKD ist zentral abrufende Stelle für den länderübergreifenden automatisierten Meldedatenabruf nach § 34a des Bundesmeldegesetzes."
- In § 4 Absatz 2 werden die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBI. S. 234, 237) geändert worden ist," durch die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist," ersetzt.
- 4. § 6 wird aufgehoben.
- 5. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter "Ersten Bundesmeldedatenübermittlungverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1689), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044, 3046)" werden durch die Wörter "Ersten Bundesmeldedatenübermittlungverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBI. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 104)" ersetzt.
- 6. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 "Die SAKD speichert im Sächsischen Melderegister
 die in § 3 Absatz 1 und 2 Nummer 4, 5, 7, 8 und
 10 des Bundesmeldegesetzes bezeichneten Daten
 der meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner im Freistaat Sachsen und deren Änderungen
 einschließlich der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Hinweise sowie die Eintragung und Löschung
 von Widersprüchen und Übermittlungssperren nach
 § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 5
 sowie den §§ 51 und 52 des Bundesmeldegeset-
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

zes."

"(4) Die Rechte nach den Artikeln 16 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 36) sowie auf Eintragung und Löschung der in Absatz 1 Satz 1 näher bezeichneten Widersprüche und Übermittlungssperren im Sächsischen Melderegis-

ter sind gegenüber der örtlich zuständigen Meldebehörde geltend zu machen."

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Anträge auf Erteilung elektronischer Meldebescheinigungen nach § 18 Bundesmeldegesetz sowie auf Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen nach § 34 des Bundesmeldegesetzes. einschließlich des automatisierten Abrufs nach § 34a des Bundesmeldegesetzes, auf Datenbestätigung nach den §§ 39a und 49a des Bundesmeldegesetzes sowie Anträge auf Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte nach § 49 Absatz 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes, die nicht automatisiert verarbeitet werden können, sind von der SAKD der örtlich zuständigen Meldebehörde zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Anträge sind nach Übermittlung durch die SAKD von den örtlich zuständigen Meldebehörden abschließend unverzüglich zu bearbeiten.
- d) In Absatz 6 wird die Angabe "des § 38" durch die Angabe "des § 34a" ersetzt und die Angabe "§ 38 Abs. 1" wird durch die Wörter "§ 34a Absatz 2 bis 4" ersetzt.
- 7. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut werden die Wörter "Behörden, sonstige öffentliche Stellen und die Gerichte" durch die Wörter "öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 "Im Übrigen werden Verwaltungskosten erhoben nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung."
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "den Absätzen 1 und 2" durch die Angabe "Absatz 1" ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort "Einwohner" durch die Wörter "Einwohnerin und Einwohner" ersetzt.

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4.
- 8. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI.
 S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1
 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBI.
 S. 504) geändert worden ist" durch die Wörter "in
 der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März
 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 des
 Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI.
 S. 876) geändert worden ist" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "die durch die Verordnung vom 24. April 2007 (SächsGVBI. S. 150)" durch die Wörter "die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245)" ersetzt.
- 9. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 38 Abs. 5 Satz 1" durch die Angabe "§ 34a Absatz 4" ersetzt und die Wörter "die Form, den Inhalt und das Format der Daten" werden durch die Wörter "Anlass und Zweck der Übermittlung, den Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festzulegen" ersetzt.
 - In Nummer 3 wird die Angabe "5 Satz 2" durch die Angabe "3" ersetzt.
- 10. § 12 wird § 11.
- 11. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Juni 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Sächsisches Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Staatshaushalt (Sächsisches Stiftungsfinanzierungsgesetz – SächsStiftFinG)

Vom 12. Juni 2024

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juni 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Politische Stiftungen, die die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.
- (2) Politische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind unabhängig von ihrer Rechtsform solche Organisationen und Einrichtungen,
- deren Satzungszweck die politische Bildung ist,
- die selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit handeln
- die zeitlich und inhaltlich im Freistaat Sachsen präsent sind, was zumindest ein mehrjähriges Wirken und Handeln in Sachsen erfordert, sowie
- deren politische Zielvorstellungen einer dauerhaften politischen Grundströmung entsprechen.
- (3) Politische Stiftungen sind zudem von den ihnen jeweils nahestehenden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen anerkannt. Sie sind von den sie jeweils anerkennenden Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig und wahren die gebotene Distanz zu diesen.

§ 2 Voraussetzungen der Förderung

- (1) Dem Grunde nach aus dem Staatshaushalt förderfähig ist eine politische Stiftung dann, wenn sie die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt.
- (2) Abgeordnete der eine politische Stiftung jeweils anerkennenden Partei sind in der mindestens zweiten aufeinanderfolgenden Wahlperiode in Fraktionsstärke im Landtag eingezogen. Wurde eine politische Stiftung über mindestens zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden gefördert, ist es für die Förderung unschädlich, wenn die sie anerkennende Partei für die Dauer einer Wahlperiode nicht im Landtag vertreten ist.
- (3) Die eine politische Stiftung anerkennende Partei wurde nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen
- (4) Die politische Stiftung bietet in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung mit ihrer künftigen Stiftungsarbeit diese Gewähr nicht bieten wird, können insbesondere sein
- eine in der Vergangenheit liegende Stiftungsarbeit, die nicht der Förderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung diente,
- Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Stiftungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 1 dienlich sein wird,

- die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen,
- eine verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist.
- (5) Die politische Stiftung ist nicht darauf ausgerichtet, einen der in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder in § 3 Absatz 2 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Eine solche Ausrichtung ist in der Regel anzunehmen, wenn die politische Stiftung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder das Landesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuft wird.

§ 3 Grundsätze der Finanzierung politischer Stiftungen

- (1) Die Finanzierung politischer Stiftungen erfolgt über ein Antrags- und Bewilligungsverfahren. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Zuschussmittel einschließlich eines angemessenen Sockelbetrags ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsgesetz. Für den Fall, dass eine Partei mehr als eine politische Stiftung anerkannt hat, verteilt sich der Sockelbetrag zu gleichen Anteilen auf die Anzahl der von ihr anerkannten Stiftungen. Die Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung bleiben unberührt.
- (2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 abgelehnt, weil festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen aus den in § 2 Absatz 4 oder 5 genannten Gründen nicht vorliegen, ist für die betroffene politische Stiftung eine Förderung für die Dauer der laufenden Wahlperiode ausgeschlossen.
- (3) Soweit die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, werden die Zuschüsse den politischen Stiftungen entsprechend der Sitzverteilung der diese anerkennenden Parteien im Landtag und im Deutschen Bundestag zugewiesen. Bei der Berechnung ist jeweils zu 50 Prozent die Sitzverteilung der beiden letzten Bundestagsund Landtagswahlen in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines jeweiligen Haushaltsgesetzes laufenden Wahlperiode des Landtages und des Deutschen Bundestages zu Grunde zu legen.

§ 4 Ende der Förderung

- (1) Die Förderung einer politischen Stiftung ist spätestens mit Ablauf des Doppelhaushaltes zu beenden, wenn nach Beginn der Förderung
- die Anerkennung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 entfallen oder die Voraussetzung des § 2 Absatz 2 nicht mehr gegeben ist,
- die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 oder 5 entfallen sind.

- 3. die Voraussetzung des § 2 Absatz 3 entfallen ist,
- gegen die politische Stiftung ein vollziehbares Vereinsverbot nach § 3 des Vereinsgesetzes erlassen worden ist oder
- die politische Stiftung nach § 87a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Gefährdung des Gemeinwohls aufgehoben worden ist.
- (2) Endet die F\u00f6rderung einer politischen Stiftung, weil ein Beendigungsgrund nach Absatz 1 Nummer 2 festgestellt wurde, ist f\u00fcr die betroffene politische Stiftung eine erneute F\u00f6rderung f\u00fcr die Dauer der laufenden Wahlperiode ausgeschlossen.

§ 5 Minderung

Wird ein Bescheid teilweise zurückgenommen oder widerrufen, weil einzelne Maßnahmen einer politischen Stiftung die Anforderungen an die Förderfähigkeit nach § 2 Absatz 4 oder 5 nicht erfüllen, dieser Umstand jedoch nicht zur Feststellung einer Beendigung der Förderung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 führt, ist für das auf die Bestandskraft des Rücknahme- oder des Widerrufsbescheides folgende Haushaltsjahr zudem die Förderung der betroffenen politischen Stiftung um die Höhe des widerrufenen oder zurückgenommenen Betrags zu mindern. Die Höhe der Förderung anderer politischer Stiftungen bleibt unberührt.

§ 6 Transparenz

- (1) Geförderte politische Stiftungen erstellen für das jeweils vorangegangene Jahr einen Jahresbericht und veröffentlichen diesen auf ihrer Internetseite für die Dauer der Förderung. Im Jahresbericht sind insbesondere anzugeben:
- 1. die Aktivitäten in Sachsen,
- die Namen der Mitglieder der satzungsmäßigen Gremien sowie
- Spenden, die im Einzelfall oder kumulativ im Laufe eines Jahres den Betrag von 10 000 Euro übersteigen, mit dem Namen des Spenders.
- (2) Sie lassen ihre Wirtschaftsführung von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen.
- (3) Der Jahresbericht und das Ergebnis der Wirtschaftsprüfung sind der bewilligenden Stelle bis zu dem im Förderbescheid benannten Termin vorzulegen.
- (4) Im Förderbescheid kann festgelegt werden, dass die Förderung für jeden Monat der verspäteten Vorlage um bis zu einem Zwölftel der bewilligten Summe gekürzt wird.

§ 7 Zuständigkeit

(1) Für Anträge auf Zuschüsse aus dem Staatshaushalt nach § 3 Absatz 1, für die Beendigung der Förderung nach § 4 Absatz 1 sowie für Rücknahme und Widerruf wie auch für eine Minderung nach § 5 ist die jeweilige oberste Staatsbehörde im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeit zuständig. Diese kann Aufgaben auf nachgeordnete Behörden übertragen.

- (2) Minderungen nach § 5 erfolgen im Benehmen mit der nach Absatz 3 zuständigen Stelle.
- (3) Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ist das Staatsministerium des Innern zuständig für die Feststellungen der Förderfähigkeit nach § 2 Absatz 4 und 5 sowie für Feststellungen von Beendigungsgründen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die nach § 7 zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Von der Verarbeitung erfasst ist insbesondere auch die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten sowie Erkundigungen bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, ob bezüglich geförderter oder antragstellender politischer Stiftungen oder mit diesen im Zusammenhang stehender Personen Tatsachen bekannt sind, welche für Feststellungen nach diesem Gesetz relevant sein können. Für andere Zwecke als zur Durchführung dieses Gesetzes dürfen nach Satz 1 erhobene personenbezogene Daten nicht verarbeitet werden.
- (2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Stellen zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die jeweilige Stelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Anerkannte geförderte politische Stiftungen

Folgende politische Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gefördert werden, gelten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 als anerkannt:

- die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. von der sie anerkennenden Partei "Christlich Demokratische Union Deutschlands",
- die Rosa-Luxemburg-Stiftung Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e.V. von der sie anerkennenden Partei "DIE LINKE",
- die Weiterdenken-Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen e.V. von der sie anerkennenden Partei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN",
- die Wilhelm-Külz-Stiftung von der sie anerkennenden Partei "Freie Demokratische Partei",
- die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. und das Herbert-Wehner-Bildungswerk e. V. von der sie anerkennenden Partei "Sozialdemokratische Partei Deutschlands".

§ 10 Übergangsregelung

§ 11 Inkrafttreten

Nach § 9 als anerkannt geltende und bereits geförderte Stiftungen werden, soweit die Voraussetzungen der Förderung nach § 2 Absatz 2 entfallen sind, bis längstens zum 31. Dezember 2024 gefördert.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 12. Juni 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Gesetz

zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen

Vom 29. Mai 2024

Der Sächsische Landtag hat am 2. Mai 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Sächsisches Gesetz zur Integration und Teil-
	habe von Menschen mit Migrationshintergrund
	(Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz -
	SächsIntG)

- Artikel 2 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung Änderung der Sächsischen Landkreisordnung Artikel 4 Änderung des Sächsischen Kommunaleigenver-
- antwortungsstärkungsgesetzes
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Sächsisches Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz – SächsIntG)

Inhaltsübersicht Präambel

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzesziel
- § 2 Geltungsbereich
- §3 Sprache, Bildung und Teilhabe
- Anspruchsausschluss
- § 5 Begriffsbestimmungen
- Integrationsbehörden

Abschnitt 2 Beiträge zur Integration

Unterabschnitt 1 Staatliche Aufgaben und Maßnahmen

- Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz
- § 8 Repräsentanz von Menschen mit Migrationshinter-
- § 9 Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Inte-
- Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen § 10 Integration

Unterabschnitt 2

Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben und Maßnahmen

- Kommunale Integrationsarbeit
- Kommunales Integrationsmanagement § 12
- § 13 Flüchtlingssozialarbeit und Rückkehrberatung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten
- Kommunale Integrationsberatung § 14
- Einbeziehung der freien Träger § 15

Abschnitt 3

Beiträge zur Teilhabe und kommunale Beauftragte

- § 16 Beteiligung in Gremien
- Landesbeirat für Integration und Teilhabe § 17
- § 18 Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe
- Hauptamtliche kommunale Beauftragte für Integration und Teilhabe

Abschnitt 4

Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte

- § 20 Grundsatz
- Wahl § 21
- § 22 Aufgaben und Befugnisse
- § 23 Rechtsstellung
- § 24 Geschäftsstelle

Abschnitt 5

- Integrations- und Teilhabeberichte
- § 25 Sächsischer Integrations- und Teilhabebericht § 26 Kommunale Integrations- und Teilhabeberichte

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

- Übergangsvorschrift
- § 28 Evaluation

Präambel

Der Freistaat Sachsen versteht sich als ein weltoffenes und zukunftsorientiertes Land. Zunehmende Zuwanderung ist Herausforderung und Chance zugleich. Die humanitäre Verantwortung des Freistaates Sachsen gebietet, Flüchtlingen mit einer mittelfristigen oder dauerhaften Bleibeperspektive die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ebenso gilt es, staatlicherseits alles zu unternehmen, um die Potentiale von Zuwanderern, insbesondere das Potential von Fach- und Nachwuchskräften für die sächsische Wirtschaft, nutzbar zu machen. Im Interesse des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhaltes ist eine möglichst frühzeitige Integration der im Freistaat Sachsen ankommenden und bleibenden Menschen zentrale Grundlage zur Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen und zur Nutzung der Potentiale.

Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist ein dynamischer gesamtgesellschaftlicher und generationenübergreifender Prozess, der auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebens abzielt und von allen im Freistaat Sachsen lebenden Menschen gestaltet wird. Dieser Prozess wird bedarfsorientiert durch verschiedene Leistungen und Angebote unterstützt. Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten der oder des Einzelnen richten sich hierbei nach dem aufenthaltsrechtlichen Status. Es ist erforderlich, dass sich alle im Freistaat Sachsen lebenden Menschen unabhängig von ihrer kulturellen und sozialen Herkunft dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Sachsen, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ihren Ordnungsprinzipien und Wertvorstellungen verpflichtet fühlen und sich gegenseitig mit Achtung, Respekt und Toleranz begegnen.

Eine gelungene Integration der Menschen mit Migrationshintergrund bietet Chancen für unser Land nicht nur in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Sie kann auch einen Beitrag zur Lösung grundlegender gesamtgesellschaftlicher Fragen, wie dem demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Arbeitskräftemangel, leisten.

Integration orientiert sich am Grundsatz des Forderns und Förderns. Der Wille und das Engagement zu Integration und Teilhabe werden erwartet. Eigeninitiative zum Erwerb der deutschen Sprache und zumutbare Anstrengungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts stellen dabei zentrale Bestandteile dar. Die Förderung soll den Weg zur Integration, insbesondere in der Anfangsphase des Aufenthaltes im Freistaat Sachsen, durch ein abgestimmtes System relevanter Strukturen erleichtern und Teilhabe ermöglichen.

Um das Anliegen der Integration in diesem Sinne zu unterstützen, hat der Sächsische Landtag das vorliegende Sächsische Gesetz zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund beschlossen.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzesziel

- (1) Dieses Gesetz dient der Integration der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, indem es zu ihrer gleichberechtigten und umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben und so zu einem friedvollen Zusammenleben im Freistaat Sachsen sowie zu dessen wirtschaftlicher Fortentwicklung beiträgt.
- (2) Zur Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes sollen Menschen mit Migrationshintergrund zu einem gleichberechtigten Leben in unserer Gesellschaft befähigt werden. Menschen mit Migrationshintergrund sollen ebenso zur Integration auf Basis der Grundwerte der Verfassung des Freistaates Sachsens beitragen, indem sie eigene Integrationsleistungen erbringen. Insbesondere sollen sie jedwede Anstrengungen zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Sicherung ihres Lebensunterhalts unternehmen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der geltenden Gesetze die in § 1 genannten Ziele um. Dies gilt nicht für

- die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächs-GVBI. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist
- 2. die sächsischen Sparkassen,
- 3. die Sachsenfinanzgruppe und

4. die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –. Soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, gilt Satz 1 auch für den Landtag sowie die sächsischen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Satz 1 findet keine Anwendung auf die in der Bundesnotarordnung geregelten Berufe sowie auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einer länderübergreifenden Aufsicht mit Beteiligung des Freistaates Sachsen unterstehen.

§ 3 Sprache, Bildung und Teilhabe

- (1) Der Erwerb der deutschen Sprache liegt, aufgrund der Schlüsselfunktion von Sprache und Bildung für Integration und Teilhabe, im Eigeninteresse der Menschen mit Migrationshintergrund. Die Behörden des Freistaates Sachsen unterstützen über alle Bildungseinrichtungen hinweg diejenigen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache zu erlernen.
- (2) Die Behörden des Freistaates Sachsen wirken auf die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie auf die Bildung für Akzeptanz und Toleranz von kultureller, religiöser und ethnischer Vielfalt über alle Bildungseinrichtungen hinweg hin.

§ 4 Anspruchsausschluss

Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Mensch mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die sich berechtigt im Freistaat Sachsen aufhält und die selbst oder bei der mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.
- (2) Migrationsgesellschaftliche Kompetenz ist die Fähigkeit, mit Menschen unterschiedlicher Herkunft ohne stereotype Zuschreibungen und Vorurteile zu kommunizieren, ihnen konstruktiv und respektvoll zu begegnen sowie bei Maßnahmen, Vorhaben und Programmen teilhabehemmende oder sonst benachteiligende Auswirkungen und Verhaltensweisen zu erkennen und zu überwinden.
- (3) Freie Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und weiterer gemeinnütziger Organisationen.

§ 6 Integrationsbehörden

- (1) Integrationsbehörden sind:
- das Staatsministerium f
 ür Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Integrationsbeh
 örde.
- die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Integrationsbehörden.
- (2) Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die unteren Integrationsbehörden zuständig, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2 Beiträge zur Integration

Unterabschnitt 1 Staatliche Aufgaben und Maßnahmen

§ 7 Stärkung migrationsgesellschaftlicher Kompetenz

- (1) Die Behörden des Freistaates Sachsen fördern bei der Personalentwicklung die migrationsgesellschaftliche Kompetenz ihrer Bediensteten, insbesondere durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen. Zur Gewährleistung einheitlicher Standards sollen hierzu insbesondere ressortübergreifende Fortbildungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Die migrationsgesellschaftliche Kompetenz soll auch Gegenstand in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sein.

§ 8 Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund

- (1) Der Freistaat Sachsen soll in seinen Behörden bei der Personalgewinnung unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund erhöhen.
- (2) Bei Stellenausschreibungen für Behörden des Freistaates Sachsen soll darauf hingewiesen werden, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.

§ 9 Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Integration

- (1) Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Beruf und Arbeit ist im Hinblick auf deren Potential als qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte oder zu qualifizierende künftige Fach- und Arbeitskräfte zu fördern.
- (2) Es liegt im Eigeninteresse der Akteure der sächsischen Wirtschaft und ihrer Selbstverwaltungskörperschaften, an der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Beruf und Arbeit mitzuwirken. Der Freistaat Sachsen arbeitet mit den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern eng zusammen.
- (3) Die Rahmenbedingungen für berufliche Bildungsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass sie die Chancen für Menschen mit Migrationshintergrund auf einen Berufsabschluss und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit fördern.
- (4) Der Freistaat Sachsen stärkt die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Maßnahmen zur Bereitstellung migrations- und arbeitsmarktspezifischer Beratungs- und Unterstützungsangebote, die bundesrechtlich geregelte Integrationsangebote ergänzen und zu deren optimaler Nutzung beitragen.
- (5) Zuständige Behörde für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 4 ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Es kann diese Aufgabe durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 10 Maßnahmen zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration

Der Freistaat Sachsen fördert integrations- und teilhabeorientierte Einzelprojekte sowie vielfältige Maßnahmen zur Förderung von Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere

- die Beratungs- und Betreuungsstrukturen regional ausgerichteter psychosozialer Zentren,
- überregionale und landesweite Strukturen von migrantischen Selbstorganisationen,
- 3. zur Erstorientierung und Wertevermittlung,
- zum Erwerb der deutschen Sprache, insbesondere für nicht mehr schulpflichtige Menschen mit Migrationshintergrund, sowie
- 5. zur migrationsgesellschaftlichen Öffnung.

Unterabschnitt 2 Kommunale Selbstverwaltungsaufgaben und Maßnahmen

§ 11 Kommunale Integrationsarbeit

- (1) Die Integrationsbehörden erfüllen die Aufgaben der kommunalen Integrationsarbeit in eigener Verantwortung. Die kommunale Integrationsarbeit beinhaltet insbesondere
- 1. das kommunale Integrationsmanagement (§ 12),
- die Flüchtlingssozialarbeit und Rückkehrberatung (§ 13),
- 3. die kommunale Integrationsberatung (§ 14),
- die Bestellung und Unterstützung hauptamtlicher kommunaler Beauftragter für Integration und Teilhabe (§ 19) sowie
- die kommunalen Integrations- und Teilhabeberichte (§ 26).
- (2) Der Freistaat Sachsen fördert die kommunale Integrationsarbeit. Für die Förderung der in Absatz 1 genannten Bereiche können die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Kommunen als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gewährt werden.
- (3) Die oberste Integrationsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- 1. nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über
 - a) die förderfähigen Zuwendungszwecke,
 - b) den Gegenstand der Förderung,
 - c) die Zuwendungsempfänger,
 - d) die Zuwendungsvoraussetzungen; dabei können auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden,
 - e) die Berechnung und die Höhe der Zuwendungen,
 - f) die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
 - g) das Antrags- und Auszahlungsverfahren,
 -) das Verwendungsnachweisverfahren und
- Grundlagen für die kommunale Integrationsarbeit im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen
 - zum kommunalen Integrationsmanagement, insbesondere
 - aa) zur Erhebung landesweit vergleichbarer Daten,
 - bb) zum Inhalt eines Integrationskonzeptes,

- cc) zur Errichtung und zum Betrieb von Koordinierungsstellen zur Implementierung des kommunalen Integrationsmanagements,
- zur Flüchtlingssozialarbeit und Beratung zur freiwilligen Rückkehr, insbesondere zu
 - aa) Voraussetzungen, die freie Träger erfüllen müssen, damit die Integrationsbehörden sie mit der Aufgabenerfüllung beauftragen können,
 - bb) Voraussetzungen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der Integrationsbehörden,
 - cc) Grundqualifikationen des einzusetzenden Personals sowie
 - dd) dem höchstens notwendigen Anteil der Sachkosten bei wirtschaftlicher Tätigkeit,
- c) zur kommunalen Integrationsberatung sowie
- d) zu kommunalen Integrations- und Teilhabeberichten, insbesondere zur Erhebung landesweit vergleichbarer Daten.

§ 12 Kommunales Integrationsmanagement

- (1) Die Integrationsbehörden können die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund mit dem Steuerungsinstrument des kommunalen Integrationsmanagements gestalten.
- (2) Ziel des kommunalen Integrationsmanagements ist die Zusammenarbeit aller vor Ort mit den Aufgaben der Integration befassten Akteure, insbesondere der Ämter und Behörden des Bundes, des Freistaates Sachsen, der Kommunen und der freien Träger, der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft sowie der bürgerschaftlichen Initiativen von und für Menschen mit Migrationshintergrund. Das kommunale Integrationsmanagement dient dazu, alle die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund betreffenden Maßnahmen und Angebote, insbesondere die Flüchtlingssozialarbeit und Rückkehrberatung (§ 13), die kommunale Integrationsberatung (§ 14), die hauptamtlichen kommunalen Beauftragten für Integration und Teilhabe (§ 19) sowie eigene kommunale Maßnahmen, umfassend abzustimmen und zu koordinieren. Dazu gehören insbesondere auch die Förderung und Unterstützung der eigenen Integrationsanstrengungen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, die Berücksichtigung der Teilhabe am Wohnungsmarkt und an Bildung sowie die Förderung der Mehrspra-
- (3) Das kommunale Integrationsmanagement soll auf einem kommunalen Integrationskonzept beruhen. Bei der Erstellung eines kommunalen Integrationskonzepts sind die kreisangehörigen Gemeinden anzuhören und deren Belange zu berücksichtigen. Im kommunalen Integrationskonzept können allein oder gemeinsam mit sonstigen integrationsspezifischen Planungen insbesondere
- die Zusammensetzung der Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund, die Angebote der auf kommunaler Ebene t\u00e4tigen Akteure und der sich daraus ergebende besondere Bedarf im Bereich von Integration und Teilhabe ermittelt und bewertet werden,
- die Möglichkeiten der Vernetzung und Kooperation sämtlicher Akteure sowie aller Maßnahmen und Angebote, insbesondere in den Bereichen der Integration, der sozialgesetzlichen Regeldienste, des Sports und der Kultur dargelegt werden,
- Strategien des Forderns und Förderns zur Verknüpfung der Eigenverantwortung und Leistungsbereitschaft von

- Menschen mit Migrationshintergrund mit ergänzender staatlicher Unterstützung zur Selbsthilfe festgelegt werden sowie
- die erforderlichen organisatorischen Grundlagen und Strukturen geschaffen werden.
- (4) Bei Integrationskonzepten, die sich auf Nachbargebiete auswirken, sind die benachbarten Kommunen zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit anzuhören.

§ 13 Flüchtlingssozialarbeit und Rückkehrberatung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten

- (1) Die Integrationsbehörden können die soziale Beratung und Unterstützung der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge und die Beratung zur freiwilligen Rückkehr wahrnehmen.
- (2) Die Flüchtlingssozialarbeit gibt den Flüchtlingen in der neuen Lebenssituation Orientierung und unterstützt sie bei der Alltagsbewältigung.
- (3) Die Rückkehrberatung zeigt die individuellen Möglichkeiten der Rückkehr und nachhaltigen Reintegration im Herkunftsland sowie deren Förderung auf und legt insbesondere bei ausreisepflichtigen Personen die Vorteile einer freiwilligen Rückkehr dar.

§ 14 Kommunale Integrationsberatung

Zur Stärkung und Vernetzung integrationsfördernder Strukturen können insbesondere folgende Aufgaben Gegenstand kommunaler Integrationsberatung sein:

- Unterstützung und Beratung der kommunalen Verantwortlichen in allen Fragen von Integration und Teilhabe,
- Unterstützung und Beratung gemeinnütziger Organisationen sowie der bürgerschaftlichen Initiativen von und für Menschen mit Migrationshintergrund in allen Fragen von Integration und Teilhabe,
- das Fallmanagement zur Unterstützung der Steuerung von individuellen Integrationsprozessen,
- die Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufnahme und Betreuung neu zugezogener und neu zugewiesener Menschen mit Migrationshintergrund,
- Unterstützung und Beratung der örtlichen Wirtschaft bei der Integration von Auszubildenden und Beschäftigten mit Migrationshintergrund im Einzelfall.

§ 15 Einbeziehung der freien Träger

Die Integrationsbehörden können im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit freie Träger beauftragen.

Abschnitt 3 Beiträge zur Teilhabe und kommunale Beauftragte

§ 16 Beteiligung in Gremien

(1) In Gremien des Freistaates Sachsen, die mit den Belangen von Menschen mit Migrationshintergrund befasst sind, soll der Anteil an Mitgliedern, die Menschen mit Migrationshintergrund sind, unter Beachtung des Vorrangs von persönlicher und fachlicher Eignung sowie Befähigung erhöht werden. Wird ein solches Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle besetzt, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, soll der Freistaat Sachsen auf einen angemessenen Anteil an Mitgliedern hinzuwirken versuchen, die Menschen mit Migrationshintergrund sind.

- (2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für
- Gremien, deren Zusammensetzung durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder deren Mitglieder in das Gremium gewählt werden,
- 2. Prüfungsausschüsse und
- Gremien in Staatsbetrieben gemäß § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung.

§ 17 Landesbeirat für Integration und Teilhabe

- (1) Bei der obersten Integrationsbehörde wird ein Landesbeirat für Integration und Teilhabe eingerichtet. Der Landesbeirat hat die Aufgabe, die Staatsregierung zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen von Migration, Integration und Teilhabe sowie des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zu beraten.
- (2) Zu Mitgliedern des Landesbeirates für Integration und Teilhabe sollen insbesondere berufen werden
- eine Vertretung der Staatskanzlei und jeweils eine Vertretung jedes der anderen Staatsministerien,
- die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte (§ 20),
- die oder der Beauftragte für Vertriebene und Spätaussiedler,
- jeweils eine Vertretung der kommunalen Landesverbände, der freien Träger, der landesweit tätigen migrantischen Selbstorganisationen, der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften, der Wissenschaft, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Medien, des Sports und der Kultur.
- (3) Den Vorsitz des Landesbeirates für Integration und Teilhabe führt die Staatsministerin oder der Staatsminister für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen. Die Staatskanzlei und die Staatsministerien bestimmen ihre Vertretung und deren Stellvertretung selbst. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden mit ihrer Zustimmung von der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für die Dauer der Wahlperiode des Landtages berufen. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 4 sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Landesbeirat für Integration und Teilhabe gibt sich im Einvernehmen mit der obersten Integrationsbehörde eine Geschäftsordnung. In dieser wird insbesondere Näheres über das Verfahren, zur Organisation, zur Kostentragung und zur Entschädigung der Mitglieder geregelt.
- (5) Die oberste Integrationsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu den Aufgaben und Zielen des Landesbeirates für Integration und Teilhabe sowie zur Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 18 Kommunale Beiräte für Integration und Teilhabe

(1) Bildet eine Gemeinde oder ein Landkreis einen Integrations- und Teilhabebeirat nach § 47 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fas-

sung oder § 43 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soll die Hauptsatzung seine Bezeichnung, seine Aufgaben und Ziele, seine Zusammensetzung, die Art der Bestimmung der Mitglieder und das zugehörige Verfahren, seine Organisation, die Kostentragung sowie die Entschädigung seiner Mitglieder regeln.

- (2) Beiräte nach Absatz 1 sollen neben Mitgliedern der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaft aus Einwohnerinnen und Einwohnern bestehen, die einen Migrationshintergrund haben oder die aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen von Migration, Integration und Teilhabe einen Beitrag zur Arbeit des Beirats leisten können.
- (3) Der Beirat für Integration und Teilhabe soll sich mit allen kommunalen Angelegenheiten befassen können. Er soll eine die Integration und Teilhabe betreffende Angelegenheit dem Gemeinderat, dem Stadtrat oder dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorlegen können. Zu den die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffenden Vorlagen ist der Beirat für Integration und Teilhabe möglichst frühzeitig anzuhören.
- (4) In der Hauptsatzung der Gemeinden kann ein Antragsrecht der Menschen mit Migrationshintergrund zur Einrichtung eines Beirates für Integration und Teilhabe vorgesehen werden. Der Antrag soll in Gemeinden
- mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 200.
- mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 500.
- mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 2 000.
- 4. mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von

in der Gemeinde wohnenden Menschen mit Migrationshintergrund gestellt werden. Der Gemeinderat oder Stadtrat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung des Beirates zu entscheiden. Haben die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Vertretung zur Wahrnehmung ihrer Interessen bestimmt, ist diese vor der Entscheidung anzuhören.

§ 19 Hauptamtliche kommunale Beauftragte für Integration und Teilhabe

- (1) Die Integrationsbehörden sollen im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit hauptamtliche Beauftragte für Integration und Teilhabe bestellen, die ausschließlich für die Aufgabe der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zuständig sind.
- (2) Kreisangehörige Gemeinden können Beauftragte für Integration und Teilhabe bestellen.
- (3) Soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund bei Vorhaben der Kommune betroffen sind, sind die Beauftragten für Integration und Teilhabe frühzeitig anzuhören.
- (4) § 64 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 60 Absatz 3 der Sächsischen Landkreisordnung gelten entsprechend.

Abschnitt 4 Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte

§ 20 Grundsatz

Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag berufen. Sie oder er hat die Aufgabe, die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Freistaat Sachsen aufhalten und die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde, zu vertreten und deren Integration sowie die migrationsgesellschaftliche Öffnung im Freistaat Sachsen zu fördern.

§ 21 Wahl

- (1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (2) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte übt ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl durch den neugewählten Landtag aus. Sie oder er kann während der Wahlperiode mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abberufen werden.
- (3) Im Fall einer Abberufung, eines Verzichts oder bei Verlust der Mitgliedschaft im Landtag erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung bestimmt die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle gemäß § 24 zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

§ 22 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig. An sie oder ihn gerichtete Bitten und Beschwerden nimmt sie oder er entgegen und geht ihnen im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten nach. Sie oder er kann in Erfüllung der übertragenen Aufgaben von dem Staatsministerium des Innern und den sächsischen Ausländerbehörden Auskunft und Akteneinsicht, von weiteren Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Auskunft verlangen. Die ersuchten Stellen sind verpflichtet, dem Verlangen nachzukommen, soweit keine schwerwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Personenbezogene Daten dürfen dabei nur übermittelt werden mit Einwilligung der betroffenen Person oder wenn sich diese an die Sächsische Integrationsbeauftragte oder den Sächsischen Integrationsbeauftragten gewandt hat mit der Bitte, in der betreffenden Sache tätig zu werden. An natürliche und juristische Personen des Privatrechts kann sich die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte mit der Bitte um Unterstützung wenden.
- (2) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte erstattet dem Landtag beginnend zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und sodann alle zwei Jahre jeweils zum 30. September einen Bericht zur Situation im Freistaat Sachsen lebender Menschen mit Migrationshintergrund. Sie oder er kann dem Landtag jederzeit Einzelberichte vorlegen. Auf Anforderung des Landtages hat sie oder er diesem besondere Berichte vorzulegen.

- (3) Zu Gesetzentwürfen mit möglichen Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund kann die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Ausschüssen abgeben, die den Entwurf beraten. Zu Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Rechte und Pflichten der Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen maßgeblich berühren, ist die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte anzuhören.
- (4) Auf Anforderung des Petitionsausschusses nimmt die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte zu Petitionen Stellung, die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. Die Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
- (5) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte soll ihre oder seine Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder über Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund den zuständigen Behörden zugänglich machen.
- (6) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte arbeitet mit den kommunalen Beauftragten für Integration und Teilhabe zusammen und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 23 Rechtsstellung

- (1) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages ernennt die nach § 21 Absatz 1 Gewählte oder den nach § 21 Absatz 1 Gewählten.
- (3) Die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte erhält eine erhöhte steuerpflichtige Grundentschädigung nach § 5 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBI. S. 326), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und eine steuerfreie monatliche Amtsaufwandsentschädigung nach § 6 Absatz 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes wie eine stellvertretende Präsidentin oder ein stellvertretender Präsident des Sächsischen Landtages. § 6 Absatz 6 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

§ 24 Geschäftsstelle

- (1) Zur Unterstützung der oder des Sächsischen Integrationsbeauftragten besteht als Bestandteil der Verwaltung des Landtages eine Geschäftsstelle, für die der oder dem Sächsischen Integrationsbeauftragten die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist.
- (2) Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit der oder dem Sächsischen Integrationsbeauftragten. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages über Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur nach den für sächsische Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften versagt werden.

Abschnitt 5 Integrations- und Teilhabeberichte

§ 25 Sächsischer Integrations- und Teilhabebericht

Die Staatsregierung legt dem Landtag beginnend zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und sodann alle fünf Jahre einen Bericht zum Stand von Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund vor. In dem Bericht werden die Entwicklung und die Zusammensetzung der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Einwanderung sowie der Stand der Integration unter besonderer Berücksichtigung der Integrationsziele und der getroffenen integrationspolitischen Maßnahmen dargestellt. Berichte gemäß § 26 sind dem Bericht zu Grunde zu legen. In dem Bericht sollen auch Vorschläge zur Weiterführung und notwendigen Intensivierung oder Neuorientierung entwickelt und bewertet werden.

§ 26 Kommunale Integrations- und Teilhabeberichte

Die unteren Integrationsbehörden sollen der obersten Integrationsbehörde ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und sodann alle fünf Jahre einen kommunalen Integrations- und Teilhabebericht entsprechend § 25 Satz 2 und 4 vorlegen.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschrift

Die oder der Sächsische Ausländerbeauftragte, die oder der auf der Grundlage des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (SächsGVBI. S. 465), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBI. S. 168) geändert worden ist, gewählt wurde, bleibt im Amt, bis die oder der Sächsische Integrationsbeauftragte nach Abschnitt 4 gewählt wurde. Bis zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit gilt für sie oder ihn das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten in der bis zum 28. Juni 2024 geltenden Fassung weiter.

§ 28 Evaluation

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft die Staatsregierung in einer Evaluation die Anwendung dieses Gesetzes und seine Auswirkungen.

Artikel 2 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 47 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "insbesondere" die Wörter "Integrations- und Teilhabebeiräte," eingefügt und das Wort "und" wird durch das Wort "sowie" ersetzt.
- 2. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 3 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBI. S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 43 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "insbesondere" die Wörter "Integrations- und Teilhabebeiräte," eingefügt und das Wort "und" wird durch das Wort "sowie" ersetzt.
- 2. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes

- § 1 des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705, 709) wird wie folgt geändert:
- 1. Nummer 3 wird aufgehoben.
- 2. Die Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten vom 9. März 1994 (SächsGVBI.

S. 465), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBI. S. 168) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 29. Mai 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping

Gesetz

zur klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Krebsregistergesetz – SächsKRegG)

Vom 13. Juni 2024

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juni 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Allgemeine Grundsätze

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung und Organisation

Teil 1 Allgemeine Grundsätze

Abschnitt 1 Begriffsbestimmung und Organisation

Ş	1	Geltungsbereich
3	•	Coltaingaboroion

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Beleihung

Inhaltsübersicht

- § 4 Aufgaben und Organisation
- § 5 Finanzierung
- § 6 Fachaufsicht

Abschnitt 2 Meldungen und Aufgabenerfüllung

- § 7 Meldungen und Zuständigkeit
- § 8 Nutzung bestehender Daten
- § 9 Widerspruch und Informationspflicht
- § 10 Abrechnung erstmaliger Meldungen, Verordnungsermächtigung
- § 11 Speicherung der Meldedaten, Pseudonymisierung
- § 12 Datenübermittlung zwischen Krebsregistern
- § 13 Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening
- § 14 Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme
- § 15 Rückmeldung an die Leistungserbringer
- § 16 Qualitätssicherung und Forschung
- § 17 Datenverarbeitung zur Berichterstattung
- § 18 Löschung

Teil 2 Epidemiologische Krebsregistrierung

- § 19 Aufgaben
- § 20 Melderegisterabgleich und Abgleich der Todesbescheinigungen
- § 21 Auswertung epidemiologischer Daten
- § 22 Datenaustausch mit dem Deutschen Kinderkrebsregister

Teil 3 Schlussvorschriften

- § 23 Einschränkung eines Grundrechts
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Strafvorschriften
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Freistaat Sachsen führt gemäß den §§ 2 und 5 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes sowie § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ein klinisch-epidemiologisches Krebsregister. Dies dient der Gewinnung von Erkenntnissen über das Auftreten und die Häufigkeit von Krebserkrankungen, der Erhebung von Daten für die Beschreibung zeitlicher Trends, der Analyse regionaler Unterschiede sowie der Berechnung von Überlebenszeiten. Es stellt Daten für die Krebsfrüherkennung zur Verfügung und dient der Qualitätssicherung, Verbesserung sowie Weiterentwicklung der onkologischen Versorgung von an Krebs erkrankten Personen.

- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 sind in dem klinisch-epidemiologischen Krebsregister Daten von an Krebs erkrankten Personen zu verarbeiten, die
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben oder hatten (Wohnort) oder
- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und im Freistaat Sachsen ärztlich behandelt werden oder wurden (Behandlungsort).

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Krebsregister im Sinne dieses Gesetzes ist die nach § 3 Absatz 3 und 4 mit der Aufgabe der klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung entsprechend beliehene Person.
 - (2) Leistungserbringer sind
- Ärztinnen und Ärzte, einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte, sowie
- medizinische Einrichtungen, insbesondere Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren, onkologische Zentren und Pathologien,
- die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben.
 - (3) Meldeanlässe sind
- die Stellung der Diagnose eines Tumors nach hinreichender klinischer Sicherung,
- die histologische, zytologische oder labortechnische Diagnosesicherung,
- der Beginn und der Abschluss einer systemischen Therapie.
- der Abschluss einer operativen Therapie oder einer Strahlentherapie.
- therapierelevante Änderungen des Krankheitsverlaufes, insbesondere durch das Erreichen der Tumorfreiheit oder das Auftreten von Rezidiven und Metastasen,

- das Ergebnis der kalenderjährlichen Nachsorgeuntersuchung, wenn diese nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft geboten war, und
- 7. der Tod der Patientin oder des Patienten.

Für nicht-melanozytäre Hautkrebsarten, einschließlich ihrer Frühstadien, mit dem Kode C44 der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification besteht ein Meldeanlass nur bei ungünstiger Prognose gemäß § 65c Absatz 4 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Erfassung der Daten zu einem Meldeanlass nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt entsprechend § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

- (4) Identitätsdaten sind die in der jeweils aktuellen Fassung des einheitlichen onkologischen Basisdatensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland zur Basisdokumentation für Tumorkranke und seiner ergänzenden Module nach § 65c Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfassten Daten zu an Krebs erkrankten Personen, insbesondere
- 1. der Familienname,
- 2. frühere Namen,
- 3. Vornamen,
- 4. das Geburtsdatum,
- 5. das Geschlecht,
- 6. die Anschrift,
- 7. das Sterbedatum,
- bei gesetzlich krankenversicherten Personen der Name der Krankenkasse, Krankenversicherungsnummer und Identifikationsnummer.
- bei privat krankenversicherten Personen der Name der Krankenversicherung und die Versicherungsnummer oder Versicherungsvertragsnummer,
- bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der Name der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle und die Beihilfe- oder Personalnummer sowie
- bei Heilfürsorgeberechtigten der Name, das Institutionskennzeichen der zuständigen Heilfürsorgestelle und, soweit vorhanden, die Krankenversichertennummer der Heilfürsorgeberechtigten.
- (5) Medizinische Daten sind die in der jeweils aktuellen Fassung des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes und seiner ergänzenden Module nach § 65c Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfassten Daten zur Diagnose, Therapie und zum Verlauf der Krebserkrankung, insbesondere
- die Tumordiagnose nach dem jeweils aktuellen Schlüssel der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification, einschließlich des histologischen, labortechnischen und zytologischen Befundes,
- 2. das Datum der Diagnosesicherung,
- die Lokalisation des Tumors einschließlich der Angabe der Seite bei paarigen Organen,
- das Stadium der Erkrankung sowie tumorspezifische prognostisch und therapeutisch relevante Charakteristika, insbesondere der Schlüssel nach der TNM-, der hämatoonkologischen oder einer sonstigen Klassifikation zur Darstellung der Größe und der Ausbreitung der Tumoren,
- 5. die Art der Diagnosesicherung,
- die Art, der Beginn, die Dauer, die Nebenwirkungen und das Ergebnis der Therapie,
- frühere Tumorleiden mit Datum der Diagnose,

- 8. der Krankheitsverlauf und
- Angaben zum Sterbefall, insbesondere der Monat, das Jahr, die Ursache, Tage seit der Diagnose und die Durchführung einer Autopsie.
- (6) Meldungsbezogene Daten sind die in der jeweils aktuellen Fassung des einheitlichen onkologischen Basisdatensatzes und seiner ergänzenden Module nach § 65c Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfassten Daten zur Meldung sowie zu dem Leistungserbringer, insbesondere
- die Herkunft der Meldung, insbesondere Name der meldenden Ärztin oder des meldenden Arztes, deren oder dessen Arztnummer und vollständige Adresse der medizinischen Einrichtung,
- das Institutionskennzeichen der medizinischen Einrichtung oder Betriebsstättennummer der Ärztin oder des Arztes sowie
- 3. das Datum und der Anlass der Meldung.
- (7) Epidemiologische Daten sind alle Identitätsdaten und medizinischen Daten, soweit sie der bevölkerungsbezogenen Auswertung über das Auftreten, die Häufigkeit, zeitliche Trends, regionale Unterschiede und die Überlebenszeit von Krebserkrankungen dienen, insbesondere
- der Monat und das Jahr der Geburt,
- 2. das Geschlecht,
- der Wohnort, amtlicher Gemeindeschlüssel oder die Postleitzahl,
- die Tumordiagnose nach dem jeweils aktuellen Schlüssel der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification, einschließlich histologischen, labortechnischen und zytologischen Befund,
- der Monat und das Jahr der Diagnosesicherung,
- die Lokalisation des Tumors einschließlich der Angabe der Seite bei paarigen Organen,
- das Stadium der Erkrankung sowie tumorspezifische prognostisch und therapeutisch relevante Charakteristika, insbesondere der Schlüssel nach der TNM-, der hämatoonkologischen oder einer sonstigen Klassifikation zur Darstellung der Größe und der Ausbreitung der Tumoren,
- 8. die Art der Diagnosesicherung,
- die Art der Therapie, wie kurative oder palliative Operationen, Strahlen-, Chemo-, Antihormon- oder Immuntherapien, zielgerichtete oder andere Therapieformen einschließlich abwartender Behandlungsstrategien, und
- Angaben zum Sterbefall, insbesondere der Monat, das Jahr, die Ursache, Tage seit der Diagnose und die Durchführung einer Autopsie.

§ 3 Beleihung

- (1) Die Landesärztekammer gründet die Krebsregister Sachsen gGmbH und hält als alleinige Gesellschafterin sämtliche Gesellschaftsanteile. Diese ist nicht befugt, ihre Gesellschaftsanteile ganz oder teilweise an Dritte zu veräußern oder zu verpfänden oder Dritte zur Ausübung ihrer Stimmrechte zu bevollmächtigen.
- (2) Die Krebsregister Sachsen gGmbH ist als Zweckbetrieb nach § 65 der Abgabenordnung auszugestalten und zu führen. Sie hat ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Teils der Abgabenordnung zu verfolgen.
- (3) Der Freistaat Sachsen überträgt die Aufgaben der klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung nach

den §§ 2 und 5 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes sowie § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Wege der Beleihung auf die Krebsregister Sachsen gGmbH. Ergänzende Vereinbarungen zur Beleihung werden zwischen dem Freistaat Sachsen, der Landesärztekammer und der Krebsregister Sachsen gGmbH getroffen, insbesondere

- zur Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung durch die Krebsregister Sachsen gGmbH,
- zum Aufbau und zur Organisation der Krebsregister Sachsen gGmbH und
- 3. zur Finanzierung der Krebsregister Sachsen gGmbH.
- (4) Für den Zeitraum, in welchem die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung ganz oder teilweise noch nicht durch die nach Absatz 3 Satz 1 Beliehene ausgeübt werden können, weil noch öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Krebsregistergesetzes vom 17. Mai 2018 (SächsGVBI. S. 277), in der am 28. Juni 2024 geltenden Fassung, mit anderen juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts wirksam sind, gilt die juristische Person als Beliehene, mit der dieser Vertrag besteht. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt macht den Übergang der Beleihung im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

§ 4 Aufgaben und Organisation

- (1) Das Krebsregister erfüllt die Aufgaben
- der klinischen Krebsregistrierung gemäß § 65c Absatz 1, 7 und 8 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- einer Auswertungsstelle der klinischen Krebsregistrierung gemäß § 65c Absatz 1 Satz 4 und Absatz 7 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie
- 3. der epidemiologischen Krebsregistrierung gemäß § 19.
 - (2) Das Krebsregister besteht aus
- einer Geschäftsstelle,
- 2. einer Auswertungsstelle und
- 3. drei dezentralen Regionalstellen.
- (3) Das Krebsregister hat einen wissenschaftlichen Beirat einzurichten, welcher über Anträge zur Datenverarbeitung für die Forschung berät und entscheidet, das Krebsregister bei der Konzeption zu Auswertungen und Berichten sowie bei der Vorbereitung von Qualitätskonferenzen unterstützt. Der wissenschaftliche Beirat soll aus Personen bestehen, die über die für die Aufgaben nach Satz 1 erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist ein Ehrenamt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats. Diese sowie deren Änderungen sind vom Krebsregister zu verfassen und vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu genehmigen.
- (4) Das Krebsregister, einschließlich dessen Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, ist fachlich, personell und finanziell unabhängig, auch von der Landesärztekammer.
- (5) Das Krebsregister stellt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Schutz personenbezogener Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik sicher und verarbeitet diese in einem technisch abgegrenzten Vertrauensbereich. Das Krebsregister beschränkt den Zugriff auf die bei ihm tätigen Personen, für deren Tätigkeiten die Verarbeitung dieser Daten erforderlich ist. Sie sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit durch

das Krebsregister über die zu beachtenden Bestimmungen zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

- (6) Das Krebsregister nutzt zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben eine zentrale Datenbank, welche durch das beim Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste bestehende Landesrechenzentrum Steuern eingerichtet und unterhalten wird.
- (7) Das Krebsregister erstellt ein Datenschutzkonzept und stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für den Betrieb des Krebsregisters in Bezug auf die klinische Krebsregistrierung und deren Auswertungsstelle gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie nicht durch die Krebsregisterpauschale gemäß § 65c Absatz 4 Satz 2, 3, 5, 6 und 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gedeckt und diese unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind.
- (2) Der Freistaat Sachsen trägt die notwendigen Kosten des Krebsregisters für Investitionen zur Erst- und Wiederbeschaffung von Anlagegütern im Sinne von § 247 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, die den Betrag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Einkommenssteuergesetz übersteigen und damit nicht bereits von der Krebsregisterpauschale gedeckt sind, sofern sie mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt abgestimmt wurden.
- (3) Der Freistaat Sachsen trägt die nicht durch Gebühren und Auslagen gedeckten Kosten für die Erfüllung der Aufgaben der epidemiologischen Krebsregistrierung, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind.
- (4) Kosten für Leistungen des Krebsregisters, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dessen gesetzlichen Aufgaben stehen, sind von der Stelle zu tragen, die sie veranlasst hat. Das Krebsregister ist berechtigt, für die Erbringung dieser Leistungen ein angemessenes Entgelt zu vereinbaren.
- (5) Nicht bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres verwendete Einnahmen mindern die Höhe der vom Freistaat Sachsen zu tragenden Kosten. Die Einnahmen aus der Krebsregisterpauschale bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 6 Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übt die Fachaufsicht über das Krebsregister aus. Zu diesem Zweck dürfen insbesondere auch Daten des Krebsregisters zu seinem Personalbestand und dessen Personalkosten sowie zur Verwendung und Abrechnung seiner zur Verfügung stehenden Geldmittel von diesem an das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übermittelt und von dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verarbeitet werden.

Abschnitt 2 Meldungen und Aufgabenerfüllung

§ 7 Meldungen und Zuständigkeit

- (1) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, ab Vorliegen eines Meldeanlasses die Identitätsdaten sowie die medizinischen und die meldungsbezogenen Daten gemäß § 2 Absatz 4 bis 6 innerhalb von vier Wochen vollständig an das Krebsregister zu melden.
- (2) Handelt es sich bei dem Leistungserbringer um eine medizinische Einrichtung, obliegt die Meldepflicht der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter. Diese oder dieser kann die Verpflichtung einer Ärztin oder einem Arzt der medizinischen Einrichtung übertragen. Im Fall einer Meldung einer diagnostizierenden medizinischen Einrichtung ohne Kontakt zu Patientinnen oder Patienten sind mit der Meldung auch meldungsbezogene Daten zu dem meldepflichtigen Leistungserbringer zu übermitteln, der das diagnostische Tätigwerden veranlasst hat.
- (3) Die Meldung hat durch strukturierte elektronische Datenübermittlung zu erfolgen. Dabei sind technische und organisatorische Maßnahmen nach den jeweils geltenden Sicherheitsstandards einzuhalten, die geeignet und erforderlich sind, den Zugriff unberechtigter Dritter auf die Übertragungsmedien und auf die dahinterliegenden Systeme zu verhindern. Nähere Bestimmungen zu diesen Maßnahmen sind im Datenschutzkonzept des Krebsregisters zu treffen.
- (4) Bei unvollständigen, unklaren oder offensichtlich fehlenden Meldungen ist das Krebsregister berechtigt, Auskunft über die fehlenden Daten von dem Leistungserbringer zu verlangen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- (5) Zur Sicherstellung der Vollzähligkeit, Vollständigkeit und einer angemessenen Datenqualität können die Leistungserbringer beim Krebsregister von diesen beauftragte medizinische Dokumentarinnen und Dokumentare (Beauftragte) anfordern, die sie vor Ort bei den Meldungen an das Krebsregister unterstützen. In dem für die Unterstützung bei der Meldetätigkeit erforderlichen Umfang dürfen die Leistungserbringer Identitätsdaten an die Beauftragten übermitteln. Die Beauftragten haben über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt wird, auch über den Tod der Patientin oder des Patienten und über das Ende ihrer Tätigkeit hinaus, Verschwiegenheit zu bewahren. In Bezug auf die dem Krebsregister für das Tätigwerden der Beauftragten entstehenden Kosten findet § 5 Absatz 4 Anwendung.

§ 8 Nutzung bestehender Daten

- (1) Der Datenbestand der bisherigen klinischen Krebsregister des Freistaats Sachsen, einschließlich der vom ehemaligen Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen an diese übermittelten Daten aller Personen gemäß § 1 Absatz 2, wird auf das Krebsregister übertragen.
- (2) Die Gesamtheit dieser Datenbestände steht dem Krebsregister zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz zur Verfügung.

§ 9 Widerspruch und Informationspflicht

- (1) Die Patientin oder der Patient kann der Verarbeitung von Identitätsdaten nach Maßgabe von Absatz 2 unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift formlos widersprechen. Der Widerspruch ist vom Leistungserbringer im Rahmen der Meldung dem Krebsregister zu übermitteln. Die beteiligten Leistungserbringer und das Krebsregister haben organisatorisch sicherzustellen, dass ein einmal ausgesprochener Widerspruch der Patientin oder des Patienten auch bei nachfolgenden Meldungen und Datenverarbeitungen befolgt wird.
- (2) Im Fall eines Widerspruchs dürfen die Daten gemäß § 2 Absatz 4 bis 6 für Zwecke der Abrechnung weiterhin verarbeitet werden. Nach Abschluss der Abrechnung sind die Daten nach § 2 Absatz 4 Nummer 8 bis 11 und Absatz 6 zu löschen. Die Daten nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 und Absatz 5 Nummer 2 sind in einer gesonderten Datenbank zu speichern und dürfen nur für die Feststellung des Bestehens eines Widerspruchs sowie zum regelmäßigen Abgleich der Melderegisterdaten und der Todesbescheinigungen nach § 20 verarbeitet werden.
- (3) Die Verarbeitung von weiteren Daten gemäß § 2 Absatz 5 darf über Absatz 2 hinaus auch im Fall eines Widerspruchs für Zwecke nach diesem Gesetz pseudonymisiert erfolgen. Die Pseudonymisierung dieser Daten ist durchzuführen innerhalb von sechs Monaten
- nach Eingang des Widerspruchs und
- nach Eingang jeder weiteren Meldung zu der betroffenen Person, die Widerspruch erhoben hat.
- (4) Das Krebsregister stellt den Leistungserbringern sowie den Patientinnen und Patienten Informationsmaterialien zum Inhalt und Umfang der Informationspflicht der Leistungserbringer nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35) und zum Auskunftsrecht der Betroffenen nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung zur Verfügung.

§ 10 Abrechnung erstmaliger Meldungen, Verordnungsermächtigung

(1) Das Krebsregister übermittelt zum Zweck der Abrechnung der Krebsregisterpauschale nach § 65c Absatz 4 Satz 2, 3, 5, 6 und 9 sowie der Meldevergütung nach § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die dafür erforderlichen Daten der Patientinnen und Patienten an die gesetzliche oder private Krankenkasse oder die Beihilfe- oder Heilfürsorgestelle. Dem ist auch genügt, wenn die Datenübermittlung in einem gemäß § 65c Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgeschriebenen einheitlichen Datenformat und über entsprechende Schnittstellen erfolgt. Die Durchführung der Übermittlung von Abrechnungsdaten erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der Technischen Anlage zur elektronischen Abrechnung der Klinischen Krebsregister gemäß den Fördervoraussetzungen nach § 65c Absatz 2 Satz 3 Nummer 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, das Verfahren zur Abrechnung der Krebsregisterpauschalen gemäß § 65c Absatz 4 Satz 2, 3, 5, 6 und 9 sowie der Meldevergütungen gemäß § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen, für privat versicherte, für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen sowie Heilfürsorgeberechtigte, einschließlich der Übermittlung und Verarbeitung der Identitätsdaten an und durch den Kostenträger, sowie der Zuschüsse des Freistaates Sachsen gemäß § 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 11 Speicherung der Meldedaten, Pseudonymisierung

- (1) Das Krebsregister speichert nach Maßgabe des Datenschutzkonzeptes nach § 4 Absatz 7 die Meldedaten in verschlüsselter Form unter Verwendung des Klarnamens und führt die höchsten Informationsgehalte aus den Meldungen zu demselben Krebserkrankungsfall zu einem auswertbaren Gesamtdatensatz zusammen.
- (2) Jeder Patientin und jedem Patienten wird unter Beibehaltung des Klarnamens eine Patientenidentifikationsnummer automatisiert und in der Reihenfolge der Erfassung im Krebsregister zugeordnet. Im Fall der Pseudonymisierung von Daten der Patientinnen und Patienten tritt an die Stelle der persönlichen Daten die Patientenidentifikationsnummer.

§ 12 Datenübermittlung zwischen Krebsregistern

- (1) Das Krebsregister übermittelt alle aktuellen Daten eines Erkrankungsfalls, bei welchem der Wohn- oder Behandlungsort der Patientin oder des Patienten in einem anderen Bundesland liegt, an das zuständige Krebsregister. Dies gilt entsprechend für die Information über einen Widerspruch.
- (2) Das Krebsregister ist berechtigt, die übermittelten Daten eines Erkrankungsfalls, bei welchem der Wohn- oder Behandlungsort der Patientin oder des Patienten in einem anderen Bundesland liegt, von dem zuständigen Krebsregister entgegenzunehmen und entsprechend einer Meldung nach den §§ 7 und 11 zu verarbeiten. Dies gilt entsprechend für die Information über einen Widerspruch.

§ 13 Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening

- (1) Im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening übermittelt das Krebsregister die zur Bestimmung
- 1. der Sterblichkeit an Brustkrebs,
- 2. der Brustkrebsneuerkrankungsrate und
- 3. der Stadienverteilung der Mammakarzinome erforderlichen, auf die Zielbevölkerung bezogenen, anonymisierten und aggregierten Daten an die Kooperationsgemeinschaft Mammographie.
- (2) Zum Zweck der Feststellung des Anteils der Intervallkarzinome und der Evaluation der Auswirkungen des Mammographie-Screenings ist das Krebsregister berechtigt, die ihm seitens der Zentralen Stelle Mammographie-Screening sowie der zertifizierten Screening-Einheit übermittelten Daten zu verarbeiten. Dies umfasst alle Daten, die seit dem

- Januar 2008 im Rahmen des Mammographie-Screenings erhoben wurden.
- (3) Für die Datenverarbeitung nach Absatz 2 übermittelt die nach § 1 des Sächsischen Früherkennungsdurchführungsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI. S. 150), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198) geändert worden ist, eingerichtete Zentrale Stelle Mammographie-Screening die Kontrollnummer zusammen mit der dazugehörigen Kommunikationsnummer an das Krebsregister. Die zertifizierte Screening-Einheit gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BAnz Nr. 148a vom 2. Oktober 2009), die zuletzt durch den Beschluss vom 18. Juni 2020 (BAnz AT vom 27. August 2020 B3) geändert worden ist, übermittelt zeitgleich an das Krebsregister folgende Daten der betroffenen Person:
- 1. Postleitzahl, Wohnort, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
- Monat und Jahr aller bisher durchgeführten Screening-Untersuchungen,
- das jeweilige Screening-Ergebnis (Diagnose im Screening oder Abbruch der Untersuchung) sowie
- die Kommunikationsnummer.
- (4) Das Krebsregister löscht die von der Zentralen Stelle Mammographie-Screening sowie der zertifizierten Screening-Einheit übermittelten Daten innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Übermittlung.
- (5) Im Rahmen der Datenverarbeitung nach Absatz 2 ist das Krebsregister berechtigt, Abgleiche anhand der Kontrollnummern und Angaben zur Person mit dort gespeicherten Daten vorzunehmen.
- (6) Das Krebsregister ist zum Zweck der regelmäßigen Überprüfung und Auswertung der Prozess- und Ergebnisqualität des Mammographie-Screening-Programms berechtigt, erfasste Brustkrebsfälle sowie zu diesen die Screening-Daten und Informationen zum Intervallkarzinom an die gemäß § 84 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1966), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Mai 2021 (BGBI. I S. 1194; 2022 I S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundesamt für Strahlenschutz nach §§ 23 Absatz 12 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie bestehende evaluierende Stelle zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.
- (7) Zu denjenigen Brustkrebsfällen, die nicht im Rahmen des Mammographie-Screenings diagnostiziert wurden, übermittelt das Krebsregister die Angabe, ob der Fall als Intervallkarzinom klassifiziert wurde sowie folgende Daten an das für die Patientin zuständige Referenzzentrum:
- 1. die Kommunikationsnummer,
- 2. die Screening-Einheit,
- 3. das Diagnosedatum,
- die Angaben zum Tumor gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 1, 3, 4 und 5 sowie
- den Namen und die Anschrift der Ärztin oder des Arztes, die oder der im Rahmen der Behandlung ein Intervallkarzinom an das Krebsregister gemeldet hat.

Die Daten sind vor der Übermittlung vom Krebsregister zu pseudonymisieren, indem außer der Zuordnung zur Kommunikationsnummer die personenbezogenen Daten (Postleitzahl, Wohnort, Geburtsmonat und Geburtsjahr) entfernt werden. Nach der Übermittlung löscht das Krebsregister die bei sich gespeicherte Kommunikationsnummer.

(8) Für eine weitergehende Bewertung zur Kategorisierung des Intervallkarzinoms und zur Qualitätssicherung der Fälle mit Verdacht auf ein Intervallkarzinom fordert die zer-

tifizierte Screening-Einheit die diagnostischen Unterlagen einschließlich der Mammographien über die Ärztin oder den Arzt an und leitet diese in pseudonymisierter Form an das zuständige Referenzzentrum weiter.

§ 14 Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme

Das Krebsregister ist zum Zweck eines Datenabgleichs gemäß § 25a Absatz 4 Satz 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, Daten der organisierten Früherkennungsprogramme nach Maßgabe der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT vom 18. Oktober 2018 B3), die zuletzt durch den Beschluss vom 12. Mai 2023 (BAnz AT vom 06. Juli 2023 B2) geändert worden ist, zu verarbeiten und an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Die zuständigen Stellen dürfen die Daten an das Krebsregister übermitteln.

§ 15 Rückmeldung an die Leistungserbringer

- (1) Die Rückmeldung des Krebsregisters zu relevanten Daten von tumorspezifischen Auswertungen und leitlinienbasierten Qualitätsindikatoren an die Leistungserbringer erfolgt in Abhängigkeit von Entität und Fallzahl regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in aggregierter Form.
- (2) Das Krebsregister ist berechtigt, patientenbezogene tumorspezifische Rückmeldungen an die Leistungserbringer vorzunehmen.
- (3) Für Leistungen, die über Rückmeldungen nach den Absätzen 1 und 2 hinausgehen, können Kooperationsvereinbarungen mit den Zentren der Onkologie und anderen Leistungserbringern abgeschlossen werden.

§ 16 Qualitätssicherung und Forschung

- (1) Zur Sicherung und Verbesserung der onkologischen Versorgung führt das Krebsregister regelmäßig regionale und landesweite Qualitätskonferenzen durch und verarbeitet die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form.
- (2) Zur Erfüllung von Aufgaben zur Qualitätssicherung nach § 65c Absatz 8 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetz ist das Krebsregister berechtigt, Daten gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung zu übermitteln.
- (3) Für Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung, einschließlich der Versorgungsforschung, darf das Krebsregister auf Antrag gespeicherte Daten in anonymisierter Form übermitteln. Ist die Verwendung von anonymisierten Daten nicht geeignet, den Zweck des Vorhabens zu erfüllen, dürfen die Daten in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Auswertung und Bereitstellung der Daten besteht nicht.
- (4) Steht eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nach Absatz 3 der Durchführung wichtiger und im öffentlichen Interesse liegender Forschungsvorhaben zwingend entgegen, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn die betroffene Person schriftlich in die Übermittlung eingewilligt hat.

- (5) Auf Antrag von Personen oder Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung und unter Vorlage der Stellungnahme einer Ethikkommission dürfen pseudonymisierte Daten bestimmter Personengruppen mit den bereits im Krebsregister vorhandenen Daten der entsprechenden Personengruppen vom Krebsregister abgeglichen und die Ergebnisse des Datenabgleichs an die Antragstellerin oder den Antragsteller übermittelt werden, wenn die Studienteilnehmerinnen oder Studienteilnehmer über die Verknüpfung informiert wurden und schriftlich eingewilligt haben. Ist es zur Durchführung wichtiger und im öffentlichen Interesse liegender Forschungsvorhaben zwingend erforderlich, darf das Krebsregister zum Datenabgleich personenbezogene Daten verarbeiten.
- (6) Die nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten Daten dürfen von der Person oder Einrichtung, die den Antrag gestellt hat, nur für den in ihrem Antrag angegebenen Zweck verarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte ist unzulässig. Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind oder die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens sind die Daten zu löschen, es sei denn, dass es für wissenschaftliche Arbeiten im Zusammenhang mit deren Überprüfbarkeit notwendig ist, die Daten weiter vorzuhalten.
- (7) Das Krebsregister darf eigene wissenschaftliche Studien zur Epidemiologie und zum klinischen Verlauf von Krebserkrankungen durchführen. Der wissenschaftliche Beirat ist hierüber zu informieren.
- (8) Zur Information über vom wissenschaftlichen Beirat gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 genehmigte Forschungsvorhaben ist das Krebsregister berechtigt, im Krebsregister registrierte Patientinnen und Patienten zu kontaktieren, sofern die Informationspflicht der Leistungserbringer nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt wurde und soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Krebsregisters nach § 4 Absatz 1 nicht gefährdet wird.

§ 17 Datenverarbeitung zur Berichterstattung

- (1) Auf Anfrage darf das Krebsregister Daten in aggregierter Form zur Beantwortung von Fragen zur Gesundheitsberichterstattung und zur Erteilung allgemeiner Auskünfte an Dritte übermitteln.
- (2) Zum Zweck der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit in der Krebsforschung und hierfür erforderlicher Berichte über das Krebsgeschehen darf das Krebsregister auf Anfrage Daten in anonymisierter Form an internationale Organisationen, die im Rahmen der internationalen Krebsregistrierung tätig sind, insbesondere an die International Agency for Research on Cancer oder vergleichbare Institutionen übermitteln.

§ 18 Löschung

Die Identitätsdaten sind mit Ausnahme von Geschlecht, Alter und Wohnort der Patientin oder des Patienten innerhalb von 15 Jahren nach dem Tod, jedoch spätestens 120 Jahre nach der Geburt der Patientin oder des Patienten zu löschen.

Teil 2 Epidemiologische Krebsregistrierung

§ 19 Aufgaben

Aufgaben der epidemiologischen Krebsregistrierung sind:

- der Melderegisterabgleich sowie der Abgleich der Todesbescheinigungen gemäß § 20,
- die Auswertung epidemiologischer Daten gemäß § 21 und
- der Datenaustausch mit dem Deutschen Kinderkrebsregister gemäß § 22.

§ 20 Melderegisterabgleich und Abgleich der Todesbescheinigungen

- (1) Zur Berichtigung und Aktualisierung der im Krebsregister gespeicherten Daten erfolgt ein Melderegisterabgleich. Bei konkreten Hinweisen auf Aktualisierungs- oder Berichtigungsbedarf, mindestens jedoch halbjährlich, ruft das Krebsregister bei der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung im automatisierten Abruf mittels Personensuche nach § 34a Absatz 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes, die folgenden Daten zu Personen ab:
- 1. der Familienname,
- 2. frühere Namen,
- 3. Vornamen.
- 4. das Geburtsdatum,
- 5. das Geschlecht.
- derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland den Staat, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
- 7. das Einzugsdatum und Auszugsdatum sowie
- 8. das Sterbedatum.

Die Daten sollen über das Sächsische Verwaltungsnetz oder das Kommunale Datennetz abgerufen werden. Im Übrigen regelt die Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung das Verfahren des automatisierten Abrufs. Die Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung kann mit dem Krebsregister Vereinbarungen zum Einsatz des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport und zu den Stichtagen der Datenübermittlung treffen.

- (2) Das Krebsregister gleicht die Daten gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 mit dem vorhandenen Datenbestand ab und übernimmt diese zur Berichtigung und Aktualisierung in seinen Datenbestand.
- (3) Zur Berichtigung und Fortschreibung der im Krebsregister gespeicherten Daten übermitteln die Sächsischen Gesundheitsämter vierteljährlich die seit der letzten Übermittlung erfassten Todesbescheinigungen an das Krebsregister. Die Datenübermittlung erfolgt in elektronischer Form und auch, wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten von ihrem Widerspruchsrecht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Gebrauch gemacht hat.
- (4) Das Krebsregister gleicht die gemäß Absatz 3 Satz 1 erhaltenen Daten mit dem vorhandenen Datenbestand ab und nimmt, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Todesbescheinigung ausgestellt oder die verstorbene Person zuvor behandelt oder

untersucht hat, Berichtigungen oder Ergänzungen in seinem Datenbestand vor. Ergibt sich aus der Todesbescheinigung erstmalig ein Hinweis auf das Vorliegen einer Krebserkrankung, fordert das Krebsregister die letztbehandelnde Ärztin oder den letztbehandelnden Arzt zur Abgabe der Meldung gemäß § 7 auf.

- (5) Die Gesundheitsämter übermitteln dem Krebsregister bis zum 29. September 2024 einmalig die Todesbescheinigungen im Sinne des Absatzes 3, bei welchen das Sterbedatum in den Jahren 2022 bis 2024 liegt. Das Krebsregister verarbeitet diese Daten gemäß Absatz 4.
- (6) Das Krebsregister verarbeitet die Daten nach den Absätzen 1 bis 5 wie eine Meldung gemäß § 7 und löscht alle nicht übernommenen Daten spätestens zwölf Monate nach deren Abruf oder Übermittlung.

§ 21 Auswertung epidemiologischer Daten

- (1) Das Krebsregister nimmt für Dritte auf Anforderung die Auswertung seiner epidemiologischen Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Planung gesundheitspolitischer Maßnahmen vor. Dies umfasst insbesondere:
- Auswertungen über Auftreten und Häufigkeit von Krebserkrankungen, ihre Verteilung nach Alter, Geschlecht und Wohnort der betroffenen Personen, über deren Überlebenschancen, einschließlich Ermittlungen auffälliger zeitlicher Trendentwicklungen und Hinweisen auf besonders belastete Bevölkerungsgruppen,
- Ermittlungen zu Auswirkungen von Ma
 ßnahmen der Krebsprävention und Krebsfrüherkennungsprogrammen.
- Abschätzungen zu künftigen Entwicklungen des Krebserkrankungsgeschehens sowie
- Erstellung von Datengrundlagen für die Krebsursachenund -versorgungsforschung.
- (2) Das Krebsregister ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 die Daten zu verarbeiten.

§ 22 Datenaustausch mit dem Deutschen Kinderkrebsregister

- (1) Das Krebsregister ist berechtigt, Daten des Deutschen Kinderkrebsregisters zur Vervollständigung des eigenen Datenbestandes entgegenzunehmen und Identitätsdaten sowie epidemiologische Daten von Personen, die im Deutschen Kinderkrebsregister namentlich benannt sind, entsprechend einer Meldung nach den §§ 7 und 11 zu verarbeiten.
- (2) Das Krebsregister gleicht die Daten des Deutschen Kinderkrebsregisters mit den vorhandenen Datenbeständen ab, übernimmt nicht bekannte Fälle von Personen gemäß § 1 Absatz 2 und vervollständigt seine Daten zu bekannten Fällen.
- (3) Auf Anfrage darf das Krebsregister dem Deutschen Kinderkrebsregister zu dort namentlich benannten Personen die im Krebsregister gespeicherten Identitätsdaten und epidemiologischen Daten über bösartige Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie zu gutartigen Tumoren des zentralen Nervensystems übermitteln.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 23 Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 Daten unbefugt verarbeitet.
- entgegen § 7 Absatz 1 seiner Verpflichtung zur Meldung nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1 seiner Verpflichtung zur strukturierten elektronischen Datenübermittlung der Meldung nicht nachkommt,
- entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 die erforderlichen Sicherheitsstandards nicht einhält und dadurch den unberechtigten Zugriff Dritter nicht verhindert oder
- entgegen § 16 Absatz 6 die übermittelten Daten nicht ausschließlich zum angegebenen Zweck verarbeitet, an Dritte übermittelt oder nicht fristgemäß löscht.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 25 Strafvorschriften

- (1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider handelt, indem er ohne Berechtigung Identitätsdaten verarbeitet oder deren Erhebung veranlasst und dadurch Persönlichkeitsrechte verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 26 Übergangsvorschriften

Bis zum 30. Juni 2025 sind die Leistungserbringer in Abweichung von § 7 Absatz 3 Satz 1 berechtigt, die Meldungen in nicht elektronischer Form an das Krebsregister zu übermitteln. In diesem Fall ist es verpflichtet, die übermittelten Daten elektronisch aufzuarbeiten.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Sächsische Krebsregistergesetz vom 17. Mai 2018 (SächsGVBI. S. 277), das durch das Gesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 765) geändert worden ist, und die Sächsische Krebsregistereinzugsgebietsverordnung vom 5. Juli 2018 (SächsGVBI. S. 488) außer Kraft.

Dresden, den 13. Juni 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt In Vertretung Martin Dulig Staatsminister

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Vom 13. Juni 2024

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juni 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

Das Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBI. S. 578), das zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2023 (SächsGVBI. S. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zum Ersten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 1

Träger der öffentlichen Jugendhilfe".

b) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 2

Oberste Landesjugendbehörden, Unterrichtung des Landtags".

 Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 3

Träger der freien Jugendhilfe".

 Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 4

Jugendhilfeplanung".

- e) Die Angabe zu § 20 wird durch folgende Angabe ersetzt:
 - "§ 20 Beteiligung an der Planung".
- Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

"Abschnitt 5

Schulsozialarbeit".

- g) Die Angabe zu § 21 wird durch folgende Angabe ersetzt:
 - "§ 21 Schulsozialarbeit".
- Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 6

Frühförderung, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen und Einrichtungen".

- i) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
- "§ 25 Mitteilungspflichten der Kindertagespflegeund Pflegepersonen".
- j) Die Angabe zum Sechsten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 7

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche".

 k) Die Angabe zum Siebenten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 8

Sonstige Vorschriften".

 Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst: "§ 38 Anerkennung als Vormundschaftsverein". m) Die Angabe zum Achten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

> "Abschnitt 9 Übergangs-, Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften".

- In der Überschrift des Ersten Abschnitts werden die Wörter "Erster Abschnitt" durch die Angabe "Abschnitt 1" ersetzt.
- 3. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 4. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Satzung regelt insbesondere

- den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses.
- die Zahl der nach § 71 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
- die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
- den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft,
- die Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung,
- 6. die Mindestzahl der Sitzungen im Jahr."
- 5. § 5 wird wie folgt gefasst:

.85

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an
- die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familienrichterin oder -richter t\u00e4tig ist,
- eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Agentur für Arbeit,
- eine Bedienstete oder ein Bediensteter des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- 6. eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
- je ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen und evangelischen Kirche sowie der j\u00fcdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen,
- die oder der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person,
- im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet ein Mitglied der sorbischen Bevölkerung,
- 10. bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne von § 4a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind.
- (2) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 wird von der Leiterin oder dem Leiter des für den Jugendamtsbereich zuständigen Amtsgerichts benannt; gibt es in einen

Jugendamtsbereich mehrere Amtsgerichte, erfolgt die Benennung durch die Mehrheit der Leiterinnen und Leiter oder, wenn sich eine Mehrheit nicht ergibt, durch die Präsidentin oder den Präsidenten des zuständigen Landgerichts. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 wird von der zuständigen Agentur für Arbeit, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 vom zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 vom Landesamt für Schule und Bildung, und das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 von der zuständigen Polizeidirektion benannt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 7 werden von den zuständigen Stellen der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde benannt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 9 wird von der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. - bestimmt. Erfolgt keine einvernehmliche Benennung der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 10, wird in einem vom Jugendhilfeausschuss durchzuführenden Losverfahren über die eingereichten Vorschläge entschieden. In diesem Fall sind zwei Mitglieder zu bestimmen, wenn mindestens zwei Vorschläge eingereicht wurden.

- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (4) Die Satzung kann bestimmen, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören."
- 6. In § 8 Satz 3 werden die Wörter "gemäß § 9 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBI. 2006 S. 2), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 173) geändert worden ist" durch die Wörter "gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist" ersetzt.
- § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "der Leiter" durch die Wörter "die Leitung" ersetzt.
 - bb) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. die Wahl der oder des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und eines oder mehrerer Stellvertreterinnen und Stellvertreter,".
- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter "der Leiter" durch die Wörter "die Leiterin oder der Leiter" ersetzt.
 - bb) Die Nummern 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
 - "3. ein vom Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung benanntes Mitglied, zur Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann.
 - ein von dem oder der Sächsischen Ausländerbeauftragten benanntes Mitglied zur

- Wahrnehmung der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
- ein vom Sächsischen Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen benanntes Mitglied zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie von Eltern mit Behinderungen."
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als weitere beratende Mitglieder an:
 - eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Justizbehörden, die oder der vom Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zu benennen ist,
 - eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Schulbehörden, die oder der vom Staatsministerium für Kultus zu benennen ist,
 - eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Regionaldirektion Sachsen, die oder der von der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit zu benennen ist,
 - 4. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen, die oder der vom Kommunalen Sozialverband Sachsen zu benennen ist."
- 9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die W\u00f6rter "der Leiter" durch die W\u00f6rter "die Leitung" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die W\u00f6rter "der Leiter" durch die W\u00f6rter "die Leitung" ersetzt.
- In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Wörter "Zweiter Abschnitt" durch die Angabe "Abschnitt 2" ersetzt.
- In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Wörter "Dritter Abschnitt" durch die Angabe "Abschnitt 3" ersetzt.
- In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "des Sozialgesetzbuches" durch das Wort "Sozialgesetzbuch" ersetzt
- 13. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der nachstehenden Aufgaben beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Durchführung übertragen:
 - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach den §§ 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten nach § 50 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind nach § 51 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
 - Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 52 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
 - Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern nach § 53a Absatz 1 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch."
- In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Wörter "Vierter Abschnitt" durch die Angabe "Abschnitt 4" ersetzt.
- 15. § 20 wird aufgehoben.

- 16. § 21 wird § 20 und wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: "(2) Die Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss erfolgt nach § 71 Absatz 4 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlicher Sitzung, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- 17. Nach § 20 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt: "Abschnitt 5 Schulsozialarbeit

§ 21 Schulsozialarbeit

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit nach § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden im Rahmen der Leistungsverpflichtung der Jugendhilfe durch die Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe an den im Sächsischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Schularten und Schulstufen erbracht. Vorrangiges Ziel ist es,

- Bildungsbenachteiligungen junger Menschen über eine enge fachliche Verzahnung von Erziehungsberechtigten, Jugendhilfe, Schule und weiteren Bildungsinstitutionen auszugleichen, und
- junge Menschen bei der Gestaltung der eigenen Lebenssituation unter Berücksichtigung ihrer individuellen schulischen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und ihres sozialen Umfelds zu unterstützen."
- In der Überschrift des bisherigen Fünften Abschnitts werden die Wörter "Fünfter Abschnitt" durch die Angabe "Abschnitt 6" ersetzt.
- In § 22 werden die Wörter "vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung," gestrichen.
- 20. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "(§ 43 SGB VIII)" wird durch die Wörter "nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - bb) Die Angabe "(§ 44 SGB VIII)" wird durch die Wörter "nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - cc) Das Wort "Tagespflegeperson" wird durch das Wort "Kindertagespflegeperson" ersetzt.
 - b) Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Sie kann im Einzelfall für bis zu fünf Kinder oder Jugendliche erteilt werden."
- 21. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Tagespflege-" durch das Wort "Kindertagespflege-" ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Tagespflege-" durch das Wort "Kindertagespflege-" ersetzt.

- 22. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "nach § 45 SGB VIII" werden durch die Wörter "nach den §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe "§ 48a" wird die Angabe "Absatz 1" eingefügt
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Einrichtung im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII" durch die Wörter "erlaubnispflichtige Einrichtung im Sinne der §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Familienähnliche Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, sind Einrichtungen im Sinne von § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie
 - untergebrachte und betreute Jugendliche zur Unterstützung bei der sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung einzeln intensiv sozialpädagogisch betreuen, oder
 - familienähnliches Alltagserleben zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
 - a) mit p\u00e4dagogischen und therapeutischen Angeboten konzeptionell verbinden,
 - b) die Angebote qualitätsgesichert vorhalten,
 - c) keine Hilfe zur Erziehung nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, keine Eingliederungshilfe nach § 35a Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, keine Leistungen nach § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Hilfen erbringen, bei denen Kinder und Jugendliche einer geeigneten Pflegeperson zugeordnet werden, und
 - d) die Gesamtverantwortung für die Lebensführung der untergebrachten und betreuten Kinder oder Jugendlichen berufsmäßig übernehmen."
- 23. In § 28 Absatz 1 werden die Wörter "nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII" durch die Wörter "nach den §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 24. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII" durch die Wörter "im Sinne der §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 "In der Person liegende Gründe können der
 Eignung für eine Tätigkeit in einer Einrichtung
 nach den §§ 45 und 45a des Achten Buches
 Sozialgesetzbuch entgegenstehen."
 - In Absatz 2 ist das Wort "Zustimmung" jeweils durch das Wort "Genehmigung" zu ersetzen.
- 25. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "Einrichtung im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII" werden durch die Wörter "erlaubnispflichtigen Einrichtung im Sinne der §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern "auf Verlangen" werden die Wörter "alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und" eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "gelegene Einrichtung" werden durch die Wörter "gelegene erlaubnispflichtige Einrichtung im Sinne der §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - bb) Die Wörter "der Einrichtung oder" werden durch die Wörter "der erlaubnispflichtigen Einrichtung im Sinne der §§ 45 und 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der" ersetzt.
- In der Überschrift des bisherigen Sechsten Abschnitts werden die Wörter "Sechster Abschnitt" durch die Angabe "Abschnitt 7" ersetzt.
- In der Überschrift des bisherigen Siebenten Abschnitts werden die Wörter "Siebenter Abschnitt" durch die Angabe "Abschnitt 8" ersetzt.
- 28. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt: "2. die Anerkennung als Vormundschaftsverein nach § 54 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.".
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
- 29. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter "Amtsvormund oder Amtspfleger" werden durch die Wörter "Pfleger oder Vormund" ersetzt.
 - cc) Die Wörter "nach § 1803 Abs. 2, §§ 1811, 1819 sowie nach § 1854 Abs. 2 BGB" werden durch die Wörter "nach § 1799 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 1848 und 1849 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- In § 35 Satz 1 werden die Wörter "Amtsvormundschaften und -pflegschaften" durch die Wörter "Pflegschaften und Vormundschaften des Jugendamtes" ersetzt.
- 31. § 38 wird wie folgt gefasst:

"§ 38

Anerkennung als Vormundschaftsverein

Die Erteilung der Anerkennung als Vormundschaftsverein nach § 54 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch setzt weiter voraus, dass der Verein gewährleistet,

- die Leitung der Arbeit einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften zu übertragen, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen, für die der Verein als Pfleger, Vormund oder Beistand bestellt ist, untergebracht sind oder wohnen,
- dem Landesjugendamt jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über
 Zahl und Art der übernommenen Pflegschaften,
 Vormundschaften und Beistandschaften für Kinder
 und Jugendliche sowie die Zahl der vom Verein in
 ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder, -pfleger und -beistände
 gibt, und
- keine einschlägig nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorbestraften Personen hauptamtlich zu beschäftigen."

- 32. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "einem rechtsfähigen Verein übertragen, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 SGB VIII erteilt worden ist" durch die Wörter "einem nach § 54 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Vormundschaftsverein übertragen" ersetzt.
- 33. In § 39a werden die Wörter "nach dem Dritten Kapitel Erster Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Wörter "nach den §§ 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 34. In der Überschrift des bisherigen Achten Abschnitts werden die Wörter "Achter Abschnitt" durch die Angabe "Abschnitt 9" ersetzt.
- 35. In § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1 und 2, § 10 Absatz 2 Satz 1, § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 Nummer 3, § 15 Absatz 1 und 2, § 37 Absatz 3, sowie § 41 Nummer 1 bis 3 werden jeweils die Wörter "Staatsministerium für Soziales" durch die Wörter "Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt" ersetzt.
- 36. In § 3 Absatz 2 Satz 3, § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1, § 11 Absatz 2 und 6 sowie Absatz 7 Satz 2, § 13 Absatz 2 Nummer 2 und 3, § 15 Absatz 2, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 3, § 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 27 Absatz 3 Satz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 34, § 37 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, sowie § 41 Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
- In § 4 Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 2, § 25 Absatz 3, § 26 Absatz 2 sowie § 41 Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Nr." durch das Wort "Nummer" ersetzt.
- 38. In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 11 Absätz 2 und Absatz 2 und Absatz 5 Satz 1, § 19 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 1, § 24 Absatz 1, § 25 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 1 Satz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2, § 32 Absatz 2, § 34 sowie § 36 Absatz 3 wird jeweils die Angabe "SGB VIII" durch die Wörter "des Achten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesjugendhilfegesetzes zur Einrichtung und Finanzierung von Ombudsstellen

Das Landesjugendhilfegesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

"Abschnitt 4

Ombudsstellen".

- Nach der Angabe zu Abschnitt 4 werden folgende Angaben eingefügt:
 - "§ 19a Finanzierung
 - § 19b Auskunftsrechte und Verschwiegenheitspflichten".

 Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 5

Jugendhilfeplanung".

 Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 6

Schulsozialarbeit".

e) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 7

Frühförderung, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen und Einrichtungen".

f) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 8

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche".

g) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 9

Sonstige Vorschriften".

 Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

> "Abschnitt 10 Übergangs-, Durchführungsund Verwaltungsvorschriften".

2. Nach § 19 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

"Abschnitt 4 Ombudsstellen

Dilibudastelleli

§ 19a Finanzierung

- (1) Der Freistaat Sachsen finanziert die Errichtung und den Betrieb von Ombudsstellen durch juristische Personen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots gemäß § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Finanzierung umfasst die Personal- und Sachkosten, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu erfüllen. Sie ist beschränkt auf die Errichtung und den Betrieb
- 1. regionaler Ombudsstellen und
- 2. einer überregionalen Ombudsstelle.
- (3) Voraussetzung für die Finanzierung als regionale Ombudsstelle ist ein Konzept zu
- einer Arbeitsweise nach fachlich anerkannten Standards.
- einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Arbeit,
- 3. einer ausreichenden Dokumentation und statistischen Aufbereitung der Arbeit,
- 4. der Beschäftigung von fachlich geeigneten Perso-
- der Sicherstellung der fortlaufenden Qualifizierung des Personals und eines landesweiten Erfahrungsaustauschs.
- einem niedrigschwelligen Zugang innerhalb des jeweiligen Versorgungsbereichs vor Ort und
- 7. einer barrierefreien Zugänglichkeit.
- (4) Die überregionale Ombudsstelle koordiniert die Arbeit der regionalen Ombudsstellen. Sie ist verantwortlich für
- einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards,
- Beratungsangebote in kritischen Fallkonstellationen.

- regelmäßige Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung der Fachkräfte und
- 4. den landesweiten Erfahrungsaustausch.

Voraussetzung für die Finanzierung als überregionale Ombudsstelle ist ein Konzept, das erkennen lässt, wie die Aufgaben nach Satz 2 umgesetzt werden. Absatz 3 Nummer 1 bis 5 gilt entsprechend.

- (5) Die Finanzierung wird auf Antrag für längstens vier Jahre gewährt. Die Zusage der Finanzierung erfolgt nach Anhörung der Kinder- und Jugendbeauftragten des Freistaates Sachsen im Einvernehmen mit den Obersten Landesjugendbehörden. Der Bedarf an Ombudsstellen nach Absatz 1 kann auch durch Zusammenarbeit mehrerer juristischer Personen gedeckt werden. Die Aufforderung zur Antragstellung und die dabei zu beachtenden Anforderungen sind im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen. Anschlussfinanzierungen erfordern eine erneute Antragstellung nach Bekanntmachung der Aufforderung zur Antragstellung im Sächsischen Amtsblatt. Wird eine Finanzierung für mehr Ombudsstellen beantragt, als Bedarf nach Absatz 1 besteht, erfolgt die Auswahl unter den Antragstellern bei Vorliegen der Voraussetzungen danach, welches Angebot sich stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientiert.
- (6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt regelt durch Rechtsverordnung die für die Finanzierung maßgeblichen bedarfsabhängigen Rahmenbedingungen und Kostenbestandteile. Dies sind:
- die Anzahl der regionalen Ombudsstellen, ihre Standorte und die örtlichen Zuständigkeitsbereiche.
- die Anzahl und die Qualifikation der vorzuhaltenden Fachkräfte,
- die Personalkosten nach tariflicher Eingruppierung und
- die Sachkosten nach Zusammensetzung und Höhe.
 Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann
- das N\u00e4here zum Antrags-, Abrechnungs- und Auszahlverfahren bestimmen, und
- das N\u00e4here zu den f\u00fcr die Auswahl der Angebote nach Absatz 5 Satz 6 ma\u00dfgeblichen Kriterien regeln.
- (7) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt überprüft erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2028 und danach alle vier Jahre die bedarfsabhängigen Rahmenbedingungen und Kostenbestandteile nach Absatz 6 Satz 2 und aktualisiert diese in Abhängigkeit vom Bedarf.

§ 19b Auskunftsrechte und Verschwiegenheitspflichten

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, den nach § 19a finanzierten Ombudsstellen unter Beachtung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft zu erteilen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen.
- (2) Personen, die in einer nach § 19a finanzierten Ombudsstelle t\u00e4tig sind, sind zur Verschwiegenheit \u00fcber die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer T\u00e4tigkeit anvertraut worden sind. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nach Beendigung der T\u00e4tigkeit fort."

- In der Überschrift des bisherigen Abschnitt 4 wird die Angabe "Abschnitt 4" durch die Angabe "Abschnitt 5" ersetzt.
- In der Überschrift des bisherigen Abschnitt 5 wird die Angabe "Abschnitt 5" durch die Angabe "Abschnitt 6" ersetzt.
- In der Überschrift des bisherigen Abschnitt 6 wird die Angabe "Abschnitt 6" durch die Angabe "Abschnitt 7" ersetzt.
- In der Überschrift des bisherigen Abschnitt 7 wird die Angabe "Abschnitt 7" durch die Angabe "Abschnitt 8" ersetzt.
- In der Überschrift des bisherigen Abschnitt 8 wird die Angabe "Abschnitt 8" durch die Angabe "Abschnitt 9" ersetzt.
- 8. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - "1. den Vollzug des Finanzierungsverfahrens der Ombudsstellen nach § 19a,".

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.
- In der Überschrift des bisherigen Abschnitt 9 wird die Angabe "Abschnitt 9" durch die Angabe "Abschnitt 10" ersetzt

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann den Wortlaut des Landesjugendhilfegesetzes in der vom 1. Juli 2025 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 - (2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Dresden, den 13. Juni 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt In Vertretung Martin Dulig Staatsminister

Gesetz

zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergieund Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Vom 12. Juni 2024

Der Sächsische Landtag hat am 12. Juni 2024 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz

zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz – EEErtrBetG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zahlungsverpflichtung
- § 3 Anspruchsberechtigte Gemeinden
- § 4 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung
- § 5 Individualvereinbarung
- § 6 Zweckbindung, Exklusivität
- § 7 Berichterstattung und Evaluierung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Verordnungsermächtigung

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

- "Betreiber" bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auch diejenigen, welche die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage im Sinne des § 2 beantragen sowie deren Rechtsnachfolger,
- "Freiflächenanlagen" jede Solaranlage im Sinne des § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 2 Zahlungsverpflichtung

Betreiber von

- Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von einem Megawatt oder
- 2. Freiflächenanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von einem Megawatt

sind zu jährlichen Zahlungen nach § 4 an die nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinden während des Anlagenbetriebes verpflichtet, sofern die Errichtung der jeweiligen Anlage nach dem 31. Dezember 2024 genehmigt wurde.

§ 3 Anspruchsberechtigte Gemeinden

- (1) Anspruchsberechtigt sind im Fall von
- § 2 Nummer 1 die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich im Umkreis von 2 500 Meter um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet,
- § 2 Nummer 2 die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage ganz oder teilweise errichtet wird.

- (2) Sind mehrere Gemeinden wegen derselben Anlage anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile ist der Betreiber verpflichtet. Auf Verlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde ist die Ermittlung der Flächenanteile in geeigneter Form offenzulegen.
- (3) Überschneidet sich der Umkreis nach Absatz 1 mit der Fläche benachbarter Bundesländer oder Staaten oder erstreckt sich eine Freiflächenanlage auf Flächen benachbarter Bundesländer oder Staaten, so bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde ohne Berücksichtigung dieser Flächen.
- (4) Lehnen eine oder mehrere Gemeinden eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden entfallende Betrag auf die anspruchsberechtigen Gemeinden verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 1 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Landesgebiet zueinander.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Windenergieanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- (2) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.
- (3) Die kalenderjährliche Zahlung muss bis zum 30. Juni des Folgejahres geleistet werden. Innerhalb derselben Frist sind der anspruchsberechtigten Gemeinde die Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage berechnet sich der Zeitraum nach dem Tag der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember.

§ 5 Individualvereinbarung

(1) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtung gemäß § 4 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem zweifachen Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 liegt. Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein.

- (2) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt wurden, kann der Betreiber eine Vereinbarung nach Absatz 1 schließen.
- (3) Der Betreiber hat dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft die Individualvereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss vorzulegen. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist berechtigt, die Individualvereinbarung zu veröffentlichen.

§ 6 Zweckbindung, Exklusivität

- (1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungsverpflichtung oder der Individualvereinbarung für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen
- zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur.
- zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten oder von Einrichtungen, die der Bildung oder Freizeit dienen,
- zur Senkung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde,
- 5. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude,
- 6. zur Förderung des Natur- und Artenschutzes,
- 7. für Klimaschutz und Klimaanpassung.
- (2) Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Einen Teil der eingenommenen Gelder soll die Gemeinde in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen. Die Gemeinde informiert jährlich bis zum 30. September öffentlich über die Verwendung dieser Geldmittel.
- (3) Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben im Sinne von § 2 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, eingesetzt werden.

§ 7 Berichterstattung und Evaluierung

- (1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder eine Individualvereinbarung getroffen hat, informiert das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft oder eine von diesem benannte Stelle jährlich zum 30. September über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr. Das Staatsministerium in Satz 1 veröffentlicht jährlich eine Übersicht dieser Zahlungen.
- (2) Die Staatsregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 3 Absatz 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt,
- entgegen § 2 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet,
- entgegen § 5 Absatz 3 die Anzeige einer Vereinbarung innerhalb eines Monats nach Abschluss unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9 Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 8 ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde übertragen.

§ 10 Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über Umfang, Inhalt und Form

- 1. des Auskunftsverlangens nach § 3 Absatz 2 Satz 3,
- 2. der Vorlagepflicht nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- 3. der Informationspflicht nach § 7 Absatz 1.

Artikel 2 Änderung des Landesplanungsgesetzes

- § 20 Absatz 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächs-GVBI. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
- "(3) In Ausnahme zu § 16 gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen, welche gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, im öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe. dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet. Als betroffene Gemeinden gelten alle Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. Satz 1

gilt für Zulassungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind. Die oberste Raumordnungsund Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet unter Einbeziehung der obersten Immissionsschutzbehörde die Auswirkungen der nach Satz 1 zugelassenen Abweichungen und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.

(4) Zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des kreisangehörigen Raums gilt § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplans 2013 im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen zulassen kann. Abweichungen durch die Bauleitplanungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Die Abweichungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind. Vor der Entscheidung über die Abweichung nach Satz 1 ist die Gemeinde anzuhören, sofern diese nicht selbst zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1

innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Zulassungs- und Planungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind; für Planungsverfahren gilt der Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet die Auswirkungen der Abweichungen nach Satz 1 und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht."

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 28. September 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Juni 2024

Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft In Vertretung Katja Meier Staatsministerin

> Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, der Sächsischen Staatskanzlei sowie der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, für Kultus, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft sowie für Regionalentwicklung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsverordnung – DRÄndVO)

Vom 4. Juni 2024

- Es verordnen auf Grund
- des § 82, des § 87 Satz 1 und des § 109 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 971), von denen § 82 durch Artikel 11 Nummer 139 Buchstabe b, § 87 Satz 1 durch Artikel 11 Nummer 73 und § 109 Absatz 1 durch Artikel 11 Nummer 88 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, des § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 510), des § 56 Absatz 1 und des § 57 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (Sächs-GVBI. S. 467, 476) sowie des § 3 des Sächsischen Richtergesetzes vom 4. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 446, 451) die Staatsregierung,
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBI. S. 899) die Staatskanzlei sowie die Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, für Kultus, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft sowie für Regionalentwicklung mit Zustimmung der Staatsregierung,
- des § 38 Absatz 1 und des § 76 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476) sowie des § 18 Absatz 2 Satz 2 und des § 155 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (Sächs-GVBI. S. 970, 971), von denen § 155 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 11 Nummer 131 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
- des § 58 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476) das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.
- des § 43 Absatz 1 Satz 3 des S\u00e4chsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (S\u00e4chsGVBI. S. 467, 476) das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium f\u00fcr Kultus.

des § 9 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBI. S. 318), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (Sächs-GVBI. S. 626) geändert worden ist, das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1 Folgeänderungen aufgrund der Artikel 6 und 7 des Vierten Dienstrechtsänderungsgesetzes

- (1) In § 2 Absatz 1 der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (Sächs-GVBI. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 730) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 78" durch die Angabe "§ 76" ersetzt.
- (2) Die Sächsische Bezügezuständigkeitsverordnung vom 16. März 2021 (SächsGVBI. S. 422) wird wie folgt geändert:
- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (Sächs-GVBI. S. 662) geändert worden ist" durch die Wörter "6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist" ersetzt.
 - In Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe "§ 62" durch die Angabe "§ 59" ersetzt.
- In § 3 werden die Wörter "18. Dezember 2013 (Sächs-GVBI. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 496) geändert worden ist" durch die Wörter "6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 510)" ersetzt.
- (3) Die Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung-SMI vom 3. März 2008 (SächsGVBI. S. 249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Januar 2017

(SächsGVBI. S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1, § 2 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 wird jeweils die Angabe "§ 36" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.
- In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 35" ersetzt.
- In § 6 Absatz 1 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 36" ersetzt.
- (4) § 6 Absatz 3 der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBI. S. 530, 546) wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe "A 2" durch die Angabe "A 5" ersetzt.
- In Satz 3 werden die Wörter "§ 30 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1005)" durch die Wörter "§ 28 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert ist" ersetzt.
- (5) In § 1 der Sächsischen Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBI. S. 530, 554), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 532) geändert worden ist, werden die Wörter "18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist" durch die Wörter "6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist" ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagenund Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (Sächs-GVBI. S. 530, 550), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. April 2022 (SächsGVBI. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 werden die Wörter "Beamte und Richter" durch die Wörter "Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter" und die Wörter "18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist" durch die Wörter "6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "ist ein Dienst, bei dem sich der Beamte oder Richter" durch die Wörter "leistet, wer sich" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Rufbereitschaft leistet, wer auf Anordnung der oder des Vorgesetzten während der dienstfreien Zeit oder auf Beschluss des zuständigen Präsidiums außerhalb des regelmäßigen Dienstes erreichbar sein muss, um kurzfristig den Dienst aufnehmen zu können."

- In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Beamter" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
- In § 4 Absatz 2 wird die Angabe "§ 56" durch die Angabe "§ 53" ersetzt.
- 5. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "Beamte und Richter in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Grundgehältern und Anwärter" durch die Wörter "Personen in Ämtern der Besoldungsordnung A, C, R und W sowie Personen, denen Anwärterbezüge nach § 68 des Sächsischen Besoldungsgesetzes gewährt werden," ersetzt.
- 6. In § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "für Beamte mit" durch die Wörter "bei gleichzeitigem" und die Angabe "§ 49 oder § 50" durch die Wörter "den §§ 46 oder 47" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter "für Beamte mit" durch die Wörter "bei gleichzeitigem" und wird die Angabe "§ 51" durch die Angabe "§ 48" ersetzt.
 - c) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden das Semikolon und die Wörter "dies gilt auch für entsprechende Anwärter" gestrichen.
- 7. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "eines von § 6 Abs. 2 erfassten Beamten" durch die Wörter "einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der von § 6 Absatz 2 erfasst ist," ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter "Beschäftigungsverbots oder eines Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit nach §§ 15, 16, 18 Absatz 1 oder § 19" durch die Wörter "Verbots nach den §§ 15, 16, 18 Absatz 1 und 19 Absatz 1 oder Dienstversäumnisses nach § 18 Absatz 2 Satz 1" ersetzt.
 - In Nummer 4 wird das Wort "Frauenbeauftragte" durch die Wörter "Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter" ersetzt.
- 8. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 48" durch die Angabe "§ 45" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter "für Beamte im Vollstreckungsdienst" gestrichen und die Angabe "§ 61" durch die Angabe "§ 58" ersetzt
 - In Nummer 3 wird die Angabe "§ 66" durch die Angabe "§ 64" ersetzt.
- 9. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
- In § 9 Satz 1 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und " eingefügt.
- 11. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "für Helmtaucher" durch die Wörter "beim Helmtauchen" ersetzt.
 - In Nummer 2 werden die Wörter "für Schwimmtaucher" durch die Wörter "beim Schwimmtauchen" ersetzt.

- 12. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 11

Sprengstoffzulage".

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt und die Wörter "zum Sprengstoffentschärfer" durch die Wörter "zur Sprengstoffentschärfung" ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffermittlung, die im Rahmen dieser Tätigkeit mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 15,34 Euro je Einsatz."
- Die Überschrift zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

"Unterabschnitt 5

Zulage für Notfallsanitätertätigkeiten".

- 14. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 11a

Notfallsanitäterzulage".

- Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Feuerwehr, denen es nach § 2 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 197) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlaubt ist, die Berufsbezeichnung "Notfallsanitäterin" oder "Notfallsanitäter" zu führen und die als solche im rettungsdienstlichen Notfalleinsatz verwendet werden, erhalten eine Zulage."
- In Satz 2 werden die Wörter "als Notfallsanitäter" gestrichen.
- 15. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Weitergewährung einer Zulage".

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort "Bezüge" durch das Wort "Besoldung" ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter "Beschäftigungsverbot, Dienstversäumnis oder Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit nach §§ 15, 16, 18 Absatz 1 oder § 19" durch die Wörter "Verbote nach den §§ 15, 16, 18 Absatz 1 und 19 Absatz 1 oder Dienstversäumnis nach § 18 Absatz 2 Satz 1" ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort "Frauenbeauftragte" durch die Wörter "Gleichstellungsbeauftragter" ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern "der Beamte" die Wörter "die Beamtin oder" eingefügt.
- 16. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "als" die Wörter "Polizeivollzugsbeamtin oder" eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§§ 47 oder 48" durch die Angabe "§§ 44 oder 45" ersetzt.
- 17. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort "Polizeivollzugsbeamter" die Wörter "Polizeivollzugsbeamtin oder" eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. Beamtin oder Beamter unter einer ihr oder ihm verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittlerin oder Verdeckter Ermittler".
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "§§ 47 oder 48" durch die Angabe "§§ 44 oder 45" ersetzt.
- In § 15a werden vor dem Wort "Beamter" die Wörter "Beamtin oder" eingefügt.
- In § 15b werden nach dem Wort "als" die Wörter "Justizvollzugsbeamtin oder" eingefügt.
- In § 16 Absatz 3 wird die Angabe "§ 66" durch die Angabe "§ 64" ersetzt.
- 21. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort "Beamten" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern "der Beamte" die Wörter "die Beamtin oder" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort "Beamter" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
- 22. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - In Nummer 1 wird die Angabe "A 4" durch die Angabe "A 5" ersetzt.
- 23. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" und jeweils vor dem Wort "Beamter" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort "Beamter" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
- 24. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "Besteht für bestimmte Personengruppen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 44), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2022 (Bayerisches Ministerialblatt Nr. 491 S. 1, 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine besondere Regelung zur Bewertung von Bereitschaftsdienst, kann der sich hieraus ergebende Maßstab auch auf Beamtinnen und Beamte übertragen werden, denen die gleichen Aufgaben übertragen sind."
 - In Absatz 2 wird die Angabe "§ 60" durch die Angabe "§ 57" ersetzt.
- In § 21 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.

Artikel 3 Weitere Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagenund Mehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 11a Satz 2 der Sächsischen Erschwerniszulagenund Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBI. S. 530, 550), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe "3 Euro" durch die Angabe "4 Euro" ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Sächsischen Jubiläumszuwendungsverordnung

Die Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 532, 534) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - Der Überschrift werden die Wörter "und Fristenberechnung" angefügt.
 - b) Vor dem Wort "Beamte" werden die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt: "Für die Berechnung von Fristen und Zeiträumen in dieser Verordnung gelten die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist."
- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort "Ehrenbeamter" die Wörter "Ehrenbeamtin oder" eingefügt und die Wörter "18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist" durch die Wörter "6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist" ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden vor dem Wort "Datenschutzbeauftragter" die Wörter "Datenschutzbeauftragte oder" eingefügt.
 - cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort "Kind" ein Komma und die Wörter "jede nahe Angehörige" eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 29" durch die Angabe "§ 27" ersetzt.
- 4. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern "der Beamte" die Wörter "die Beamtin oder" eingefügt und die Wörter "er sie nach seiner" durch die Wörter "er oder sie diese nach ihrer oder seiner" ersetzt.
- 5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor den Wörtern "den Beamten" die Wörter "die Beamtin oder" eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Werden im Fall des Satzes 1 nach dem Eintritt in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird die Beamtin oder der Beamte rechtskräftig freige-

sprochen, ist die Zuwendung nachträglich zu gewähren."

- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "erfolgt" durch das Wort "erfolgen" ersetzt und werden vor den Wörtern "des Beamten" die Wörter "der Beamtin oder" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort "Staatsbeamte" die Wörter "Staatsbeamtinnen und" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "einem zu einem anderen Dienstherrn abgeordneten Beamten" durch die Wörter "einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet ist." ersetzt.
- In § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort "Beamten" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 18. Mai 2002 (SächsGVBI. S. 175), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 729) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird das Wort "Anwärtern" durch die Wörter "Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen" ersetzt.
- In § 2 Satz 2 werden vor den Wörtern "der Bewerber" die Wörter "die Bewerberin oder" und vor dem Wort "ihm" die Wörter "ihr oder" eingefügt.
- § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Anwärter" durch die Wörter "Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen" ersetzt und werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Studienreferendare" durch die Wörter "Studienreferendarinnen und Studienreferendare die Direktorin oder" ersetzt.
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Anwärter" durch die Wörter "Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Ausbildungsbezüge umfassen alle Besoldungsleistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in entsprechender Anwendung der maßgebenden Vorschriften einschließlich der entsprechenden Anlagen des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 8 des Sächsischen Besoldungsgesetzes findet keine Anwendung."
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.

- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Studienreferendaren" die Wörter "Studienreferendarinnen und" und vor dem Wort "Bewerbern" die Wörter "Bewerberinnen und" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Scheidet" die Wörter "die Studienreferendarin oder" eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen des Freistaates Sachsen

- § 35 der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 13. September 2021 (SächsGVBI. S. 1124), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 767) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 "Die Ausbildungsbezüge umfassen alle Besoldungsleistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in entsprechender Anwendung der maßgebenden Vorschriften einschließlich der entsprechenden Anlagen des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBI. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."
- 3. Absatz 3 wird aufgehoben.
- 4. Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 7

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (Sächsische Lehrkräftezulagenverordnung – SächsLKZVO)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Gewährung von Stellenzulagen für Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich durch die

Wahrnehmung einer über die Aufgaben der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler hinausgehenden Funktion (besondere Funktion) aus der das Amt üblicherweise prägenden Funktion heraushebt.

(2) Eine Verwendung im Sinne dieser Verordnung liegt nur vor, wenn die besondere Funktion der Lehrkraft durch eine schriftliche Bestellung übertragen wurde.

§ 2 Zulage für Lehrkräfte an Ausbildungsstätten

- (1) Lehrkräfte, mit Ausnahme von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleitern, erhalten für die Dauer der überwiegenden Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eine Stellenzulage.
- (2) Die Stellenzulage beträgt bei Verwendung an einer Ausbildungsstätte als
- Leiterin oder Leiter einer Ausbildungsstätte monatlich 400 Euro,
- stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Ausbildungsstätte monatlich 300 Euro,
- Hauptausbildungsleiterin oder Hauptausbildungsleiter monatlich 240 Euro,
- Fachausbildungsleiter in oder Fachausbildungsleiter monatlich 65 Euro.

§ 3 Fachberaterzulage

Lehrkräfte an Grundschulen, denen die ständige Wahrnehmung der Funktion als Fachberaterin oder Fachberater übertragen ist, erhalten eine Stellenzulage von monatlich 200 Euro.

§ 4 Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Artikel 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
 - (2) Artikel 3 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dresden, den 4. Juni 2024

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Oliver Schenk

> Der Staatsminister des Innern Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Katja Meier

Der Staatsminister für Kultus Christian Piwarz

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Wolfram Günther

Der Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt

Neunte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Vom 4. Juni 2024

Auf Grund des § 23 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 sowie Absatz 8 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 und 2 sowie des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), von denen

- § 23 Absatz 5 Satz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S. 1622) neu gefasst worden ist,
- § 23 Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 41 Nummer 5 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (BGBI. I S. 1594) geändert worden ist,
- § 23 Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2229) geändert worden ist. und
- § 54 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018) geändert worden ist,

verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1 Änderung der InfektionsschutzgesetzZuständigkeitsverordnung

Die Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBI. S. 83), die zuletzt durch die

Verordnung vom 27. September 2022 (SächsGVBI. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 "(3) Zuständige Behörde nach § 5b Absatz 1 Satz 1
 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Bevölkerungs statistikgesetzes ist die Landesuntersuchungsanstalt für
 das Gesundheits- und Veterinärwesen."
- In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern "§ 20 Absatz 7 Satz 1," die Wörter "§ 23 Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 8 Satz 1 und 2," eingefügt.

Artikel 2 Folgeänderung

§ 15 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 12. Juni 2012 (SächsGVBI. S. 320) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Juni 2024

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen

Vom 19. Juni 2024

Auf Grund

- des § 8 Absatz 5 Nummer 2, des § 62 Absatz 2 Satz 3, des § 63 Absatz 1 Satz 4, des § 69 Absatz 8 und des § 69a Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289),
- des § 16 Absatz 4 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289), im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen,
- des § 69a Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289), nach Anhörung der kommunalen Landesverbände und im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen,
- des § 70 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289), nach Anhörung der kommunalen Landesverbände und im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen.

verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung

Die Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBI. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
 - "§ 13 Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren".
 - Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe zu § 18a eingefügt:
 - "§ 18a Zuweisungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden".
 - Die Angaben zu § 20 und § 21 werden wie folgt gefasst:
 - "§ 20 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge § 21 Feuerwehrstatistik".
- 2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Planung der Ausrüstung als Teil des Brandschutzbedarfsplans hat insbesondere zu berücksichtigen:
 - 1. die Einwohnerzahl und die Fläche der Gemeinde,
 - die Art und die Nutzung der Gebäude,
 - die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko.
 - die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,

- die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde.
- die Löschwasserversorgung,
- 7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
- 8. die Erreichbarkeit von Einsatzorten."
- 3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Truppmann" die Wörter "und zur Truppfrau" eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. Ausbildung zum Truppführer, zur Truppführerin, zum Atemschutzgeräteträger, zur Atemschutzgeräteträgerin, zum Maschinisten und zur Maschinistin für Löschfahrzeuge, zum Sprechfunker, zur Sprechfunkerin, zum Motorkettensägenführer, zur Motorkettensägenführerin, zum Sicherheitsbeauftragten sowie zur Sicherheitsbeauftragten,".
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 "Die Ausbildung wird von Ausbildenden der Feuerwehren durchgeführt. Als Ausbildende für die Feuerwehren dürfen nur Personen eingesetzt werden, welche über die Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 oder für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr verfügen oder einen Lehrgang für Ausbildende an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben".
- § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Hauptamtliche Kreisbrandmeister und Kreisbrandmeisterinnen sowie hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr führen die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr."
- 5. § 6 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der nächsthöhere Dienstgrad wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin verliehen. Die Gemeindewehrleitung kann dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorschlagen, die die Voraussetzungen für den nächsthöheren Dienstgrad erfüllen.
 - (3) Wechseln Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in eine andere Freiwillige Feuerwehr, bleibt ihnen der erreichte Dienstgrad erhalten."
- In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Kreisbrandmeister" die Wörter "und Kreisbrandmeisterinnen" eingefügt.
- In § 11 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern "ein Leiter" die Wörter "oder eine Leiterin" und nach den Wörtern "ein Stellvertreter" die Wörter "oder eine Stellvertreterin" eingefügt.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Für die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gelten monatlich folgende Höchstsätze:
- 220 Euro für die Gemeindewehrleitung und 25 Euro als Zuschlag in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und Einwohnerinnen je angefangenen 10 000 Einwohnern und Einwohnerinnen,
- 386 Euro für die Stellvertretung des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin,
- 3. 151 Euro für Ortswehrleiter oder Ortswehrleiterin-
- (2) Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Gemeinde- und Ortswehrleitung erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit. Sie darf die an die Gemeinde- und Ortswehrleitung zu zahlende Aufwandsentschädigung nicht übersteigen. Nimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er oder sie ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Gemeinde- und die Ortswehrleitung. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.
- (3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung von monatlich höchstens 126 Euro erhalten.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbildenden der Feuerwehren beträgt höchstens 19 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer oder Helferinnen der Ausbildenden beträgt höchstens 9,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildenden abhalten."
- In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "24 EUR" durch die Angabe "42 Euro" ersetzt, und nach dem Wort "Arbeitnehmer" werden die Wörter "oder Arbeitnehmerinnen" eingefügt.
- 10. § 15 wird wie folgt gefasst:

"§ 15

Fachliche Voraussetzungen für die Durchführung der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschauen dürfen von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die
- über die Befähigung für die erste oder zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr verfügen oder
- mindestens über die Befähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik mit dem fachlichen Schwerpunkt technischer Verwaltungsdienst in dem Aufgabenbereich Hochbau und Städtebau oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte die Ausbildung zum Zugführer oder zur Zugführerin bei der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben.

- (2) Darüber hinaus dürfen Brandverhütungsschauen auch von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte einen Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgreich absolviert haben und
- über die Befähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr und den Gruppenführerlehrgang verfügen oder
- den sechsmonatigen Grundausbildungslehrgang und den Abschlusslehrgang sowie das Praktikum in Form des Gruppenführerlehrgangs für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder eine vergleichbare Ausbildung und ein sechswöchiges Praktikum mit dem Schwerpunkt Vorbeugender Brandschutz in einer Berufsfeuerwehr erfolgreich absolviert haben."
- 11. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt: "§ 18a Zuweisungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden
 - (1) Zuweisungen nach § 69a Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden gewährt, soweit die Einsatzkosten 10 Euro je Einwohner, Einwohnerin und Großschadensereignis überschreiten. Die Zuweisungen werden zur Hälfte nach § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes gewährt, die andere Hälfte dieser Kosten erstattet der Freistaat Sachsen. Soweit Kosten entstehen, die den Betrag von 40 Euro je Einwohner, Einwohnerin und Großschadensereignis übersteigen, kann der Freistaat Sachsen diese abweichend von Satz 2 erstatten. Maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne
 - des Satzes 1 ist die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde,
 - des Satzes 3 ist die Einwohnerzahl des Landkreises, in dem die betroffene kreisangehörige Stadt oder Gemeinde liegt,

zum 31. Dezember des dem Großschadensereignis vorangegangenen Jahres.

- (2) Zuweisungen nach § 69a Absatz 2 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden gewährt, soweit die Kosten des Einsatzes 10 Euro je Einwohner, Einwohnerin und Einsatzfall überschreiten. Es sind folgende Nachweise zu erbringen:
- die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass eine kritische oder instabile Haushaltslage im Sinne des Frühwarnsystems des Staatsministeriums des Innern für kommunale Haushalte besteht oder durch die der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde verbleibenden Einsatzkosten entsteht,
- die Bestätigung der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde über die Zuordnung des Einsatzes mindestens für die Dauer von acht Stunden zu der Führungsstufe C1¹,
- die Bestätigung der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde über die fachliche Erforderlichkeit des Einsatzes der taktischen Einheiten,

nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 – Führung und Leitung im Einsatz (Stand 1999), einsehbar gemäß Bekanntmachung vom 22. Januar 2024 (SächsABI. S. 83)

- Einsatzberichte der beteiligten Gemeindefeuerwehren.
- Rechnungen, auch von einbezogenen Dritten, zum Nachweis der Einsatzkosten,
- Dokumente, insbesondere Bescheide, aus denen sich ergibt, dass durch das Kostenerstattungsverfahren kein vollständiger Kostenersatz erlangt wurde und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erlangt werden kann, sowie
- die Bestätigung, dass einsatzbedingte Schäden an Feuerwehrtechnik nicht durch die Vollkaskoversicherung nach den Grundsätzen des kommunalen Schadensausgleichs abgedeckt werden können.

Die Bewilligungsbehörde kann auf die Nachweise zu Satz 2 Nummer 2 und 3 verzichten, wenn eine Führungsunterstützung oder Übernahme der Einsatzleitung nach § 49 Absatz 7 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erfolgt ist. Die Zuweisungen werden zur Hälfte nach § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes gewährt, die andere Hälfte dieser Kosten erstattet der Freistaat Sachsen. Maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne von Satz 1 ist die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde zum 31. Dezember des dem Einsatzfall vorangegangenen Jahres."

- 12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort "Zuwendungen" durch das Wort "Zuweisungen" ersetzt.
 - Folgender Satz wird angefügt: "Abweichend davon entscheidet über die Gewährung von Zuweisungen nach § 18a die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde."
- 13. Die §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

"§ 20 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

- (1) Der Erhebung des Kostenersatzes für genormte und nach der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABI. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABI. S. 733) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 243), mit Festbetrag oder Anteilsfinanzierung durch den Freistaat Sachsen förderfähige Feuerwehrfahrzeuge sind die in der Anlage 5 genannten Stundensätze zugrunde zu legen.
- (2) Anlage 5 gilt auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den dort genannten sind.
- (3) Für offene Kostenfestsetzungsverfahren für Einsätze im Zeitraum vom 20. Januar 2024 bis zum 28. Juni 2024 sind die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Anlage 5 anzuwenden.

§ 21 Feuerwehrstatistik

- (1) Die örtlichen Brandschutzbehörden erfassen für die Einsatzberichte für Brand- und Hilfeleistungseinsätze folgende statistische Angaben:
- 1. die Identitätsnummer der Feuerwehr,
- 2. die Angaben zum Einsatz,

- die ausgerückten Fahrzeuge,
- die Namen, Vornamen und Funktionen der eingesetzten Einsatzkräfte sowie
- 5. die Lage und die Maßnahmen.
- (2) Die örtlichen Brandschutzbehörden erfassen für die Jahresstatistik folgende statistische Angaben:
- die Organisation und die Aufgaben der jeweiligen Feuerwehr.
- 2. die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr,
- der Ausbildungsstand der aktiven Mitglieder nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2²,
- die Zahl der Ausbilder der Feuerwehr in der jeweiligen Fachrichtung sowie
- den Technikbestand, aufgeschlüsselt nach den Fahrzeugtypen und Stationierungsort.
- (3) Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde erfasst für die Jahresstatistik folgende statistische Angaben:
- die Zahl der Ausbilder der Feuerwehr in der jeweiligen Fachrichtung sowie
- den Technikbestand, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugtypen und Stationierungsort.
- (4) Die Daten für die Jahresstatistik sind bis zum 31. Januar des Folgejahres unter der Internetadresse www.statistik.sachsen.de/feuerwehrstatistik zu erfassen. Der Berichtszeitraum für die Jahresstatistik ist das jeweils vorangehende Kalenderjahr."
- Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
- 15. Anlage 5 aus dem Anhang wird angefügt.

Artikel 2 Änderung der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung

Die Sächsische Katastrophenschutzverordnung vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBI. S. 324), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. April 2013 (SächsGVBI. S. 239) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort "Leiter" die Wörter "oder die Leiterin" eingefügt.
- 2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort "Leiter" die Wörter "oder der Leiterin" eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Leiter" die Wörter "oder von der Leiterin" eingefügt.
- 3. § 12 wird wie folgt gefasst:

"§ 12

Verdienstausfall bei ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen im Katastrophenschutz

(1) Der Erstattungsanspruch nach § 62 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz, die nicht Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin sind, beträgt pro Stunde höchstens 42 Euro.

nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand 2012), einsehbar gemäß Bekanntmachung vom 22. Januar 2024 (SächsABI. S. 83)

(2) Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen."

4. § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Kostenerstattung an Landkreise und Kreisfreie Städte

Zuweisungen nach § 70 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden gewährt, soweit die Einsatzkosten 10 Euro je Einwohner, Einwohnerin und Katastrophenfall überschreiten. Die Zuweisungen werden zur Hälfte nach § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes gewährt, die andere Hälfte dieser Kosten erstattet der Freistaat Sachsen. Soweit Kosten entstehen, die den Betrag von 40 Euro je Einwohner, Einwohnerin und Katastrophenfall übersteigen, kann der Freistaat Sachsen diese Kosten abweichend von Satz 2 erstatten. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt zum 31. Dezember des dem Katastrophenfall vorangegangenen Jahres."

5. In Anlage 1 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst:

"Erläuterungen:

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke (Doppelbesetzung)
- Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt. Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- ZFÜ = Zugführer oder Zugführerin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin TrM/TrF = Truppmann oder Truppfrau".
- 6. In Anlage 2 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst:

"Erläuterungen

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke
- (Doppelbesetzuna) Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.

Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.

Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.

- ZFÜ = Zugführer oder Zugführerin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin TrM/TrF = Truppmann oder Truppfrau".
- 7. In Anlage 3 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst:

"Erläuterungen

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Verbandsführer oder Verbandsführerin/Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke (Doppelbesetzung)
- Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.

Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.

Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.

- VFü = Verbandsführer oder Verbandsführerin NA/NÄ = Notarzt oder Notärztin ZFÜ = Zugführer oder Zugführerin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin RS = Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin".
- In Anlage 4 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst:

"Erläuterungen

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke (Doppelbesetzung)
- Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt. Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitge-
- stellt. ZFÜ = Zugführer oder Zugführerin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin
- Rettungsschwimmer oder Rettungsschwimmerin, davon ein Bootsführer oder eine Bootsführerin
- Rettungstaucher oder Rettungstaucherin, davon ein Bootsführer oder eine Bootsführerin".
- In Anlage 5 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst: "Erläuterungen

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke (Doppelbesetzung)
- Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt. Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- ZFÜ = Zugführer oder Zugführerin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin".
- 10. In Anlage 6 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst:

"Erläuterungen

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke (Doppelbesetzung)
- Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt. Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- ZFÜ = Zugführer oder Zugführerin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin Rettungshundeteam = Team, bestehend aus Hundeführer oder Hundeführerin und Hund".
- 11. In Anlage 7 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst:

"Erläuterungen

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Verbandsführer oder Verbandsführerin/Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke (Doppelbesetzung)
- Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt. Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat

Sachsen bereitgestellt. Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitge-

- VFü = Verbandsführer oder Verbandsführerin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin TrM/TrF = Truppmann oder Truppfrau".
- 12. In Anlage 8 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst:

"Erläuterungen

1) Mannschaf

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Verbandsführer oder Verbandsführerin/Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke (Doppelbesetzung)
- Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
 - Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
 - Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitge-
- VFü = Verbandsführer oder Verbandsführerin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin".
- 13. In Anlage 9 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst:

"Erläuterungen

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke (Doppelbesetzung)
- Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.

Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.

- ZFÜ = Zugführer oder Zugführerin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin TrM/TrF = Truppmann oder Truppfrau".
- 14. In Anlage 10 wird der Abschnitt "Erläuterungen" wie folgt gefasst: "Erläuterungen

- Mannschaftsstärke in Zahlen für: Zugführer oder Zugführerin/Gruppenführer oder Gruppenführerin/Mannschaft/Gesamtstärke (Doppelbesetzung)
- Träger = Fahrzeug, wird vom Träger der Einheit bereitgestellt. Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- NA/NÄ = Notarzt oder Notärztin GrFÜ = Gruppenführer oder Gruppenführerin RS = Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin".

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2024

Der Staatsminister des Innern **Armin Schuster**

Anhang zu Artikel 1 Nummer 14

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 1 Satz 1)

Dienstgrade und Dienstabzeichen

1. Freiwillige Feuerwehr und Pflichtfeuerwehr

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren führen die nachfolgenden Dienstgrade. Die Dienstgradabzeichen werden als Schulterstücke auf der Jacke und dem Sommerdiensthemd getragen. Sie können auch gleichartig gestickt oder gewebt als Aufschiebeschlaufen, konisch geschnitten, passend zu den Schulterklappen, auf dem Sommerdiensthemd, der Strickjacke und dem Pullover getragen werden. Die bildliche Darstellung ist aus den Abbildungen 1 bis 12 ersichtlich. Die Farbe Bordeauxviolett der Dienstgradabzeichen ähnelt RAL 4004. RAL-Farbvorlagen können vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in Sankt Augustin bezogen werden.

a) Beschreibung

	ibang .	
Diensto	grad	Beschreibung der Dienstgradabzeichen
,	nnschaften	
aaj) Feuerwehrmann-Anwärter (FMA) Feuerwehrfrau-Anwärterin (FFA)	fünf nebeneinander liegende bordeauxviolette je 8 mm breite Platt- schnüre auf gleichfarbiger Unterlage, Länge 108 mm, Breite 40 mm, halbrund abschließend
bb)	Feuerwehrmann (FM)/ Feuerwehrfrau (FF)	wie FMA/FFA, mit zwei je 8 mm breiten aufschiebbaren Querbalken als Plattschnur silberfarbenes Gespinst mit bordeauxvioletten Seidenfäden fischgrätenartig durchsetzt
cc)	Oberfeuerwehrmann (OFM)/ Oberfeuerwehrfrau (OFF)	fünf nebeneinander liegende je 8 mm breite Plattschnüre, die äußeren aus silberfarbenem Gespinst mit roten Seidenfäden fischgrätenartig durchsetzt, an der flachen Seite mit einem gleichfarbigen Querbalken verbunden, die inneren Plattschnüre bordeauxviolett, auf bordeauxvioletter Unterlage, Länge 108 mm, Breite 40 mm, halbrund abschließend
) Hauptfeuerwehrmann (HFM)/ Hauptfeuerwehrfrau (HFF)	wie OFM/OFF, mit einem silberfarbenen viereckigen Stern, Seitenlänge des Sternes 12 mm
	terführer/Unterführerinnen	
aa) Löschmeister/ Löschmeisterin (LM)	wie OFM/OFF, mit zwei in Reihe angeordneten silberfarbenen Sternen
bb)	Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin (HLM)	wie OFM/OFF, mit drei in Reihe angeordneten silberfarbenen Sternen
c) Fü	hrungskräfte	
aa) Brandmeister/ Brandmeisterin (BM)	vier nebeneinander liegende je 8 mm breite Plattschnüre aus silberfar- benem Gespinst mit bordeauxvioletten Seidenfäden fischgrätenartig durchsetzt, auf bordeauxvioletter Unterlage mit einem goldfarbenen viereckigen Stern, Seitenlänge des Sternes 12 mm, Länge 105 mm, Breite 34 mm, halbrund abschließend
bb	Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin (OBM)	wie BM, mit zwei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen
	Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin (HBM)	wie BM, mit drei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen
) Brandinspektor/ Brandinspektorin (BI)	Geflecht von zwei nebeneinander liegenden je 6 mm breiten Platt- schnüren aus silberfarbenem Gespinst mit bordeauxvioletten Seiden- fäden, fischgrätenartig durchsetzt, auf bordeauxvioletter Unterlage, mit einem goldfarbenen Stern Seitenlänge des Sternes 15 mm, Unterlage: Länge 90 mm, Breite 40 mm, halbrund abschließend, an den Außensei- ten dem Geflecht entsprechend eingekerbt, das Geflecht bildet 15 mm über der Unterlage hinausragend die Schlaufe zum Befestigen
ee	Oberbrandinspektor/ Oberbrandinspektorin (OBI)	wie BI, mit zwei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen
ff)	Hauptbrandinspektor/ Hauptbrandinspektorin (HBI)	wie BI, mit drei in Reihe angeordneten goldfarbenen Sternen

b) Abbildungen



Abb. 1 Feuerwehrmann-Anwärter/ Feuerwehrfrau-Anwärterin



Abb. 2 Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau

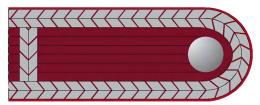


Abb. 3 Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehrfrau



Abb. 4 Hauptfeuerwehrmann/ Hauptfeuerwehrfrau



Abb. 5 Löschmeister/ Löschmeisterin



Abb. 6 Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin

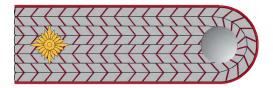


Abb. 7 Brandmeister/ Brandmeisterin



Abb. 8 Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin



Abb. 9 Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin



Abb. 10 Brandinspektor/ Brandinspektorin



Abb. 11 Oberbrandinspektor/ Oberbrandinspektorin



Abb. 12 Hauptbrandinspektor/ Hauptbrandinspektorin

2. Berufsfeuerwehr, hauptamtliche Kreisbrandmeister, hauptamtliche Kreisbrandmeisterinnen und hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Angehörige der Berufsfeuerwehr, hauptamtliche Kreisbrandmeister, hauptamtliche Kreisbrandmeisterinnen, hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, Landesbeamte, Landesbeamtinnen sowie Bedienstete der Fachrichtung Feuerwehr bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule führen die nachfolgenden Dienstgrade. Die Dienstgradabzeichen werden als Schulterklappe mit Druckknopf in Klappenfarbe, Ausführung und Bezeichnung gemäß den Abbildungen 13 bis 32 getragen. Die Schulterklappe besteht aus festkantigem Tuch mit stabilisierender Einlage, auf der die rot-, silber- und goldfarbenen Sterne sowie das goldfarbene Eichenlaub in gestickter oder gewebter Ausführung aufgebracht sind. Die Schulterklappen müssen mit der Jacke der Tuchuniform, dem Parka, den Hemden sowie dem Blouson, der Arbeitsjacke und der Wetterschutzjacke des Tagesdienstanzugs kompatibel sein. Die Dienstgrade werden mittels sechseckiger Sterne (20 mm Durchmesser) auf dunkelblauem Grund mit Litze für Anwärterinnen und Anwärter, für Aufstiegsbeamte und Aufstiegsbeamtinnen sowie ab Besoldungsstufe B zusätzlich mit Eichenlaub dargestellt. Für die Dienstgrade der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 sind Sterne im Farbton rot, für Dienstgrade der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 silberfarbene und für die Dienstgrade der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 goldfarbene Sterne zu verwenden. Die Farbe Rot der Dienstgradabzeichen ähnelt RAL 3019. Die Farbe Dunkelblau ähnelt RAL 5004. RAL-Farbvorlagen können vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. bezogen werden.

Abbildungen



Abb. 13 Brandmeister/ Brandmeisterin (BM)



Abb 14 Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin (OBM) Hauptbrandmeisterin (HBM)



Abb. 15 Hauptbrandmeister/



Abb. 16 Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin mit Zulage (HBMZ)



Abb. 17 Brandinspektor/ Brandinspektorin (BI)



Abb. 18 Brandoberinspektor/ Brandoberinspektorin (BOI)



Abb. 19 Brandamtmann/ Brandamtfrau (BA)



Abb. 20 Brandamtsrat/ Brandamtsrätin (BAR)



Abb. 21 Brandrat/Brandrätin (BR)



Abb. 22 Brandoberrat/ Brandoberrätin (BOR)



Abb. 23 Branddirektor/ Branddirektorin (BD)



Abb. 24 Leitender Branddirektor/ Leitende Branddirektorin (LtdBD)



Abb. 25 Leitender Direktor/Leitende Direktorin (LtdD) oder Direktor/Direktorin der Feuerwehr (DdF)

Anwärter/Anwärterinnen

Zweite Einstiegsebene Laufbahngruppe 1



Abb.26 Brandmeister-Anwärter/ Brandmeister-Anwärterin (BMA)

Erste Einstiegsebene Laufbahngruppe 2



Abb. 27 Brandoberinspektor-Anwärter/Brandoberinspektor-Anwärterin (BOIA)

Zweite Einstiegsebene Laufbahngruppe 2



Abb. 28 Brandreferendar/ Brandreferendarin (BRef)

Aufstiegsbeamte/Aufstiegsbeamtinnen

Erste Einstiegsebene Laufbahngruppe 2



Abb. 29 Aufstiegsbeamter/ Aufstiegsbeamtin (hier z.B. OBM)

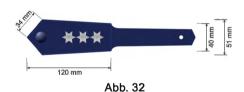
Zweite Einstiegsebene Laufbahngruppe 2



Abb. 30 A14 Qualifikation (hier z. B. BAR)

Bemaßung





Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1 Satz 2)

Voraussetzungen für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades

		_															
	ehrenanliger/ehemailge ehrenamilicher/ ehrenamiliche Kreisbrandmeister/-in																×
	erbilicher ehrenamiliche stellvertrebredenteselvertrebredente Kreisbrandmelstert-in															×	
	əxisistəl əgüS & rədü ril-hətiəhrləW əghörləgnA\nəghörləgnA əvitxlə\ təvitxlə													×			
	Wehrleiter/-In bis 3 Züge Istatärke aktivet /aktive Angehörlger/Angehörlge												×				
Funktionen	Wehrleiten/-in bis 2 Züge Iststärke aktiver /aktive Angehörlgen/Angehörlge											×					
Funk	Wehrleiteri-in bis 1 Zug Iststärke Aktiver /aktive AngehörigerAngehörige											×					
	Ausbilder/-in in der Feuerwehr										×						
	ni-\ายานีมิอูนS										×						
	Gruppenführerk-in/ Schimmelstert-in								×								
	nut Sonderfunktion (Geräte, Atemschulzgerätewark-In)							×									
	ni-\tendüîqqurT				×	×											
	usii-\nnsmqquiT			×													
										-							
	Mindestanzahl von Dienstjahren im aktiven Dienst			2	က	4		4	4		9	80	9	12		4	16
H	⁽¹ əgnägnəhəbno2				-	2		60	6	1	4	5	5	9		7	7
	V					-											
	laufende Fortbildung																×
	Einführung in die Stabsarbeit															×	×
	2 VGwH "herdiffizhnecheV" gneghle-L												×	×		×	×
Pflichtlehrgänge	C VOw "Leiter einer Feuerwehr" FwDV 2											×	×	×		×	×
Pflicht	S VOw∃ "rentiñgu∑" gnegndeJ										X	×	×	X		×	×
	Lehrgang "Gruppenführer" FwDV 2								×		×	×	×	×		×	×
	Z VOw∃ "FwDV Z				×	×		×	×		×	×	×	×		×	×
	Ausbildung "Truppmann" PwDV 22)			×	×	×		×	×		×	×	×	×		×	×
		_															
							_	_			_						
			rärter/ rerin			,	Unterführer/ Unterführerinnen	Löschmeister/ Löschmeisterin			Brandmeister/ Brandmeisterin				Feuerwehrtechn. Bedienstete		ے
			nn-Anw I-Anwär	/uu	rmann/ rfrau	hrmanr hrfrau	nterfüh	Löschr	ister/ isterin	6	Brandr	ster/ sterin	eister/ sisterin	rin	nn. Bed	sektor/ vektorin	spektor/ spektori
		Mannschaften	Feuerwehrmann-Anwärter. Feuerwehrfrau-Anwärterin	Feuerwehrmann/ Feuerwehrfrau	Oberfeuerwehrmann/ Oberfeuerwehrfrau	Hauptfeuerwehrmann/ Hauptfeuerwehrfrau	ihrer/ U	neister/	Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin	Führungskräfte	neister/	Oberbrandmeister/ Oberbrandmeisterin	Hauptbrandmeister/ Hauptbrandmeisterin	Brandinspektor/ Brandinspektorin	rehrteci	Oberbrandinspektor/ Oberbrandinspektorin	Hauptbrandinspektor/ Hauptbrandinspektorin
Dienstgrade		Manns	Feuer	Feuen Feuen	Oberfe Oberfe	Haupti Haupti	Unterfi	Löschr	Hauptl Hauptk	Führun	Brandr	Oberb	Hauptt Hauptt	Brandi. Brandii	Feuer	Oberbi Oberbr	Hauptt Hauptt
Diens		a)					(q			(၁					o		
_		_	_						_		_	_		_	_		_

Als Sonderlehrgänge gelten alle übrigen Lehrgänge für die Freiwilligen Feuerwehren. 8

nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (Stand 2012), einsehbar gemäß Bekanntmachung vom 22. Januar 2024 (SächsABI. S. 83)

Anlage 3 (zu § 7 Absatz 1)

Beschreibung der Dienstkleidung, persönlichen Schutzkleidung und Funktionsabzeichen

1. Dienstkleidung

Die im Folgenden genannte und beschriebene Dienstkleidung wird für die Feuerwehren im Freistaat Sachsen eingeführt. Die Farbe bordeauxviolett der Dienstkleidungsgegenstände und der Funktionsabzeichen ähnelt RAL 4004. Die Farbe Dunkelblau ähnelt RAL 5004.

a) Jacke - Männer Freiwillige Feuerwehren

Dunkelblaues Tuch, einreihig, mit Fasson und Sitzschlitz, ohne Biesen auf vier Knöpfen knöpfbar, Innentaschen, einer eingesetzten Brusttasche links ohne Patte und zwei eingesetzten Seitentaschen mit Patte, mit zwei Schlaufen und Löchern zum Anbringen der Dienstgradabzeichen. Alle sichtbaren Knöpfe silberfarben gekörnt, an den Kragenecken Kragenspiegel nach Buchstabe t.

b) Jacke - Männer Berufsfeuerwehren

Wie Buchstabe a, jedoch ohne Schlaufen, Löcher und Kragenspiegel. Alle sichtbaren Knöpfe silberfarben, in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr goldfarben gekörnt.

c) Jacke - Frauen Freiwillige Feuerwehren

Dunkelblaues Tuch, einreihig, mit Fasson, ohne Biesen auf vier Knöpfen knöpfbar, Innentaschen und zwei eingesetzten Seitentaschen mit Patte, mit zwei Schlaufen und Löchern zum Anbringen der Dienstgradabzeichen nach Anlage 1 Nummer 1. Alle sichtbaren Knöpfe silberfarben gekörnt, an den Kragenecken Kragenspiegel nach Buchstabe t.

d) Jacke - Frauen Berufsfeuerwehren

Wie Buchstabe c, jedoch ohne Schlaufen, Löcher und Kragenspiegel. Alle sichtbaren Knöpfe silberfarben, für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr goldfarben gekörnt.

e) Hose – Männer

Dunkelblaues Tuch, lange Hose ohne Biesen mit Rundbund, ohne Aufschläge, mit modisch angepasster Fußweite, Schrittfutter, zwei Flügeltaschen, einer Gesäßtasche, Bund mit Gürtelschlaufen für 45 mm breites Koppel.

f) Hose - Frauen

Wie Buchstabe e, jedoch ohne Gesäßtasche.

g) Damenrock

Dunkelblaues Tuch, glatter Rock mit Rundbund, linksseitigem Rockverschluss und einer Gehfalte hinten oder vorn in modisch angepasster Länge.

h) Diensthemd und Sommerdiensthemd

aa) Diensthemd

Oberhemd mit langem oder kurzem Arm einfarbig hellblau oder weiß, festem Kragen und einfachen Manschetten; Brusttaschen mit Patte und Knopf, ohne Schulterklappen.

bb) Sommerdiensthemd

Hemdbluse mit langem oder kurzem Arm einfarbig hellblau oder weiß; Rundbund, zwei aufgesetzten Brusttaschen mit Faltenleiste und Patte zum Knöpfen, Schulterklappen.

i) Binder

Binder, einfarbig dunkelblau mit Gummizug oder zum Binden, auch mit aufgesticktem oder gewebtem Feuerwehremblem.

i) Strickjacke - Pullover

Einfarbig dunkelblaues Strickmaterial, Strickjacke mit Reißverschluss und 2 eingearbeiteten Seitentaschen. Pullover mit rundem oder spitzem Ausschnitt, Segeltuchbesatz an Schultern und Ärmeln, aufgesetzter Brusttasche mit Patte und Klettverschluss, Schulterklappen mit Klettverschluss.

k) Schirmmütze

Dunkelblaues Tuch, mit Lackschirm, bordeauxviolette Biese am Mützendeckel und am Bund, metallgeprägtem Mützenabzeichen nach Buchstabe r am Bund sowie zwei Knöpfen zur Befestigung einer Kordel nach Buchstabe s. Die Knöpfe silberfarben gekörnt, für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr goldfarben gekörnt.

I) Damenkappe

Dunkelblaues Tuch, in Stewardessenform mit maschinengesticktem oder gewebtem Mützenabzeichen nach Buchstabe r.

m) Arbeitsmütze

Barett aus dunkelblauem Tuch mit maschinengesticktem oder gewebtem Mützenabzeichen nach Buchstabe r oder dunkelblaues Basecap, vorn mit mittiger Aufschrift "Feuerwehr" und dem Gemeindenamen

n) Parka

Dunkelblauer, wetterfester, wasserundurchlässiger Stoff mit ausknöpfbarem Innenfutter, durchgehendem, mit Patte und Klettverschluss verdecktem Reißverschluss, zwei Seitentaschen, zwei aufgesetzten Schulterklappen, einer Brusttasche überlappend mit Klettverschluss und einer Brustinnentasche.

o) Handschuhe

Dunkelgraue oder schwarze Fingerhandschuhe.

p) Koppel

Schwarzes Leder, Breite 45 mm, mit Kastenschloss nach Buchstabe u.

q) Halbschuhe beziehungsweise Schnürstiefel, schwarz

r) Mützenabzeichen (Abbildung 1)

Das Mützenabzeichen zeigt das farbige Wappen des Freistaates Sachsen, beidseitig von jeweils vier altsilberfarbenen und vier darin liegenden bordeauxvioletten Flammenflügeln eingefasst, und ist von einem altsilberfarbenen Feuerwehrsymbol, bestehend aus einem Feuerwehrhelm mit Nackenleder, gekreuztem Feuerwehrbeil und Strahlrohr gekrönt (Größe 90 mm x 38 mm; Wappenhöhe 21 mm), in maschinengestickter, gewebter oder metallgeprägter Ausführung.

s) Mützenkordel (Abbildungen 2 bis 4)

Doppellagig, beidseitig verstellbar, Länge der Mützengröße angepasst, in den Farben

aa) dunkelblau für:

Mannschaften und Unterführer/Unterführerinnen Freiwillige Feuerwehr, zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr

bb) silberfarben für:

Führungskräfte Freiwillige Feuerwehr, erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr

cc) goldfarben für: zweite Einstiegsebene der La

zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr.

t) Kragenspiegel (Abbildungen 5 und 6)

Parallelogramm aus bordeauxviolettem festem Stoff mit Feuerwehrsymbol, dieses metallgeprägt, ab Brandmeister/Brandmeisterinnen mit silberfarbener Paspelierung.

u) Kastenschloss (Abbildung 7)

65 mm breit, 47 mm hoch, verchromt mit mittig aufgesetztem goldfarbenem Feuerwehrsymbol, in den Abmaßen Breite 35 mm und Höhe 30 mm.

v) Ärmelabzeichen (Abbildungen 8 bis 10)

Gestickt oder gewebt, auf dunkelblauer festkantiger Tuch- oder Filzunterlage, Größe circa 86 x 68 mm, Gemeindewappen 42 x 35 mm, Schrifthöhe 8 mm. Umrandung und Schrift in beliebiger Farbe. Ärmelabzeichen werden jeweils in der Mitte des linken Oberärmels. 150 mm von der Achselnaht bis zum oberen Rand des Abzeichens, getragen. Die Kreisbrandmeister und die Kreisbrandmeisterinnen tragen im Ärmelabzeichen anstelle des Gemeindewappens das Wappen des Landkreises, dem Namen des Landkreises und der Aufschrift "Kreisbrandmeister" oder "Kreisbrandmeisterin". Landesbeamte und Landesbeamtinnen sowie Bedienstete der Fachrichtung Feuerwehr bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule tragen im Ärmelabzeichen anstelle des Gemeindewappens das Wappen des Freistaates Sachsen, die Bezeichnung der Dienststelle und der Aufschrift "Freistaat Sachsen"; die Umrandung und die Schrift in der Farbe Gold nach RAL 1021. Der Bezirksbrandmeister, die Bezirksbrandmeisterin, der Landesbranddirektor und die Landesbranddirektorin tragen anstelle der Bezeichnung der Dienststelle die Funktionsbezeichnung.

w) Namenszüge

Silberfarben gestickt oder gewebt, auf dunkelblauer festkantiger Tuch- oder Filzunterlage, 20 mm hoch, Schrifthöhe 15 mm, oder in vergleichbarer Ausführung. Namenszüge können oberhalb der linken Brusttasche des Sommerdiensthemdes, der Feuerwehrüberjacke, der Feuerwehrjacke, des Pullovers und der Strickjacke getragen werden.

x) Weitere Dienstkleidungsstücke

Je nach Erfordernis kann das Tragen weiterer Dienstkleidungsstücke, zum Beispiel

- aa) Wintermütze aus dunkelblauem Tuch mit dunkelblauem umlaufendem Webpelz,
- bb) Wettermantel aus dunkelblauem Stoff,
- cc) T-Shirt, Polohemden oder Sweatshirt aus dunkelblauem Stoff, auch mit der Aufschrift "Feuerwehr" angeordnet werden.

y) Tagesdienstkleidung

Die Tagesdienstkleidung besteht aus Cargohose, Blouson oder Arbeitsjacke sowie Wetterschutzjacke und kann je nach Erfordernis miteinander und mit sonstiger tätigkeitsgerechter Oberbekleidung (Dienst- oder Sommerdiensthemd, T-Shirt, Sweatshirt, Pullover, Fleecejacke, Strickjacke, Softshelljacke) kombiniert werden.

aa) Cargohose

Farbe dunkelblau, Schnitt nach Anlage 4 Abbildung 1; Bundweitenregulierung, zwei schräge Leistentaschen vorn; erfüllt der Hosenstoff die

Anforderungen der DIN EN ISO 116121 und EN 3402, können die Taschen mit verdecktem Reißverschluss schließbar sein; zwei Gesäßtaschen mit abgeschrägter Patte und je zwei verdeckten Druckknöpfen, zwei seitlich an Hosenbeinen aufgesetzte Taschen mit abgeschrägter Patte, zwei verdeckten Druckknöpfen und 5 mm breiter roter Biese oberhalb der Patte; eine der Taschen kann mit innen liegendem Steg ausgestattet sein; zur Hose ist ein schwarzer Gürtel mit silberner Gürtelschnalle zu tragen. Die Patten beider Seitentaschen sind mit der Direkteinstickung "FEUERWEHR" entsprechend Anlage 4 Abbildung 5 zu versehen. Die Cargohose kann aus Stoffen bestehen, die die Anforderungen der DIN EN ISO 11612 und EN 340 erfüllen.

bb) Blouson

Farbe dunkelblau, aufstellbarer Kragen, Frontreißverschluss mit Übertritt in Form einer circa 70 mm breiten Leiste mit verdeckten Druckknöpfen; Ärmelsaum, Lasche mit zwei verdeckten Druckknöpfen zur Weitenregulierung oder vom Oberstoff überdeckter Strickbund; Gewebetunnel für Schulterklappen, circa 30 mm Breite, 70 mm Länge, Schulterklappenunterteil circa 22 mm breit, Abstand 10 mm zur Armeinsatznaht; zwei innenliegende Brusttaschen mit abgeschrägten Patten und verdeckten Druckknöpfen; Einstickung des Schriftzuges "FEU-ERWEHR" nach Anlage 4 Abbildung 5 auf der linken Brusttaschenpatte; zwei schräge Leistentaschen ohne Patte; wenn der Blouson- oder Jackenstoff die Anforderungen der DIN EN ISO 11612 und EN 340 erfüllt, können die Taschen mit verdecktem Reißverschluss schließbar sein; getrennte Innentaschen für Geldbörse, Mobiltelefon und Stifte; Napoleontasche mit Reißverschluss im linken Vorderteil, vom Übertritt verdeckt; vorn über den Brusttaschen und hinten auf gleicher Höhe umlaufende Passe; in Passenaht eingenäht 5 mm breite rote Biese; auf dem Rücken, circa 25 mm oberhalb der umlaufenden roten Biese, silbern reflektierender Schriftzug "FEUERWEHR", 300 mm breit, Schriftgröße 50 mm, Schriftart Arial; auf dem Rücken zwei von der roten Biese abwärts bis zum Saum gerade verlaufende Teilungsnähte; Steppung zur Rückenmitte; auf linkem Oberärmel ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen entsprechend Buchstabe v, Oberkante circa 150 mm unterhalb der Schulternaht; optional kann die linke Brusttasche mit integrierter Funkgerätetasche und seitlicher Öffnung für die Antenne ausgestattet werden, oberhalb der Brusttasche eine Halterung für eine Hör- und Sprechgarnitur angebracht werden, oder auf der Patte der rechten Brusttasche ein gesticktes Namensschild mit Klettband angebracht werden; der Blouson kann aus Stoffen bestehen, die die Anforderungen der DIN EN ISO 11612 und EN 340 erfüllen; Blousonschnitt nach Anlage 4 Abbildung 2 mit dehnbarerem Jackenbund;

DIN EN ISO 11612, Ausgabe November 2015, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt

² EN 340, Ausgabe März 2004, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt

der Blouson kann auch als Kurzjacke aus einem Oberstoff mit wasserdampfdurchlässiger, wasser- und winddichter Membrane (Softshelljacke) getragen werden; der Jackensaum wird mit weitenregulierbarem Tunnel, Kordelgummi mit Kordelstopper, Schlaufe mit Druckknopf in Seitennaht zum Einhängen der Kordel ausgeführt.

cc) Arbeitsjacke

Beschreibung wie Doppelbuchstabe bb, jedoch ohne die Optionen; dazu ist ein weitenregulierbarer verdeckter Kordelzug im Jackensaum möglich; Schnitt nach Anlage 4 Abbildung 3.

dd) Wetterschutzjacke

Die Wetterschutzjacke ist eine Langjacke mit abnehmbarer oder verstaubarer Kapuze aus dunkelblauem Oberstoff mit wasserdampfdurchlässiger, wasser- und winddichter Membrane nach DIN EN 3433, Ret-Wert Klasse 3 < 10; der Schnitt ergibt sich aus Anlage 4 Abbildung 4; die Wetterschutziacke hat ein festes Innenfutter und zusätzlich einen herausnehmbaren Kälteschutz: einen Frontreißverschluss mit Übertritt in Form einer circa 70 mm breiten Leiste und verdeckten Druckknöpfen, einen bis oben mit Reißverschluss verschließbaren Stehkragen; zwei Brusttaschen mit geraden, an den Ecken abgeschrägten Patten und je zwei verdeckten Druckknöpfen; Einstickung des Schriftzuges "FEUERWEHR" nach Anlage 4 Abbildung 5 auf der linken Brusttaschenpatte; eine Napoleontasche mit Reißverschluss im linken Vorderteil, vom Übertritt verdeckt; zwei schräge Leistentaschen mit verdecktem Reißverschluss, Eingriff von unten; zwei Brusttaschen im Innenfutter oder im herausnehmbaren Kälteschutz; eine Tasche für ein Mobiltelefon innen rechts auf dem Innenfutter oder auf dem Kälteschutz aufgenäht; Gewebetunnel zur Aufnahme der Schulterklappen mit den Dienstgradabzeichen, circa 30 mm Breite, 70 mm Länge, Abstand 10 mm zur Armeinsatznaht; zweiteiliger Ärmel; verstellbarer Manschettenabschluss mit verdeckten Druckknöpfen; Jackensaum und Taille mit weitenregulierbarem Tunnel: Kordelgummi mit Kordelstopper: Schlaufe mit Druckknopf in der Seitennaht zum Einhängen der Kordel; vorne über den Brusttaschen und hinten auf gleicher Höhe umlaufende Passe; in Passennaht eingenähte 5 mm breite rote Biese auf dem Rücken; circa 25 mm oberhalb der umlaufenden roten Biese silbern reflektierender Schriftzug "FEUERWEHR", 300 mm breit, Schriftgröße 50 mm, Schriftart Arial: optional auf linkem Oberärmel mittig das Ärmelabzeichen mit dem Wappen entsprechend Buchstabe v. Oberkante circa 150 mm unterhalb Schulternaht. Optional kann auf der Patte der rechten Brusttasche ein gesticktes Namensschild mit Klettband aufgebracht sein.

2. Persönliche Schutzkleidung

Die Schutzausrüstung besteht aus

- a) Feuerwehrjacke,
- b) Feuerwehrhose,
- c) Feuerwehrhelm,
- ³ DIN EN 343, Ausgabe Juni 2019, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt

- d) Feuerwehrschutzhandschuhen,
- e) Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk,
- f) Feuerwehr-Haltegurt,
- g) weiteren Schutzausrüstungsstücken.

Persönliche Schutzausrüstung muss dem Stand der Technik entsprechen. Die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Schutzausrüstungsstücke müssen der DIN EN 469⁴ sowie den Anforderungen zur Wahrnehmbarkeit des Anhangs B der DIN EN 469 entsprechen.

3. Funktionsabzeichen

a) Grundmerkmale für Dienstgrade

Die Funktionsabzeichen in gestickter oder gewebter Ausführung werden wie folgt getragen:

- aa) Jacke: Mitte des linken Unterärmels, 120 mm von der Ärmelunterkante bis zum unteren Rand des Abzeichens
- bb) Sommerdiensthemd, Pullover und Strickjacke: linke Brustseite, 20 mm über der Patte der Brusttasche getragen. Es wird jeweils nur das höchste Funktionsabzeichen getragen. Die Farbe dunkelblau der Funktionsabzeichen ähnelt RAL 5004.
- b) Gruppenführer/Gruppenführerin (Abbildung 11) Dunkelblaue festkantige Tuch- oder Filzunterlage, 80 mm breit, 30 mm hoch, an den Ecken abgerundet, ein silberfarbener Balken, 8 mm breit, 60 mm lang, mittig angeordnet. Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit, 70 mm lang, auf beiden Seiten des Helmes
- c) Zugführer/Zugführerin (Abbildung 12)
 Dunkelblaue festkantige Tuch- oder Filzunterlage,
 80 mm breit, 40 mm hoch, an den Ecken abgerundet, zwei silberfarbene 8 mm breite, 60 mm lange

Streifen, im Abstand von 5 mm übereinander, mittig angeordnet. Helmkennzeichen: zwei rote Streifen ähnlich RAL 3019, 70 mm lang, 10 mm breit, im Abstand von 10 mm übereinander, auf beiden Seiten des Helms.

d) Stellvertreter und Stellvertreterin der Ortswehrleitung (Abbildung 13)

Ein silberfarbener viereckiger Stern, Seitenlänge je 12 mm, mittig angeordnet auf Tuch- oder Filzunterlage wie Buchstabe a Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit, alle 70 mm 10 mm unterbrochen, um den gesamten Helm laufend.

e) Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin (Abbildung 14) Wie Buchstabe c, jedoch mit silberfarbener Einfassung, Litze 2 mm breit, an den Ecken abgerundet, als Umrandung. Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit um den gesamten Helm laufend.

Stellvertreter und Stellvertreterin der Gemeindewehrleitung (Abbildung 15)

Zwei silberfarbene viereckige Sterne, Seitenlänge je 12 mm, nebeneinanderliegend, gleichmäßig angeordnet auf Tuch- oder Filzunterlage wie Buchstabe a. Helmkennzeichen: zwei rote Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit, alle 70 mm 10 mm unterbrochen, im Abstand von 10 mm übereinander um den gesamten Helm laufend.

DIN EN 469, Anhang B, Ausgabe Dezember 2020, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt Dieses Dokument ersetzt DIN EN 469:2007-02

Gemeindewehrleiter/Gemeindewehrleiterin (Abbildung 16)

Wie Buchstabe e, jedoch mit silberfarbener Einfassung wie Buchstabe d. Helmkennzeichen: zwei rote Streifen ähnlich RAL 3019, 10 mm breit, im Abstand von 10 mm übereinander um den gesamten Helm laufend.

h) Stellvertretende des Kreisbrandmeisters oder der Kreisbrandmeisterin (Abbildung 17)

Drei silberfarbene viereckige Sterne, Seitenlänge 12 mm, nebeneinanderliegend, in gleichmäßigem Abstand, auf Tuch- oder Filzunterlage wie Buchstabe a. Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 30 mm breit, alle 70 mm 10 mm unterbrochen um den gesamten Helm laufend.

Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin (Abbildung 18)

Wie Buchstabe g, Einfassung silberfarben wie Buchstabe d. Helmkennzeichen: ein roter Streifen ähnlich RAL 3019, 30 mm breit, um den gesamten Helm laufend.

j) Gerätewart/Gerätewartin (Abbildung 19)

Bordeauxviolettes Zahnrad von 45 mm Durchmesser und sechs von einer Achse ausgehenden Speichen und 18 Zähnen auf dunkelblauer festkantiger Tuch- oder Filzunterlage, Durchmesser der Unterlage 55 mm. Das Tätigkeitsabzeichen kann in der Mitte des linken Unterärmels der Jacke, 120 mm von der Ärmelunterkante bis zum unteren Rand des Abzeichens, getragen werden.

k) Atemschutzgeräteträger/Atemschutzgeräteträgerin (Abbildung 20)

Helmkennzeichen an der Helmvorderseite: Aufkleber 50 mm Durchmesser mit rotem Buchstaben "A".

I) Abzeichen für Feuerwehrmusiker/Feuerwehrmusikerinnen

Schwalbennester an beiden Ärmeleinsätzen der Tuchjacke und des Sommerdiensthemdes (sieben senkrechte 18 mm breite silberfarbene Tressen-Streifen mit unterem Bogen auf bordeauxviolettem verstärktem Tuch). Die Leiter der Musikzüge tragen Schwalbennester mit 40 mm breiter Kantillenfranse. Lyra, 15 mm breit, 25 mm hoch, silberfarben; ab Brandmeister und Brandmeisterin Freiwillige Feuerwehr goldfarben, metallgeprägt auf den Schulterstücken, gestickt oder gewebt auf den Aufschiebeschlaufen

m) Führungskräftekennzeichnung

Führungskräfte im Einsatz tragen zur Kennzeichnung eine farbige Weste oder einen farbigen Überwurf mit ergänzender Funktionsaufschrift auf dem Brust- und Rückenteil soweit erforderlich. Das Funktionsaufschriftsfeld hat eine Breite von 500 mm und die Oberfläche ist silberfarben reflektierend; die Schriftfarbe ist schwarz mit einer Schrifthöhe von etwa 100 mm - Abbildung 21. Die Weste oder der Überwurf ist einlagig gearbeitet. Im Brustbereich oder an den Seiten befinden sich verstellbare Verschlüsse, die eine flexible Weitenregulierung erlauben. Bei nicht dauerhaft gekennzeichneten Westen oder Überwürfen sind im Brust- und Rückenbereich Halterungen zum Anbringen der Aufschriftsfelder mittels Klettverschlüssen vorzusehen. Die Weste oder der Überwurf wird über der jeweiligen Einsatzkleidung getragen. Die Eigenschaften der Einsatzkleidung dürfen dadurch nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Folgende Farben und Funktionsaufschriften sind zu verwenden:

Funktionen/Bereiche	Westen- oder Überwurffarbe	Funktions- aufschriften
Einsatzleiter/ Einsatzleiterin	Gelb ähnlich RAL 1003	Keine
Abschnittsleiter/ Abschnittsleiterin	Weiß ähnlich RAL 9010	Abschnittsleitung
Einheitsführer/ Einheitsführerinnen selbstständiger Gruppen oder Trupps (Erkundungsgruppe Messtrupp)	Rot ähnlich RAL 3000	Keine
Fachberater/ Fachberaterin	Grün ähnlich RAL 6018	Gefahrgut; Technische Hilfe

Westen oder Überwürfe in den Grundfarben Weiß, Rot und Grün können mit ergänzenden Aufschriften von Fachdiensten der Feuerwehr versehen werden. Zugführer/Zugführerinnen tragen Westen oder Überwürfe in der Grundfarbe Weiß ohne Aufschrift.

Abbildungen



Abb. 1 Mützenabzeichen





Abb. 2 bis einschließlich Hauptlöschmeister/Hauptlöschmeisterin Freiwillige Feuerwehr/Hautbrandmeister/Hauptbrandmeisterin Berufsfeuerwehr





Abb. 3 ab Brandmeister/Brandmeisterin Freiwillige Feuerwehr/erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr





Abb. 4 zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr



Abb. 5 bis Hauptlöschmeister/ Hauptlöschmeisterin



Abb. 6 ab Brandmeister/ Brandmeisterin



Abb. 7 Kastenschloss



Abb. 8 Freiwillige Feuerwehr



Abb. 9 Berufsfeuerwehr



Abb. 10 Landesbedienstete Innenministerium



Abb. 11 Gruppenführer/Gruppenführerin



Abb. 13 Stellvertreter/ Stellvertreterin Ortswehrleiter/ Ortswehrleiterin



Abb. 15 Stellvertreter/ Stellvertreterin Gemeindewehrleiter/ Gemeindewehrleiterin



Abb. 17 Stellvertreter/Stellvertreterin Kreisbrandmeister/ Kreisbrandmeisterin



Abb. 19 Gerätewart/Gerätewartin



Abb. 12 Zugführer/Zugführerin



Abb. 14 Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin



Abb. 16 Gemeindewehrleiter/ Gemeindewehrleiterin



Abb. 18 Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin



Abb. 20 Atemschutzträger/Atemschutzträgerin

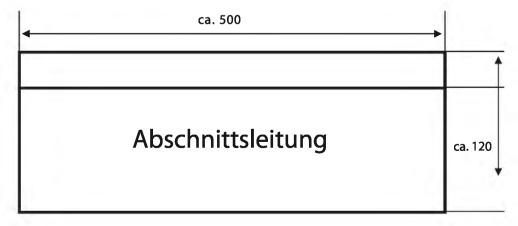


Abb. 21

Anhang zu Artikel 1 Nummer 15

Anlage 5

(zu § 20 Absatz 1 und 2)

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

Typ¹	Stundensatz	
KdoW	52,80 €	
ELW 1	125,40 €	
ELW 2	337,20 €	
MTW	56,40 €	
TSF	108,60 €	
KLF	111,60 €	
TSF-W	103,80 €	
MLF	131,40 €	
LF 10	204,00 €	
HLF 10	214,80 €	
LF 20-KatS	301,20 €	
LF 20	346,20 €	
HLF 20	397,80 €	
TLF 2000	277,20 €	
TLF 3000	277,80 €	
TLF 4000	337,80 €	
RW	433,80 €	
GW-G	411,60 €	
GW-L1	133,20 €	
GW-L2	238,80 €	
DLA(K) 18	570,60 €	
DLA(K) 23	678,60 €	
HAB	917,40 €	
WLF 18/5900	180,00€	
WLF 26/6900	190,80 €	

entsprechend der Feuerwehrfahrzeug-Typenliste; 25. überarbeitete Fassung vom 26. Oktober 2023. Die Liste ist auf der Internetseite des DIN-Normenausschusses Feuerwehrwesen verfügbar. Der Fahrzeug-Typ MTW entspricht der Technischen Richtlinie Mannschaftstransportwagen MTW gemäß Anlage 1 der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABI. S. 358), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABI. S. 733) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 243)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Gemeindefinanzreformgesetzdurchführungsverordnung

Vom 12. Juni 2024

Auf Grund des § 2 in Verbindung mit 3 Absatz 1 Satz 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), von denen § 3 Absatz 1 Satz 4 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz vom 1. März 2018 (SächsGVBI. S. 41) verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Änderung der Gemeindefinanzreformgesetzdurchführungsverordnung

Die Gemeindefinanzreformgesetzdurchführungsverordnung vom 14. Februar 2024 (SächsGVBI. S. 259) wird wie folgt geändert:

 § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Wegen der rückwirkend zum 1. Januar 2024 erfolgten Änderung von § 3 Absatz 1 Satz 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes überzahlte Beträge können zurückgefordert werden."

Anlage 1 wird wie folgt gefasst: "Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1)

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl					
Kreisfreie Stadt Chemnitz							
14511000	Chemnitz, Stadt	0,059 145 5					
Erzgebirgskre	els						
14521010	Amtsberg	0,000 967 3					
14521020	Annaberg-Buchholz,						
	Stadt	0,003 851 6					
14521035	Aue-Bad Schlema,						
	Stadt	0,004 103 7					
14521040	Auerbach	0,000 484 4					
14521060	Bärenstein	0,000 415 4					
14521080	Bockau	0,000 429 5					
14521090	Börnichen/Erzgeb.	0,000 214 1					
14521110	Breitenbrunn/Erzgeb.	0,001 033 6					
14521120	Burkhardtsdorf	0,001 436 5					
14521130	Crottendorf	0,000 759 9					
14521140	Deutschneudorf	0,000 162 7					
14521150	Drebach	0,001 008 1					
14521160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	0,000 881 2					
14521170	Eibenstock, Stadt	0,001 283 9					
14521180	Elterlein, Stadt	0,000 591 6					
14521200	Gelenau/Erzgeb.	0,000 904 8					
14521210	Geyer, Stadt	0,000 687 1					
14521220	Gornau/Erzgeb.	0,001 029 9					

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl
	•	•
14521230	Gornsdorf	0,000 472 2
14521240	Großolbersdorf	0,000 586 2
14521250	Großrückerswalde	0,000 626 4
14521260	Grünhain-Beierfeld,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	Stadt	0,001 274 4
14521270	Grünhainichen	0,000 702 2
14521280	Heidersdorf	0,000 147 7
14521290	Hohndorf	0,000 861 9
14521310	Jahnsdorf/Erzgeb.	0,001 501 6
14521320	Johanngeorgenstadt, Stadt	0,000 661 1
14521330	Jöhstadt, Stadt	0,000 471 4
14521340	Königswalde	0,000 417 9
14521355	Lauter-Bernsbach, Stadt	0,002 020 4
14521370	Lößnitz, Stadt	0,001 763 6
14521380	Lugau/Erzgeb., Stadt	0,001 772 0
14521390	Marienberg, Stadt	0,003 382 4
14521400	Mildenau	0,000 703 4
14521410	Neukirchen/Erzgeb.	0,001 912 7
14521420	Niederdorf	0,000 324 2
14521430	Niederwürschnitz	0,000 606 4
14521440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	0,000 449 3
14521450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	0,002 563 9
14521460	Olbernhau, Stadt	0,001 963 3
14521495	Pockau-Lengefeld, Stadt	0,001 357 2
14521500	Raschau-Markersbach	0,001 020 1
14521510	Scheibenberg, Stadt	0,000 434 1
14521520	Schlettau, Stadt	0,000 440 7
14521530	Schneeberg, Stadt	0,002 844 6
14521540	Schönheide	0,000 794 4
14521550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	0,003 211 3
14521560	Sehmatal	0,001 160 2
14521570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	0,000 324 7
14521590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	0,002 736 8
14521600	Stützengrün	0,000 686 2
14521610	Tannenberg	0,000 217 0
14521620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	0,001 253 3
14521630	Thermalbad Wiesenbad	0,000 647 4
14521640	Thum, Stadt	0,001 120 6
14521670	Wolkenstein, Stadt	0,000 758 1
14521690	Zschopau, Stadt	0,001 792 3
14521700	Zschorlau	0,001 173 7
14521710	Zwönitz, Stadt	0,002 663 0
	, , = ======	, .= ,,,
Landkreis M	ittelsachsen	
14522010	Altmittweida	0,000 516 8

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl			
	T	T			
14522020	Augustusburg, Stadt	0,001 199 9			
14522035	Bobritzsch-Hilbersdorf	0,001 526 0			
14522050	Brand-Erbisdorf, Stadt	0,002 007 4			
14522060	Burgstädt, Stadt	0,002 297 4			
14522070	Claußnitz	0,000 724 9			
14522080	Döbeln, Stadt	0,005 125 1			
14522090	Dorfchemnitz	0,000 304 5			
14522110	Eppendorf	0,000 723 7			
14522120	Erlau	0,000 725 0			
14522140	Flöha, Stadt	0,002 349 8			
14522150 14522170	Frankenberg/Sa., Stadt	0,003 294 9			
14522170	Frauenstein, Stadt Freiberg, Stadt, Univer-	0,000 567 8			
14522100	sitätsstadt	0,009 315 8			
14522190	Geringswalde, Stadt	0,000 767 8			
14522200	Großhartmannsdorf	0,000 477 9			
14522210	Großschirma, Stadt	0,001 352 8			
14522220	Großweitzschen	0,000 624 6			
14522230	Hainichen, Stadt	0,002 003 4			
14522240	Halsbrücke	0,001 262 3			
14522250	Hartha, Stadt	0,001 433 8			
14522260	Hartmannsdorf	0,001 086 0			
14522275	Jahnatal	0,001 088 7			
14522280	Königsfeld	0,000 317 0			
14522290	Königshain-Wiederau	0,000 561 7			
14522300	Kriebstein	0,000 473 9			
14522310	Leisnig, Stadt	0,001 713 9			
14522320	Leubsdorf	0,000 701 2			
14522330	Lichtenau	0,002 129 0			
14522340	Lichtenberg/Erzgeb.	0,000 587 4			
14522350	Lunzenau, Stadt	0,000 859 7			
14522360	Mittweida, Stadt, Hoch-				
11700000	schulstadt	0,002 910 6			
14522380	Mühlau	0,000 630 5			
14522390	Mulda/Sa.	0,000 445 4			
14522400	Neuhausen/Erzgeb.	0,000 459 2			
14522420	Niederwiesa	0,001 494 7			
14522430	Oberschöna	0,000 896 8			
14522440	Oederan, Stadt	0,001 787 4			
14522460	Penig, Stadt	0,001 990 1			
14522470	Rechenberg-Bienen- mühle	0,000 380 0			
14522480	Reinsberg	0,000 632 2			
14522490	Rochlitz, Stadt	0,001 152 0			
14522500	Rossau	0,000 837 5			
14522510	Roßwein, Stadt	0,001 424 9			
14522520	Sayda, Stadt	0,000 331 0			
14522530	Seelitz	0,000 371 9			
14522540	Striegistal	0,000 991 3			
14522550	Taura	0,000 529 0			
14522570	Waldheim, Stadt	0,001 868 6			
14522580	Wechselburg	0,000 418 7			
14522590	Weißenborn/Erzgeb.	0,000 685 0			
14522600	Zettlitz	0,000 158 1			
Vogtlandkre		I			
14523010	Adorf/Vogtl., Stadt	0,000 922 8			

Schlüssel-	Gemeindename	Schlüssel-
nummer		zahl
14523020	Auerbach/Vogtl., Stadt	0,003 852 9
14523030	Bad Brambach	0,000 317 4
14523040	Bad Elster, Stadt	0,000 834 1
14523050	Bergen	0,000 225 8
14523060	Bösenbrunn	0,000 229 1
14523080	Eichigt	0,000 255 4
14523090	Ellefeld	0,000 554 6
14523100	Elsterberg, Stadt	0,000 780 3
14523120	Falkenstein/Vogtl., Stadt	0,001 532 1
14523130	Grünbach	0,000 347 3
14523150	Heinsdorfergrund	0,000 515 5
14523160	Klingenthal, Stadt	0,001 510 2
14523170	Lengenfeld, Stadt	0,001 571 5
14523190	Limbach	0,000 330 0
14523200	Markneukirchen, Stadt	0,001 548 1
14523230	Mühlental	0,000 261 4
14523245	Muldenhammer	0,000 596 6
14523260	Netzschkau, Stadt	0,000 820 9
14523270	Neuensalz	0,000 540 3
14523280	Neumark	0,000 798 1
14523290	Neustadt/Vogtl.	0,000 207 8
14523300	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	0,002 155 7
14523310	Pausa-Mühltroff, Stadt	0,001 009 2
14523320	Plauen, Stadt	0,013 804 2
14523330	Pöhl	0,000 658 8
14523340	Reichenbach im Vogt-	0,000 000 0
11020010	land, Stadt	0,004 163 4
14523360	Rodewisch, Stadt	0,001 405 8
14523365	Rosenbach/Vogtl.	0,000 954 3
14523370	Schöneck/Vogtl., Stadt	0,000 668 0
14523380	Steinberg	0,000 612 4
14523410	Theuma	0,000 295 9
14523420	Tirpersdorf	0,000 346 2
14523430	Treuen, Stadt	0,001 661 2
14523440	Triebel/Vogtl.	0,000 265 1
14523450	Weischlitz	0,001 346 0
14523460	Werda	0,000 361 5
Landkreis Zw	ickau	
14524010	Bernsdorf	0,000 562 0
14524020	Callenberg	0,001 193 3
14524030	Crimmitschau, Stadt	0,003 849 2
14524040	Crinitzberg	0,000 425 2
14524050	Dennheritz	0,000 415 3
14524060	Fraureuth	0,001 164 8
14524070	Gersdorf	0,000 948 6
14524080	Glauchau, Stadt	0,005 102 0
14524090	Hartenstein, Stadt	0,001 101 8
14524100	Hartmannsdorf b. Kirchberg	0,000 316 7
14524110	Hirschfeld	0,000 293 7
14524120	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	0,003 276 7
14524130	Kirchberg, Stadt	0,001 891 8
14524140	Langenbernsdorf	0,000 887 6
14524150	Langenweißbach	0,000 606 2
14524160	Lichtenstein/Sa., Stadt	0,002 537 4
		5,00 2 001 7

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl
14524170	Lichtentanne	0,001 763 8
14524180	Limbach-Oberfrohna,	0.005.504.0
	Stadt	0,005 761 2
14524190	Meerane, Stadt	0,003 166 1
14524200	Mülsen	0,002 949 8
14524210	Neukirchen/Pleiße	0,000 880 3
14524220	Niederfrohna	0,000 577 8
14524230	Oberlungwitz, Stadt	0,001 445 0
14524240	Oberwiera	0,000 277 7
14524250	Reinsdorf	0,002 053 1
14524260	Remse	0,000 418 2
14524270	Schönberg	0,000 244 4
14524280	St. Egidien	0,000 821 0
14524290	Waldenburg, Stadt	0,000 976 7
14524300	Werdau, Stadt	0,004 676 9
14524310	Wildenfels, Stadt	0,000 897 7
14524320	Wilkau-Haßlau, Stadt	0,002 366 0
14524330	Zwickau, Stadt	0,021 820 6
14 1 4 1 04	4	
Kreisfreie Sta 14612000	Dresden Stadt	0.462.400.0
14612000	Dresden, Stadt	0,162 400 9
Landkreis Ba	utzen	
14625010	Arnsdorf	0,001 318 5
14625020	Bautzen, Stadt	0,008 564 1
14625030	Bernsdorf, Stadt	0,001 484 7
14625040	Bischofswerda, Stadt	0,002 050 6
14625060	Burkau	0,000 678 4
14625080	Crostwitz	0,000 245 4
14625090	Cunewalde	0,000 966 9
14625100	Demitz-Thumitz	0,000 572 2
14625110	Doberschau-Gaußig	0,001 068 4
14625120	Elsterheide	0,001 151 6
14625130	Elstra, Stadt	0,000 625 0
14625140	Frankenthal	0,000 218 8
14625150	Göda	0,000 773 7
14625160	Großdubrau	0,000 914 0
14625170	Großharthau	0,000 718 1
14625180	Großnaundorf	0,000 251 5
14625190	Großpostwitz/O.L.	0,000 695 3
14625200	Großröhrsdorf, Stadt	0,002 324 8
14625220	Haselbachtal	0,000 954 6
14625230	Hochkirch	0,000 522 2
14625240	I IOCI IKII CI I	10,000 322 2
14625250	Hoyerswerda, Stadt	0,006 759 7
14625250 14625270	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt	0,006 759 7 0,003 725 0
	Hoyerswerda, Stadt	0,006 759 7
14625270	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt Königsbrück, Stadt	0,006 759 7 0,003 725 0 0,001 102 1
14625270 14625280	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt Königsbrück, Stadt Königswartha	0,006 759 7 0,003 725 0 0,001 102 1 0,000 739 6
14625270 14625280 14625290	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt Königsbrück, Stadt Königswartha Kubschütz	0,006 759 7 0,003 725 0 0,001 102 1 0,000 739 6 0,000 615 1
14625270 14625280 14625290 14625300	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt Königsbrück, Stadt Königswartha Kubschütz Laußnitz	0,006 759 7 0,003 725 0 0,001 102 1 0,000 739 6 0,000 615 1 0,000 493 4 0,001 716 2
14625270 14625280 14625290 14625300 14625310	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt Königsbrück, Stadt Königswartha Kubschütz Laußnitz Lauta, Stadt	0,006 759 7 0,003 725 0 0,001 102 1 0,000 739 6 0,000 615 1 0,000 493 4 0,001 716 2 0,000 424 3
14625270 14625280 14625290 14625300 14625310 14625320	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt Königsbrück, Stadt Königswartha Kubschütz Laußnitz Lauta, Stadt Lichtenberg	0,006 759 7 0,003 725 0 0,001 102 1 0,000 739 6 0,000 615 1 0,000 493 4 0,001 716 2 0,000 424 3 0,001 293 1
14625270 14625280 14625290 14625300 14625310 14625320 14625330	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt Königsbrück, Stadt Königswartha Kubschütz Laußnitz Lauta, Stadt Lichtenberg Lohsa	0,006 759 7 0,003 725 0 0,001 102 1 0,000 739 6 0,000 615 1 0,000 493 4 0,001 716 2 0,000 424 3 0,001 293 1 0,001 044 9
14625270 14625280 14625290 14625300 14625310 14625320 14625330 14625340 14625350	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt Königsbrück, Stadt Königswartha Kubschütz Laußnitz Lauta, Stadt Lichtenberg Lohsa Malschwitz	0,006 759 7 0,003 725 0 0,001 102 1 0,000 739 6 0,000 615 1 0,000 493 4 0,001 716 2 0,000 424 3 0,001 293 1
14625270 14625280 14625290 14625300 14625310 14625320 14625330 14625340	Hoyerswerda, Stadt Kamenz, Stadt Königsbrück, Stadt Königswartha Kubschütz Laußnitz Lauta, Stadt Lichtenberg Lohsa Malschwitz Nebelschütz	0,006 759 7 0,003 725 0 0,001 102 1 0,000 739 6 0,000 615 1 0,000 493 4 0,001 716 2 0,000 424 3 0,001 293 1 0,001 044 9 0,000 270 3

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl
44005000	Observation	0.000.004.0
14625390	Obergurig Ohorn	0,000 604 3
14625410 14625420		0,000 519 0
14625420	Oßling Ottendorf-Okrilla	0,000 519 0
		-
14625440 14625450	Panschwitz-Kuckau	0,000 434 2
	Pulsnitz, Stadt Puschwitz	0,001 801 3
14625460 14625470	Räckelwitz	0,000 145 0
14625480		0,000 240 9
	Radeberg, Stadt	0,005 220 2
14625490	Radibor	
14625500	Ralbitz-Rosenthal	0,000 358 1
14625510	Rammenau	0,000 309 1
14625525	Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	0,001 399 3
14625530	Schmölln-Putzkau	0,000 680 5
14625550	Schwepnitz	0,000 568 3
14625560	Sohland a. d. Spree	0,001 384 7
14625570	Spreetal	0,000 510 2
14625580	Steina	0,000 478 8
14625590	Steinigtwolmsdorf	0,000 525 7
14625600	Wachau	0,001 263 8
14625610	Weißenberg, Stadt	0,000 684 5
14625630	Wilthen, Stadt	0,000 963 5
14625640	Wittichenau, Stadt	0,001 428 6
Landkreis G		
14626010	Bad Muskau, Stadt	0,000 685 9
14626020	Beiersdorf	0,000 223 0
14626030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	0,000 653 3
14626050	Bertsdorf-Hörnitz	0,000 396 5
14626060	Boxberg/O.L.	0,000 942 4
14626070	Dürrhennersdorf	0,000 196 4
14626085	Ebersbach-Neugers- dorf, Stadt	0,002 046 9
14626100	Gablenz	0,000 465 4
14626110	Görlitz, Stadt	0,010 684 3
14626120	Groß Düben	0,000 303 0
14626140	Großschönau	0,000 809 0
14626150	Großschweidnitz	0,000 284 4
14626160	Hähnichen	0,000 238 5
14626170	Hainewalde	0,000 279 1
14626180	Herrnhut, Stadt	0,000 980 1
14626190	Hohendubrau	0,000 357 4
14626200	Horka	0,000 335 1
14626210	Jonsdorf, Kurort	0,000 323 9
14626230	Kodersdorf	0,000 605 7
14626240	Königshain	0,000 292 7
14626245	Kottmar	0,001 436 8
14626250	Krauschwitz i.d. O.L.	0,000 740 9
14626260	Kreba-Neudorf	0,000 172 8
14626270	Lawalde	0,000 442 3
14626280	Leutersdorf	0,000 651 0
14626290	Löbau, Stadt	0,002 647 6
14626300	Markersdorf	0,001 079 0
14626310	Mittelherwigsdorf	0,000 747 4
14626320	Mücka	0,000 222 4
	1	,

14626330 14626350 14626370 14626390 14626400 14626410 14626420 14626430 14626440 14626450 14626460	Neißeaue Neusalza-Spremberg, Stadt Niesky, Stadt Oderwitz Olbersdorf Oppach Ostritz, Stadt	0,000 338 5 0,000 575 0 0,001 903 7 0,000 886 3 0,000 813 4 0,000 413 2
14626350 14626370 14626390 14626400 14626410 14626420 14626430 14626440 14626450 14626460	Neusalza-Spremberg, Stadt Niesky, Stadt Oderwitz Olbersdorf Oppach Ostritz, Stadt	0,000 575 0 0,001 903 7 0,000 886 3 0,000 813 4 0,000 413 2
14626390 14626400 14626410 14626420 14626430 14626440 14626450 14626460	Stadt Niesky, Stadt Oderwitz Olbersdorf Oppach Ostritz, Stadt	0,001 903 7 0,000 886 3 0,000 813 4 0,000 413 2
14626390 14626400 14626410 14626420 14626430 14626440 14626450 14626460	Oderwitz Olbersdorf Oppach Ostritz, Stadt	0,000 886 3 0,000 813 4 0,000 413 2
14626400 14626410 14626420 14626430 14626440 14626450 14626460	Olbersdorf Oppach Ostritz, Stadt	0,000 813 4 0,000 413 2
14626410 14626420 14626430 14626440 14626450 14626460	Oppach Ostritz, Stadt	0,000 413 2
14626420 14626430 14626440 14626450 14626460	Ostritz, Stadt	
14626430 14626440 14626450 14626460		0.000.000.0
14626440 14626450 14626460	Oybin	0,000 382 5
14626450 14626460		0,000 306 9
14626460	Quitzdorf am See	0,000 254 0
	Reichenbach/O.L., Stadt	0,000 946 7
14626470	Rietschen	0,000 483 8
	Rosenbach	0,000 298 3
14626480	Rothenburg/O.L., Stadt	0,000 841 3
14626490	Schleife	0,000 638 7
14626500	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	0,000 307 2
14626510	Schönbach	0,000 307 2
		0,000 245 0
14626520	Schöpstal	0,000 717 2
14626530	Seifhennersdorf, Stadt Trebendorf	
14626560	Vierkirchen	0,000 213 3
14626570		· ·
14626580	Waldhufen	0,000 485 3
14626590	Weißkeißel	0,000 303 4
14626600	Weißwasser/O.L., Stadt	0,002 968 7
14626610	Zittau, Stadt	0,003 972 0
Landkreis Me	eißen	
14627010	Coswig, Stadt	0,005 034 4
14627020	Diera-Zehren	0,000 856 8
14627030	Ebersbach	0,001 065 9
14627040	Glaubitz	0,000 514 2
14627050	Gröditz, Stadt	0,001 339 7
14627060	Großenhain, Stadt	0,003 953 5
14627070	Hirschstein	0,000 483 8
14627080	Käbschütztal	0,000 612 6
14627100	Klipphausen	0,003 008 5
14627110	Lampertswalde	0,000 635 1
14627130	Lommatzsch, Stadt	0,000 969 6
14627140	Meißen, Stadt	0,005 650 1
14627150	Moritzburg	0,002 974 3
14627170	Niederau	0,000 990 0
14627180	Nossen, Stadt	0,002 281 6
14627190	Nünchritz	0,001 522 0
14627200	Priestewitz	0,000 749 9
14627210	Radebeul, Stadt	0,011 567 0
14627220	Radeburg, Stadt	0,001 969 2
14627230	Riesa, Stadt	0,006 056 2
14627240	Röderaue	0,000 563 6
14627250	Schönfeld	0,000 424 2
14627260	Stauchitz	0,000 736 3
14627270	Strehla, Stadt	0,000 813 9
14627290	Thiendorf	0,000 934 4
14627310	Weinböhla	0,003 181 0
14627340	Wülknitz	0,000 370 8
14627360	Zeithain	0,001 295 9

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl
I andkreis Sä	chsische Schweiz-Osterz	raehirae
14628010	Altenberg, Stadt	0,001 673 5
14628020	Bad Gottleuba-Berg-	0,001 073 3
14020020	gießhübel, Stadt	0,001 253 8
14628030	Bad Schandau, Stadt	0,000 689 5
14628040	Bahretal	0,000 569 4
14628050	Bannewitz	0,003 717 4
14628060	Dippoldiswalde, Stadt	0,003 328 1
14628070	Dohma	0,000 507 7
14628080	Dohna, Stadt	0,001 832 6
14628090	Dorfhain	0,000 277 3
14628100	Dürrröhrsdorf-Ditters-	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	bach	0,001 014 3
14628110	Freital, Stadt	0,010 148 4
14628130	Glashütte, Stadt	0,001 534 9
14628140	Gohrisch	0,000 408 1
14628150	Hartmannsdorf-Reiche-	
	nau	0,000 221 8
14628160	Heidenau, Stadt	0,003 588 6
14628170	Hermsdorf/Erzgeb.	0,000 143 4
14628190	Hohnstein, Stadt	0,000 657 3
14628205	Klingenberg	0,001 527 4
14628210	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	0,000 443 2
14628220	Kreischa	0,001 348 4
14628230	Liebstadt, Stadt	0,000 271 5
14628240	Lohmen	0,000 737 0
14628250	Müglitztal	0,000 523 9
14628260	Neustadt in Sachsen, Stadt	0,002 465 4
14628270	Pirna, Stadt	0,008 871 7
14628300	Rabenau, Stadt	0,001 152 2
14628310	Rathen, Kurort	0,000 086 0
14628320	Rathmannsdorf	0,000 195 1
14628330	Reinhardtsdorf-Schöna	0,000 283 2
14628340	Rosenthal-Bielatal	0,000 329 6
14628360	Sebnitz, Stadt	0,001 763 8
14628370	Stadt Wehlen, Stadt	0,000 431 3
14628380	Stolpen, Stadt	0,001 283 4
14628390	Struppen	0,000 671 1
14628400	Tharandt, Stadt	0,001 547 2
14628410	Wilsdruff, Stadt	0,004 421 4
Kraiafraia St		
Kreisfreie St 14713000	Leipzig, Stadt	0,160 254 4
Landkreis Le	eipzig	
14729010	Bad Lausick, Stadt	0,001 989 6
14729020	Belgershain	0,001 095 7
14729030	Bennewitz	0,001 390 1
14729040	Böhlen, Stadt	0,001 702 3
14729050	Borna, Stadt	0,003 998 0
14729060	Borsdorf	0,002 718 4
14729070	Brandis, Stadt	0,002 718 4
14729080	Colditz, Stadt	0,000 040 0
14729100	Elstertrebnitz	0,001 732 0
14729140	Frohburg, Stadt	0,000 972 1
	1	10,002 000 0

Schlüssel- nummer	Gemeindename	Schlüssel- zahl				
14729150	Geithain, Stadt	0,001 409 0				
14729160	Grimma, Stadt	0,006 461 2				
14729170	Groitzsch, Stadt	0,001 741 1				
14729190	Großpösna	0,001 935 6				
14729220	Kitzscher, Stadt	0,001 098 5				
14729245	Lossatal	0,001 338 2				
14729250	Machern	0,002 330 9				
14729260	Markkleeberg, Stadt	0,008 847 7				
14729270	Markranstädt, Stadt	0,004 687 3				
14729300	Naunhof, Stadt	0,002 762 0				
14729320	Neukieritzsch	0,001 597 4				
14729330	Otterwisch	0,000 365 7				
14729340	Parthenstein	0,001 130 3				
14729350	Pegau, Stadt	0,001 586 6				
14729360	Regis-Breitingen, Stadt	0,000 787 6				
14729370	Rötha, Stadt	0,001 704 5				
14729380	Thallwitz	0,000 967 2				
14729400	Trebsen/Mulde, Stadt	0,000 874 9				
14729410	Wurzen, Stadt	0,003 366 7				
14729430	Zwenkau, Stadt	0,002 637 1				
1 dl i Ni-						
Landkreis No		0.000.076.4				
14730010	Arzberg	0,000 376 4				
14730020	Bad Düben, Stadt	0,001 817 2				
14730030	Beilrode	0,000 914 3				
14730045	Belgern-Schildau, Stadt	0,001 487 7				
14730050	Cavertitz	0,000 458 4				
14730060	Dahlen, Stadt	0,000 833 4				
14730070	Delitzsch, Stadt	0,006 159 5				

Schlüssel-	Gemeindename	Schlüssel-			
nummer		zahl			
14730080	Doberschütz	0,001 128 8			
14730090	Dommitzsch, Stadt	0,000 538 8			
14730100	Dreiheide	0,000 554 1			
14730110	Eilenburg, Stadt	0,003 322 9			
14730120	Elsnig	0,000 321 5			
14730140	Jesewitz	0,000 975 8			
14730150	Krostitz	0,001 355 7			
14730160	Laußig	0,000 843 5			
14730170	Liebschützberg	0,000 663 3			
14730180	Löbnitz	0,000 527 9			
14730190	Mockrehna	0,001 144 3			
14730200	Mügeln, Stadt	0,001 176 0			
14730210	Naundorf	0,000 509 9			
14730230	Oschatz, Stadt	0,002 867 1			
14730250	Rackwitz	0,001 486 4			
14730270	Schkeuditz, Stadt	0,005 077 9			
14730280	Schönwölkau	0,000 729 5			
14730300	Taucha, Stadt	0,005 086 3			
14730310	Torgau, Stadt	0,003 892 3			
14730320	Trossin	0,000 285 3			
14730330	Wermsdorf	0,001 136 5			
14730340	Wiedemar	0,001 468 6			
14730360	Zschepplin	0,000 718 6".			

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, den 12. Juni 2024

Der Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

Vom 3. Juni 2024

Auf Grund

- des § 62 Absatz 1 sowie 2 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648), von denen § 62 Absatz 2 Nummer 3 und 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 731) geändert worden ist, sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBI. S. 899)

verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1 Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

Die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 379, 668) wird wie folgt geändert:

 In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Abschnitt 11 und § 76 durch die folgenden Angaben ersetzt:

> "Abschnitt 11 Erhebungen

§ 76 Zustimmung § 77 Zuständigkeit

Abschnitt 12 Schlussbestimmungen

§ 78 Übergangsregelungen".

- In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern "§ 14 Absatz 6 Satz 2," die Angabe "§ 15 Absatz 5," eingefügt.
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die W\u00f6rter ,auf Antrag der Eltern\u00e4 gestrichen.
 - b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
 - "(4) Schülerinnen und Schüler, die eine Vorbereitungsklasse oder Vorbereitungsgruppe gemäß § 15 Absatz 5 besucht haben, können den Besuch am Gymnasium fortsetzen, wenn sie im Herkunftsland bereits eine dem Gymnasium gleichwertige Schule besucht haben oder die Betreuungslehrkraft den Besuch des Gymnasiums unter Berücksichtigung der Leistungen aus dem Herkunftsland sowie des bisher gezeigten Lern- und Arbeitsverhaltens empfiehlt. Über die Fortsetzung des Besuchs des Gymnasiums entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
 - (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern abweichend von den in § 6 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 5 genannten Voraussetzungen die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, deren oder dessen bisherige Bildungslaufbahn länger als ein Jahr im Ausland erfolgte, an ein Gymnasium genehmigen, wenn die bisher erbrachten Leistungen

und das erreichte Niveau der deutschen Sprache dies rechtfertigen. Dies gilt nur bei der Aufnahme am Gymnasium im unmittelbaren Anschluss an den Schulbesuch im Ausland."

4. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Schülerinnen und Schüler, die eine Vorbereitungsklasse oder Vorbereitungsgruppe gemäß § 15 Absatz 5 besucht haben und den Besuch am Gymnasium nicht gemäß § 8 Absatz 4 fortsetzen können, wechseln an eine Oberschule oder Gemeinschaftsschule."

5. Dem § 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

- "(5) Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und deren Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Teilnahme am Regelunterricht nicht ausreichen, sollen eine bildungsgangunabhängige Vorbereitungsklasse oder Vorbereitungsgruppe besuchen, wenn dies im Ergebnis der besonderen Bildungsberatung gemäß § 12 Absatz 5 empfohlen wird."
- Nach Abschnitt 10 wird folgender Abschnitt 11 eingefügt:

"Abschnitt 11 Erhebungen

§ 76 Zustimmung

Erhebungen an Gymnasien bedürfen in der Regel vor ihrer Durchführung der Zustimmung. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn der Erhebung ein erhebliches pädagogisches oder wissenschaftliches Interesse mit überwiegend schulischem Bezug zugrunde liegt und die Belastung der Schule, den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften zumutbar ist. Näheres regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

§ 77 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Zustimmung ist zuständig:

- die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Erhebungen auf Veranlassung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Europäischen Union, des Bundes oder der Kultusministerkonferenz.
- die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Erhebungen, die nur an ihrer oder seiner Schule durchgeführt werden von
 - a) Studentinnen und Studenten im Rahmen der schulpraktischen Studien gemäß § 7 Absatz 2 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBI. S. 46), in der jeweils geltenden Fassung, oder im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 11 der Lehramtsprüfungsordnung I oder
 - Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Komplexen Leistungen, sowie
- 3. die Schulaufsichtsbehörde in allen übrigen Fällen."

- 7. Der bisherige Abschnitt 11 wird Abschnitt 12.
- 8. Der bisherige § 76 wird § 78.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Dresden, den 3. Juni 2024

Der Staatsminister für Kultus Christian Piwarz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2024/2025 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2024/2025 – SächsZZVO 2024/2025)

Vom 29. Mai 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBI. S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 und 8 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBI. S. 90) geändert worden sind, verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1 Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger

- (1) Für das Studienjahr 2024/2025 ergeben sich aus Anlage 1 für die dort genannten Studiengänge die Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger.
- (2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden nur zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger an der Universität Leipzig im Masterstudiengang Kulturwissenschaften, an der Technischen Universität Dresden im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sowie an der Westsächsischen Hochschule Zwickau im Masterstudiengang Advanced Green Engineering and Sustainable Management¹ auch zum Sommersemester 2025 aufgenommen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger ausschließlich zum Sommersemester 2025 aufgenommen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden - Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Design: Products and Interactions², International Management3, Management mittelständischer Unternehmen und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften in den Masterstudiengängen Bibliotheksund Informationswissenschaften, Druck- und Verpackungstechnik, Medienmanagement sowie Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit und an der Hochschule

Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.

§ 2 Zulassungsbegrenzungen für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studienanfängerinnen oder Studienanfänger sind

- (1) Für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Studiengänge werden für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025 auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studienanfängerinnen oder Studienanfänger sind, festgesetzt (Auffüllgrenzen).
- (2) Für die in Anlage 2 genannten Studiengänge gelten die dort genannten Auffüllgrenzen. Im Übrigen bestehen Auffüllgrenzen jeweils in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studienanfängerinnen oder Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium ab dem zweiten Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters oder klinischen Semesters und des diesem vorausgehenden Fachsemesters oder klinischen Semesters zusammen unter der Auffüllgrenze liegt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2023/2024 vom 14. Juni 2023 (SächsGVBI. S. 430) außer Kraft

Dresden, den 29. Mai 2024

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus Sebastian Gemkow

¹ Umwelttechnologie und nachhaltiges Management

Design: Produkte und Interaktionen

³ Internationales Management

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2 Satz 2)

Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger**			
I. Un	. Universität Leipzig					
1.	Amerikastudien (American Studies) (Bachelor)	2	48			
2.	Anglistik (Bachelor)	2	49			
3.	Betriebswirtschaftslehre ⁴ (Master)	2	102			
4.	Biochemie (Bachelor)	2	55			
5.	Biochemie (Master)	2	44			
6.	Biodiversity, Ecology and Evolution ⁵ (Master)	2	30			
7.	Bioinformatik (Master)	2	12			
8.	Biologie (Bachelor)	2	69			
9.	Child Development and Intervention ⁶ (Master)	2	20			
10.	Communication Management ⁷ (Master)	2	30			
11.	Deutsch als Fremdsprache: Estudios interculturales de lengua, literatura y cultura alemanas ^a der Universität Leipzig und der Universidad de Guadalajara/Mexiko (Master)	2	5			
12.	Deutsch als Fremdsprache: Estudos interculturais de lingua, literatura e cultura alemãs ^a der Universität Leipzig und der Universidade Federal do Paraná/Brasilien (Master)	2	4			
13.	Deutsch als Fremdsprache im arabisch-deutschen Kontext (Ain-Schams- Universität Kairo/Ägypten) (Master)	2	5			
14.	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache im vietnamesisch-deutschen Kontext der Universität Leipzig und der Universität Hanoi/Vietnam (Master)	2	3			
15.	Digital Humanities® (Bachelor)	2	45			
16.	Earth System Data Science and Remote Sensing¹o (Master)	2	31			
17.	Ethnologie (Bachelor)	2	41			
18.	European Financial Markets and Institutions ¹¹ (Master)	2	10			
19.	European Studies ¹² (Master)	2	30			
20.	Geographie (Bachelor)	2	60			
21.	Germanistik (Bachelor)	2	77			
22.	Global Studies (Master)	2	43			
23.	Informatik (Bachelor)	2	150			
24.	Japanologie (Bachelor)	2	36			
25.	Journalismus (Master)	2	20			
26.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor)	2	98			
27.	Kommunikations- und Medienwissenschaft (Master)	2	45			
28.	Kulturwissenschaften (Bachelor)	2	50			
29.	Kulturwissenschaften (Master)	2	23 (WS 2024/2025) 18 (SS 2025)			
30.	Kunstgeschichte (Bachelor)	2	44			
31.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	280			

^{* 1 =} Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

^{**} WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

⁴ Management Science

Biodiversität, Ökologie und Evolution

e Entwicklung des Kindes und Intervention

⁷ Kommunikationsmanagement

⁸ Deutsch als Fremdsprache: Interkulturelle Studien der deutschen Sprache, Literatur und Kultur

⁹ Digitale Geisteswissenschaften

Erdsystemdatenwissenschaft und Fernerkundung

¹¹ Europäische Finanzmärkte und Institutionen

¹² Europastudien

		Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger**
32.	Höł	neres Lehramt an Gymnasien (Staatsprüfung); davon im Fach	2	485
	a)	Biologie	2	55 Studienplätze
	b)	Deutsch	2	135 Studienplätze
	c)	Englisch	2	120 Studienplätze
	d)	Ethik/Philosophie	2	50 Studienplätze
	e)	Französisch	2	39 Studienplätze
	f)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	30 Studienplätze
	g)	Geschichte	2	80 Studienplätze
	h)	Mathematik	2	135 Studienplätze
	i)	Spanisch	2	40 Studienplätze
	j)	Sport	2	95 Studienplätze
33.	**	ramt an Oberschulen (Staatsprüfung); davon im Fach	2	415
	a)	Biologie	2	50 Studienplätze
	b)	Englisch	2	120 Studienplätze
	c)	Ethik/Philosophie	2	41 Studienplätze
	d)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung	2	30 Studienplätze
	e)	Sport	2	95 Studienplätze
	f)	Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales	2	40 Studienplätze
34.		ramt Sonderpädagogik (Staatsprüfung); davon im Fach	2	220
0	a)	Biologie	2	5 Studienplätze
	b)	Deutsch	2	41 Studienplätze
	c)	Englisch	2	20 Studienplätze
	d)	Ethik/Philosophie	2	14 Studienplätze
		·	2	
	e)	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	+	170 Studienplätze
	f)	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	2	71 Studienplätze
	g)	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	_	70 Studienplätze
	h)	Förderschwerpunkt Lernen	2	173 Studienplätze
	i)	Förderschwerpunkt Sprache	2	74 Studienplätze
	j)	Geschichte	2	5 Studienplätze
	k)	Grundschuldidaktik	2	100 Studienplätze
	I) .	Mathematik	2	30 Studienplätze
	m)	Sport	2	7 Studienplätze
	n)	Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales	2	10 Studienplätze
35.		ramt an berufsbildenden Schulen; davon im Fach	2	90
		Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	10 Studienplätze
	b)	Gesundheit und Pflege	2	30 Studienplätze
36.	Leh	nramtserweiterungsfächer		
	a)	Deutsch	2	5 Studienplätze
	b)	Deutsch als Zweitsprache	2	65 Studienplätze
	c)	Englisch	2	5 Studienplätze
	d)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	1 Studienplatz
	e)	Sport	2	5 Studienplätze
37.	_	dizin (Staatsprüfung)	1	340
38.		uroscience and Behavioural Biology ¹³ (Master)	2	24
39.		armazie (Staatsprüfung)	1	55
40.	Phi	losophie (Bachelor)	2	69
41.	Pol	itikwissenschaft (Bachelor)	2	58
42.	Pol	itikwissenschaft (Master)	2	30
43.	Pro	fessionalisierung frühkindlicher Bildung (Master)	2	30
44.	Psy	rchologie (Bachelor)	2	66
45.	_	rchologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Bildung und Gesellschaft (Master)	2	30
46.	_	rchologie mit dem Schwerpunkt Gehirn und Verhalten	2	20
		aster)		

 ^{1 =} Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

^{**} WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

Neurowissenschaften und Verhaltensbiologie

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger**
47.	Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)	2	44
48.	Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)	2	750
49.	Soziologie (Bachelor)	2	67
50.	Soziologie (Master)	2	15
51.	Sport and Exercise Psychology ¹⁴ (Master)	2	19
52.	Sportmanagement (Bachelor)	2	24
53.	Sportmanagement (Master)	2	24
54.	Sportwissenschaft (Bachelor)	2	75
55.	Sportwissenschaft: Diagnostik und Intervention im Leistungssport (Master)	2	24
56.	Sportwissenschaft: Rehabilitation und Prävention (Master)	2	35
57.	Theaterwissenschaft transdisziplinär (Bachelor)	2	77
58.	Veterinärmedizin (Staatsprüfung)	1	134
59.	Volkswirtschaftslehre (Master)	2	25
60.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	60
61.	Wirtschaftspädagogik (Master)	2	25
62.	Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt Städtische Räume (Master)	2	20
63.	Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)	2	206
64.	Zahnmedizin (Staatsprüfung)	1	53

II. Technische Universität Dresden

1.	Arc	hitektur (Diplom)	2	100
2.	Betriebswirtschaftslehre (Master)		2	75 (WS 2024/2025) 25 (SS 2025)
3.	Bio	chemistry¹⁵ (Master)	2	20
4.	Bio	medizinische Technik (Diplom)	2	50
5.	For	stwissenschaften (Bachelor)	2	125
6.	Gei	stes-, Kultur- und Sozialwissenschaften (Bachelor) mit den Fächern:		
	a)	Architekturwissenschaften	2	10
	b)	Kunstgeschichte	2	30
	c)	Medienforschung	2	40
	d)	Philosophie	2	35
	e)	Politikwissenschaft	2	90
	f)	Sozialwissenschaften	2	70
	g)	Soziologie	2	100
7.	Ged	ographie (Bachelor)	2	35
8.	8. Hebammenkunde (Bachelor)		2	25
9.	9. Internationale Beziehungen (Bachelor)		2	39
10.	. Internationale Beziehungen (Master)		2	38
11.	Landschaftsarchitektur (Bachelor)		2	45
12.	Lan	dschaftsarchitektur (Master)	2	35
13.	Leh	ramt an berufsbildenden Schulen (Staatsprüfung) mit dem Fach:		
	Soz	zialpädagogik	2	50 Studienplätze
14.	Leh	ramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	155
15.	Leh	ramt an Gymnasien (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
	a)	Biologie	2	25 Studienplätze
	b)	Chemie	2	20 Studienplätze
	c)	Deutsch	2	100 Studienplätze
	d)	Ethik/Philosophie	2	35 Studienplätze
	e)	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft	2	45 Studienplätze
	f)	Geographie	2	65 Studienplätze
	g)	Mathematik	2	100 Studienplätze

^{* 1 =} Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

559

^{**} WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

Sport- und Trainingspsychologie

Biochemie

		Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger**
16.	Leh	ramt an Oberschulen (Staatsprüfung) mit den Fächern:		
	a)	Biologie	2	25 Studienplätze
	b)	Geographie	2	65 Studienplätze
17.	Ме	dical Radiation Science¹8 (Master)	2	12
18.	Ме	dizin (Staatsprüfung)	1	230
19.	Мо	dellstudiengang Humanmedizin (Staatsprüfung)	1	50
20.	Mol	ekulare Biologie und Biotechnologie (Bachelor)	2	105
21.	Psy	chologie (Bachelor)	2	120
22.	Psy	chologie: Cognitive-Affective Neuroscience ¹⁷ (Master)	2	30
23.	Psy	chologie: Human Performance in Socio-Technical Systems¹8 (Master)	2	60
24.		chologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ister)	2	60
25.	Ges	sundheitswissenschaften/Public Health (Master)	2	30
26.	Raı	ımentwicklung und Naturressourcenmanagement (Master)	2	40
27.	Soz	rialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften (Bachelor)	2	70
28.	Spr	ach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (Bachelor) mit den Fächern		
	a)	Kunstgeschichte	2	20
	b)	Medienforschung	2	25
29.	Wir	tschaftsinformatik (Diplom)	2	60
30.			2	120
31.	Wir	tschaftspädagogik (Bachelor)	2	40
32.	Wir	tschaftswissenschaften (Bachelor)	2	140
33.	Zah	nmedizin (Staatsprüfung)	1	56

III. Technische Universität Chemnitz

1.	Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung)	2	150
2.	Medienkommunikation (Bachelor)	2	90
3.	Psychologie (Bachelor)	2	120
4.	Psychologie (Master)	2	60
5.	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie	2	60
	(Master)		

IV. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Angewandte Robotik (Master)	2	16
2.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	85
3.	Design: Products and Interactions ² (Master)	2	14 (SS 2025)
4.	Environmental Engineering ¹⁹ (Master)	2	20
5.	Gartenbau (Bachelor)	2	40
6.	German Business Culture and International Management ²⁰ (Master)	2	20
7.	International Business ²¹ (Bachelor)	2	45
8.	International Management ³ (Master)	2	20 (SS 2025)
9.	Management mittelständischer Unternehmen (Master)	2	20 (SS 2025)
10.	Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	2	70
11.	Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)	2	85
12.	Wirtschaftsingenieurwesen (Master)	2	20 (SS 2025)

V. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften

1.	Architektur (Bachelor)	2	75
2.	Architektur (Master)	2	34
3.	Bauingenieurwesen (Bachelor)	2	175

^{* 1 =} Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

^{**} WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

¹⁶ Medizinphysik – Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin

Psychologie: Kognitiv-Affektive Neurowissenschaften

¹⁸ Psychologie: Menschliche Leistungen in Sozio-Technischen Systemen

⁹ Umweltingenieurwesen

²⁰ Deutsche Geschäftskultur und Internationales Management

²¹ Internationale Betriebswirtschaft

	Studiengänge	Vergabe*	Anzahl der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger**
4.	Bauingenieurwesen (Master)	2	100
5.	Betriebswirtschaft (Bachelor)	2	80
6.	Betriebswirtschaft (Master)	2	30
7.	Bibliotheks- und Informationswissenschaften (Bachelor)	2	44
8.	Bibliotheks- und Informationswissenschaften (Master)	2	20 (SS 2025)
9.	Buch- und Medienwirtschaft (Bachelor)	2	43
10.	Druck- und Verpackungstechnik (Master)	2	20 (SS 2025)
11.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Bachelor)	2	103
12.	Elektrotechnik und Informationstechnik (Master)	2	45
13.	Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik (Bachelor)	2	44
14.	Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik (Master)	2	30
15.	General Management ²² (Master)	2	30
16.	Informatik (Bachelor)	2	100
17.	Informatik (Master)	2	30
18.	International Management ²³ (Bachelor)	2	40
	Maschinenbau (Bachelor)	2	44
20.	Maschinenbau (Master)	2	30
21.	Medieninformatik (Bachelor)	2	50
-	Medieninformatik (Master)	2	25
_	Medienmanagement (Master)	2	20 (SS 2025)
-	Medienproduktion (Bachelor)	2	48
_	Medientechnik (Bachelor)	2	45
-	Museologie (Bachelor)	2	44
_	Praxisentwicklung und Forschung in der Sozialen Arbeit (Master)	2	25 (SS 2025)
_	Publishing Management ²⁴ (Master)	2	20
_	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	70
-	Verpackungstechnologie und Nachhaltigkeit (Bachelor)	2	43
-	Wirtschaftsingenieurwesen (Bau) (Bachelor)	2	55
_	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Bachelor)	2	30
_	Wirtschaftsingenieurwesen (Elektrotechnik) (Master)	2	15
	Wirtschaftsingenieurwesen (Energietechnik) (Bachelor)	2	25
$\overline{}$	Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau) (Bachelor)	2	25
-	Wirtschaftsingenieurwesen (Energie- und Maschinenbautechnik) (Master)	2	20
	ochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften		
1.	Biotechnologie (Bachelor)	2	40
2.	Medienmanagement (Bachelor)	2	80
	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	60 (SS 2025)
4.	Soziale Arbeit (berufsbegleitend) (Bachelor)	2	58 (SS 2025)
5.	Soziale Arbeit (Teilzeit) (Master)	2	16
	lochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften		
_	Kommunikationspsychologie (Bachelor)	2	32
2.	Soziale Arbeit (Bachelor)	2	95

	3				
1.	Advanced Green Engineering and Sustainable Management ¹ (Master)	2	10 (WS 2024/2025) 10 (SS 2025)		
2.	Internet of Things and Smart Systems ²⁵ (Master)	2	35		
3.	Road Traffic Engineering ²⁶ (Master)	2	20		

 ^{1 =} Vergabe durch die Stiftung f
ür Hochschulzulassung, 2 = Vergabe durch Hochschule

^{**} WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

²² Unternehmensführung

²³ Internationales Management

²⁴ Verlagsmanagement

²⁵ Internet der Dinge und intelligente Systeme

²⁶ Straßenverkehrstechnik

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1 und 2 Satz 1)

Auffüllgrenzen für bestehende Studiengänge

	Semester	Auffüllgrenze*
--	----------	----------------

I. Universität Leipzig

 Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester und klinischen Semester des Studiengangs Medizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 340
3. Fachsemester	WS: 336	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 336
1. klinisches Semester	WS: 320	SS: 0
2. klinisches Semester	WS: 0	SS: 320
3. klinisches Semester	WS: 310	SS: 0
4. klinisches Semester	WS: 0	SS: 310
5. klinisches Semester	WS: 302	SS: 0
6. klinisches Semester	WS: 0	SS: 302

2. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 53
3. Fachsemester	WS: 52	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 52
5. Fachsemester	WS: 51	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 51
7. Fachsemester	WS: 51	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 51
9. Fachsemester	WS:48	SS: 0
10. Fachsemester	WS: 0	SS: 48

3. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Sport werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 95
3. Fachsemester	WS: 90	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 90
5. Fachsemester	WS: 75	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 75

4. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Oberschulen im Fach Sport werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 95
3. Fachsemester	WS: 80	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 80
5. Fachsemester	WS: 60	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 60

II. Technische Universität Dresden

1. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Biomedizinische Technik werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
3. Fachsemester	WS: 50	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
5. Fachsemester	WS: 50	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 50

562

WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

Semester	Auffüllgr	Auffüllgrenze*	
7. Fachsemester	WS: 0	SS: 0	
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 0	
9. Fachsemester	WS: 0	SS: 0	
10. Fachsemester	WS: 0	SS: 0	

Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester und klinischen Semester des Studiengangs Medizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS:230
3. Fachsemester	WS: 225	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 225
1. klinisches Semester	WS: 290	SS: 0
2. klinisches Semester	WS: 0	SS: 290
3. klinisches Semester	WS: 292	SS: 0
4. klinisches Semester	WS: 0	SS: 292
5. klinisches Semester	WS: 292	SS: 0
6. klinisches Semester	WS: 0	SS: 292

3. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Modellstudiengangs Humanmedizin werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
3. Fachsemester	WS: 50	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
5. Fachsemester	WS: 50	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
7. Fachsemester	WS: 50	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 50
9. Fachsemester	WS: 50	SS: 0
10. Fachsemester	WS: 0	SS: 50

4. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 25
3. Fachsemester	WS: 25	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 25
5. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
7. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
9. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
10. Fachsemester	WS: 0	SS: 0

5. Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester des Studiengangs Lehramt an Oberschulen im Fach Biologie werden wie folgt festgesetzt:

2. Fachsemester	WS: 0	SS: 25
3. Fachsemester	WS: 25	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 25
5. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
7. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 0
9. Fachsemester	WS: 0	SS: 0

563

^{*} WS = Wintersemester, SS = Sommersemester

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2024 (Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2024 – DTFinVO2024)

Vom 13. Juni 2024

Auf Grund

- des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBI. S. 412, 449), der durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (Sächs-GVBI. S. 130) neu gefasst worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern,
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBI, S. 899)

verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

§ 1 Zweck der Ausgleichsleistungen, Rechtsgrundlage

- (1) Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt der Freistaat Sachsen nach Maßgabe dieser Verordnung Ausgleichsleistungen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2016/2338 (ABI. L 354 vom 23.12.2016, S. 22) geändert worden ist, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Ausgleichsleistungen

Die Ausgleichsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Sachsen, deren Einnahmen in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets im Vergleich zum Referenzzeitraum Januar bis Dezember 2019 zurückgegangen sind und deren Ausgaben nicht gedeckt werden können aus

- 1. Fahrgeldeinnahmen
- Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, die vor dem 1. Mai 2023 geregelt wurden und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffen, sowie
- Ausgleichszahlungen nach allgemeinen Vorschriften im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

§ 3 Empfänger der Ausgleichsleistungen

Empfänger sind die Aufgabenträger und Zusammenschlüsse nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen.

§ 4 Voraussetzungen

Die erlösverantwortlichen Empfänger sind verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche übersteigende Einnahmen im Rahmen der Einnahmenaufteilung abzugeben. Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Ausgleichsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Anlage 1 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Soweit die Empfänger nicht am Verfahren nach Satz 1 teilnehmen, verpflichten sie die von ihnen beauftragten Verkehrsunternehmen entsprechend.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Ausgleichsleistungen

- (1) Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- (2) Die Berechnung der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben richtet sich nach Anlage 1.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Empfänger stellen sicher, dass bei Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen nach § 4 eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der positiven oder negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, insbesondere Vertriebsmehrkosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung

geltend gemacht werden. Im Hinblick auf Vertriebsmehrkosten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Nummer 6 der Anlage 1 vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

- (2) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.
- (3) Die Empfänger stellen sicher, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß den Vorgaben der Anlage 3 fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß der Anlage 1 Nummer 2 erfolgt für das gesamte Jahr 2024. Die vorläufigen Soll-Einnahmen sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
 - (4) Die Empfänger sind verpflichtet,
- bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Anlage 1 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen,
- dem Nachweis nach Nummer 1 beizufügen
 - a) Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Anlage 1 Nummer 2 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Anlage 1 Nummer 3 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024
 - eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif oder nach Tarif Beförderungsbedingungen DB und
 - die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Anlage 1 Nummer 2 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025.
- bis zum 31. Mai 2025 vorläufige Daten zu den tatsächlichen entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der Berechnungsmethode in Anlage 1 vorzulegen.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr kann weitere Unterlagen anfordern.

- (5) Ausgleichsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Anlage 1 hinausgehen, sind vom Empfänger zu erstatten. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Ausgleichsleistung vorzunehmen.
- (6) Soweit nach der Berechnung gemäß Anlage 1 die Einnahmen die ausgleichsfähigen Ausgaben übersteigen, sind die Empfänger verpflichtet, den Differenzbetrag an den Freistaat Sachsen zu zahlen.

(7) Die nach dieser Verordnung gewährten Ausgleichsleistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Empfänger die Auflagen nach den Absätzen 2 bis 5 nicht oder nicht innerhalb einer ihnen gesetzten Frist erfüllt haben.

§ 7 **Verfahren**

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Ausgleichsleistungen ist bis zum 30. September 2024 mit einem vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr bereitgestellten Formular zu stellen. Er hat die Berechnung oder Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der Berechnungsmethode in Anlage 1 zu enthalten. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr kann verspätete Anträge zulassen. Die Empfänger sind auch dann zur Antragstellung nach Satz 1 verpflichtet, wenn nach der Berechnung oder Schätzung nach Satz 2 die ausgleichsfähigen Ausgaben durch Einnahmen gedeckt werden können.
- (2) Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.
- (3) Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Anlage 1 Nummer 1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.
- (4) Die Empfänger können bis 31. Juli 2024 einen vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung bis zur Höhe eines auf sie nach Anlage 2 entfallenden Anteils an einem Betrag in Höhe von 86 Millionen Euro stellen.
- (5) Die Modalitäten der Auszahlung aufgrund des Antrags nach Absatz 1 werden im Bewilligungsbescheid n\u00e4her geregelt.
- (6) Die Höhe des Differenzbetrags nach § 6 Absatz 6 wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Abschlagszahlungen für das Jahr 2025

- (1) Die Empfänger können für das Jahr 2025
- 1. bis zum 28. Februar 2025 einen ersten und
- 2. bis zum 30. Juni 2025 einen zweiten
- vereinfachten Antrag auf einen Abschlag und dessen Auszahlung bis zur Höhe eines auf sie nach Anlage 2 entfallenden Anteils an einem Betrag in Höhe von 21,5 Millionen Euro stellen. § 7 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Abschlagszahlung erfolgt
- zum 1. April 2025 aufgrund des Antrags nach Satz 1 Nummer 1 und
- zum 1. August 2025 aufgrund des Antrags nach Satz 1 Nummer 2.
- (2) Die Abschlagszahlungen werden auf die Ausgleichsbeträge für das Jahr 2025 angerechnet.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft.

Dresden, den 13. Juni 2024

Anlage 1

Berechnung der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben

- 1. Bei Fahrgeldausfällen ist für Verbundtarife, Übergangstarife, Haustarife, den Deutschlandtarif und den Tarif Beförderungsbedingungen DB die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2024 nach Maßgabe der nachfolgenden Nummern 2 und 3 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.
- Die Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben a und b.
 - Die im jeweiligen Monat verkauften oder dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 sind mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf das Jahr 2024 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf das Jahr 2024 fortzuschreiben. Übersteigt im Jahr 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung den mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate in Höhe von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden.
 - b) Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 und 2024 werden die nach Buchstabe a ermittelten Fahrgeldeinnahmen für beide Jahre um insgesamt 2,6 Prozent erhöht. Die nach Buchstabe a und Satz 1 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen

- sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- oder Zug-Kilometern im Kalenderiahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet der Empfänger fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung oder prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet der Empfänger anzusetzen. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonnentinnen und Abonnenten nach Einnahmenaufteilung im Freistaat Sachsen zum 31. Januar 2025 die Gesamtzahl der Abonnentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach Buchstabe a und Satz 1 bis 3 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Freistaat Sachsen abzusenken. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, dem Deutschlandtarif und dem Tarif Beförderungsbedingungen DB sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.
- Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets zum Deutschlandticket und das bundesweite solidarische Semesterticket zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf das Jahr 2024 fortgeschriebenen, gegebenenfalls den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. Übersteigt im Jahr 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe den mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifanpassung in Höhe von 8 Prozent zu zahlen gewesen wären. Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, dem Deutschlandtarif, dem Tarif Beförderungsbedingungen DB und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

- 4. Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sind die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 2 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 oder die nach Maßgabe der Nummer 3 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2024 festgelegten oder nachgewiesenen Prozentsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, dem Deutschlandtarif, dem Tarif Beförderungsbedingungen DB und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 2 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen oder gemäß Nummer 3 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.
- In der Nummer 1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.
- 6. Zur anteiligen Deckung der Umsetzungskosten des Deutschlandtickets durch entstandene Vertriebsmehrkosten in der Umsetzungsphase 2024 wird den Empfängern oder über diese den Verkehrsunternehmen, die selbst oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister das Deutschlandticket vertreiben, die in den folgenden Buchstaben a und b beschriebene Pauschale gewährt.
 - a) Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag in Höhe von 1,50 Euro gewährt. Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von

- 1,20 Euro gewährt. Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken Deutschlandtickets vor Einnahmeaufteilung. Ergibt sich aus dem späteren Zuscheidungsbetrag im Rahmen der Einnahmeaufteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, ist dies unbeachtlich.
- Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der in den nachfolgenden Sätzen beschriebene Abzug vorzunehmen. Für jedes am 30. April 2023 bestehende Abonnement wird ein Abzug von acht Tickets als Chipkarte vorgenommen. Maßgeblich ist dabei die Kundenzahl, die nach Anlage 1 Nummer 6 Satz 1 bis 5 der Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2023 für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde. Es ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit den für den Vertrieb beauftragten Dienstleistern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgereicht werden. Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser nicht als Ersparnis zu berücksichtigen. Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.
- Die Summe der gemäß den Nummern 1 bis 6 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.
- 8. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- oder Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2024 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Eine abweichende Aufteilung kann vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr festgesetzt oder nachrangig von den beteiligten Aufgabenträgern vereinbart werden.

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 1)

Verteilungsschlüssel (in Prozent):

Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig	4,8170
Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen	4,4128
Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe	8,9286
Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien	0,4993
Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (einschließlich Stadt Plauen und Landkreis Vogtland)	2,1598
Landkreis Leipzig	1,2860
Landkreis Nordsachsen	1,0859
Landkreis Mittelsachsen	4,6347
Landkreis Zwickau	2,6631
Landkreis Erzgebirge	5,3996
Landkreis Bautzen	1,8765
Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge	4,5852
Landkreis Meißen	2,8216
Landkreis Görlitz	0,8144
Kreisfreie Stadt Dresden	30,6775
Kreisfreie Stadt Leipzig	10,4979
Kreisfreie Stadt Chemnitz	9,4775
Große Kreisstadt Zwickau	2,8098
Große Kreisstadt Görlitz	0,3210
Große Kreisstadt Hoyerswerda	0,2318

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 3 Satz 1)

Beschluss des Koordinierungsrates vom 20. März 2023 für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des "Leipziger Modellansatzes"

Beschlusspunkte zum "Leipziger Modellansatz"

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuscheidung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

- Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des "Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung" – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuscheidungsverfahrens für das D-Ticket.
- Das anzuwendende Zuscheidungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kern- produkt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.
- 3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlös- verantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschiedenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
- 4. Der "Leipziger Modellansatz" formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein "Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)". Das Modell setzt einen deutlichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.
- 5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpfjahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z.B. Verbünde und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich

- in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Länder vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausglei-
- Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahren gemeinsam von Ländern und Branche (erlös- verantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbünde etc.) geschaffen.
- Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuscheidung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket- Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z.B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmeaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmenaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnahmeverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuscheidung des D-Tickets

in Stufe 2 auch zu überschießenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuscheidungsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist- Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet. Im Zuge der Evaluation und der

Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen.

Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.

- Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Auf- gabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
- 10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmeaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigefügt. (Ergänzung gem. Umlaufbeschluss vom 6. April 2023)

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

Anlage 1

zu Beschluss bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des "Leipziger Modellansatzes"

Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

1. Grundsätzliches

- Die Vertriebsdatensammlung (VDS) durch die Clearingstelle (light) muss frühestmöglich nach Verkaufsstart beginnen können
- Daher geht Schnelligkeit und Einfachheit in der Meldung vor Detailierung
- Die vertreibenden Unternehmen müssen schnellstens über Anforderungen und Meldewege informiert werden, um möglichst zeitnah alle Anforderungen an die Datenstruktur der Meldungen umsetzen zu können.
- Die Meldung erfolgt "kaskadierend"/stufenweise:
 - Vom VU/Verkäufer an die "gewohnte" Tariforganisation (TO), z.B. Verkehrsverbünde (TO=Tarifgeber: umfasst alle Verbünde, Landestarife, DTV, Haustarifgeber etc.).
 - · Von der TO an die Clearingstelle
 - Haustarife können selbst direkt an Clearingstelle melden oder an "nahestehende" Verbundorganisation
- Der Ablageort muss sicher genug sein, aber allen Beteiligten Zugriff gewähren
 - Vorschlag: einfacher Sharepoint auf den alle TO ihre Excel-Tabelle ablegen. Ob ggf. weitere Formate (csv, xml) möglich sind, ist mit der Clearingstelle operativ zu klären.
 - Rechteverwaltung einrichten
 - Formularvorlage als Anlage erstellen
- Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.
- Es sind in einem Monat alle verkauften Deutschlandtickets zu melden. Im Regelfall sind das Deutschlandtickets, deren erster Geltungstag im jeweiligen Meldemonat liegt (d.h. bspw. für die Meldung vom 20. Juni alle Deutschlandtickets mit erstem Geltungstag im Mai).
- Die Meldung der restlichen Angebote an die Clearingstelle erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats (z. B.: Verkäufe des Mai bis zum 20. Juli
- Grundsatz: jedes D-Ticket ist, unabhängig vom letztlichen Abgabepreis, zu 49 € zu melden, einzige (!) Ausnahme: Jobticket à 46,55 € bzw. (nur 2023) zu abweichende Preisen im Solidarmodell und Starterkarten. Die 49 € sind auch zu melden für Semesterticket-Upgrades, Schülertickets, Seniorentickets etc.

2. Datenstruktur

Es gibt drei Säulen bei der Datenmeldung (Im besten Fall können alle drei Säulen über dieselbe technische Schnittstelle gemeldet werden):

- 1. Die D-Ticket-Verkaufsmeldung
- Die Verkäufe aller anderen Tickets "Restliches Angebot"
- 3. Soll-Einnahmen (einmalig)

Jede Datenmeldung enthält Dimensionen zur Aggregation (wie Verkaufs- und Geltungsmonat), Stammdaten (wie den Namen der Tariforganisation) und die Eigentlichen Meldedaten (Bruttoerlös und ggf. Stück). Bei bundeslandübergreifenden Tariforganisationen ist ein

Indikator für die Aufteilung auf die Bundesländer mitzuliefern.

 D-Ticket-Aggregationsebenen, Datenstruktur und Stammdatum:

Hinweis: PLZ des Kundenwohnorts müssen bereits mit Start des Verkaufs des D- Tickets vom Kunden abgefragt und so zeitnah wie möglich, aber spätestens ab 01.10.2023, in die Meldungen integriert werden. Nicht in allen Fällen liegen die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Meldung der Wohnort-PLZ vor oder können bis zum Januar 2024 geschaffen werden. Daher ist in einigen eng umgrenzten Sondersituationen ein Übergangszeitraum bis Ende September 2024 nötig. Dies betrifft Konstellationen, in denen die Abwicklung der Ticketausgabe an den Endkunden nicht durch die Verkehrsunternehmen oder Verbünde erfolgt, sondern über branchenfremde Dritte. In diesen Fällen gelten folgende Hilfsregeln:

- Bei Jobtickets kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise und übergangsweise bis einschließlich September 2024 die PLZ der Betriebsstätte (alternativ zum Wohnort des Kunden) verwendet werden.
- Bei Semestertickets, bei denen die Abwicklung des D-Ticket-Upgrades durch die Hochschulen erfolgt, sowie in einem eventuellen D-Ticket-Solidarmodell ab 2024, kann hilfsweise und übergangsweise bis zum Ende des Sommersemesters 2024 die PLZ des Hochschulstandorts verwendet werden. Voraussetzung für eine Meldung der Wohnort-PLZ bei Studierenden ist, dass die Hochschulverwaltungen in Vollsolidarmodellen die notwendigen Daten zuliefern.
- Bei Schülertickets, deren Abwicklung über die Schulverwaltungen oder Schulsekretariate erfolgt, kann, wenn die Wohnort-PLZ nicht vorliegt, hilfsweise der Schulstandort verwendet werden, da davon auszugehen ist, dass in diesen Fällen Schul- und Wohnort unmittelbar beieinander liegen und nur in seltenen, vernachlässigbaren Ausnahmenfällen in verschiedenen Bundesländern.

Der Meldung an die Clearingstelle ist ein Hinweis hinzuzufügen, ob die Meldung (insgesamt, nicht je Datensatz) Daten enthält, bei denen an Stelle der Wohnort-PLZ die Betriebsstätten-, Hochschulort-oder Schulort-PLZ enthalten ist.

- erster Geltungstag (am Anfang immer der erste des Geltungsmonats)
- Ticketart (gemäß Tarifbestimmungen, z.B. Standard, JobTicket, ab 2024 ggf. SemT) -> numerische Codierung für Ticketart festlegen (1: normal, 2: JobT, 3. JobT im Vollsolidarmodell oder Starterkarte zu abweichendem Preis (nur 2023); 4. sonstige Sonderfälle, später zusätzlich ggf. 5: Ergänzungskarten, 6. D-Ticket-Semestertickets im bundesweiten Vollsolidarmodell
- Wohnort-PLZ des Kunden (ab 01.10.23 Pflichtfeld, bis dahin fakultativ). Bei Jobtickets und Semestertickets hilfs- und übergangsweise bis Ende September 2024 der Arbeits- bzw. bis

Ende des Sommersemesters 2024 der Hochschulort, wenn keine Wohnort-PLZ vorliegt. Bei Schülertickets hilfsweise dauerhaft der Schulort, sofern keine Wohnort-PLZ vorliegt. Bei ausländischen PLZ den ISO-Ländercode (alphanummerisch zweistellig: CH, AT, Pl...)

- Stück (falls Einzeldatensätze geliefert werden, ist Stück = 1 zu melden)
- Gesamteinnahme der Tariforganisation (immer Brutto und immer inkl. eventueller Auffüllbeträge einzelner Bundesländer) -> (Stornos sind negative Einnahmen und werden saldiert)
 - Korrekturen aus dem Vormonat werden mit der nächsten Monatsmeldung nachgemeldet bzw. storniert.
 - Das Inkassorisiko liegt beim verkaufenden VU
- · Tariforganisation/Tarifgeber
- (Verkaufendes Unternehmen -> muss beim Tarifgeber vorgehalten werden -> aber nicht gemeldet)
- Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden. Restliches Angebot (exkl. D-Ticket):
 - Meldemonat (alle Einnahmen, die im Vormonat gemeldet wurden)

- Korrekturen werden für dem Monat in die Meldung aufgenommen, in dem sie gemeldet werden
- Ticketgruppe: 1-4 (siehe Abschnitt 3)
- Gesamteinnahme
- · Tariforganisation/Tarifgeber
- Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/ Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden
- Soll-Einnahme inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie (einmalige Meldung – monatsscharf)
 - Monat
 - Gesamteinnahme = Sollerlöse/Erwartungswert monatsscharf für Nachteilsausgleich (2023) (Anteilig für Mai-Dezember)
 - Tariforganisation/Tarifgeber
 - Bei länderübergreifenden Tariforganisationen/ Tarifgebern ist zu Reporting- und Monitoringzwecken die voraussichtliche Schlüsselung auf die beteiligten Bundesländer nach EAV zu melden.

Lieferzeitpunkt: 1. Mai 2023 (im Vorlauf zur ersten D-Ticket-Meldung), frühestens jedoch drei Wochen nach Veröffentlichung der Musterrichtlinie

3. Definition Ticketgruppen:

Definition der Ticketgruppen analog zur VDV-Corona-Abfrage (etabliert und vergleichbar)

Bezeichnung der Ticketgruppe	Einzel- und Mehrfahrtenkarten	Tages- und Mehr- tageskarten	Zeitkarten ohne Abos (>24h)	Abos exkl. D-Ticket
Codierung Ticketgruppe	1	2	3	4
Enthält Angebote	- Einzelfahrkarten Erwachsene/Kinder/ Gruppen - Hin/Rück - Streifenkarten - X-Fahrten-Karten - Fahrradkarten - Sonstiges (alles, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann)	 Pauschalpreistickets (Ländertickets, QdL, etc.) Tageskarten/Gruppentageskarten 	 Formen von Mehrtageskarten Wochenkarten (Ausbildung/Erwachsene) Monatskarten (Ausbildung/Erwachsene) 10er Tagesticket 	 Alles, was im Normalfall mehr als einen Monat gilt Abo-Jahreskarten (Ausbildung/Er- wachsene) Abo-Monatskarten (Ausbildung/Er- wachsene) -> keine D-Tickets Jobtickets Semestertickets Azubitickets Netzkarten

Zu einzelnen, noch festzulegenden Zeitpunkten ist das restliche Angebot aufgegliedert nach einzelnen Ticketarten zu melden. Dies kann auch den Monat April 2023 zwecks Bestimmung des Zustands vor Einführung des D-Tickets betreffen. Die Details hierzu werden rechtzeitig durch die Clearingstelle kommuniziert.

4. Erläuterungen (FAQ):

Anmerkung 1: Anforderungen an die Datenstruktur und den Meldeprozess müssen bis spätestens Anfang März vorliegen, damit bis zum Verkaufsstart am 03.04.2023 die Verkaufs-/Buchungssysteme ggf. entsprechend ertüchtigt werden können.

Erläuterung zu Anmerkung 1: Die Datenstruktur ist mit diesem Dokument und dem Excel-Anhang spezifiziert. Der genaue Meldeprozess muss mit der operativen Stelle abgestimmt werden, die von der Arge aus VDV, DTV, BSN und BDO spezifiziert werden muss.

Frage 2: Wer trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Datenlieferung Dritter?

Erläuterung zu Frage 2: Jeder Tarifgeber trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung in seinem Tarif verkaufter Tickets

Frage 3: Wie wird mit Sondersachverhalten vorgegangen, die zu verspäteten Meldungen führen (Nachmeldungen, Stornierungen, Rückrechnungen etc)?

Erläuterung zu Frage 3: Verspätete Meldungen und Korrekturmeldungen erfolgen immer in der nächsten Monatsmeldung nach Bekanntwerden des Sondersachverhalts.

Frage 4: Genügt für die Meldung eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation oder ist eine Differenzierung nach KVP notwendig?

Erläuterung zu Frage 4: Eine Aggregation auf Ebene der Tariforganisation (bspw. Verbund) genügt.

Frage 5: Ist eine Gesamtstückzahl des D-Tickets zu melden oder ist eine Differenzierung ist in reguläre Deutschlandtickets, Starterkarten, Upgradekarten, subventionierte Versionen des Deutschlandtickets etc.?

Erläuterung zu Frage 5: Alle Karten, die 49 € melden, werden in der D-Ticket- Meldung im Feld Ticketart mit Code 1 gemeldet. Dies betrifft vorerst alle (!) Karten mit den folgenden beiden, klar definierten Ausnahmen: JobTickets, Starterkarten. JobTickets mit 5 % Rabatt werden im Feld Ticketart mit Code 2 gemeldet. Nur im Jahr 2023 werden JobTickets im Vollsolidarmodell und Starterkarten ohne Preisangabe, d. h. nur mit Stückzahl und Gesamteinnahme, im Feld Ticketart mit Code 3 gemeldet.

Frage 6: wie ist die Schlüsselung auf die Bundesländer für bundeslandübergreifende Verbünde herzuleiten?

Erläuterung zu Frage 6: Diese Information kann, sofern keine monatsaktuelle Information vorliegt, beispielsweise aus der vergangenen Jahresabrechnung oder einer vergleichbaren Quelle hergeleitet werden.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2023

Vom 13. Juni 2024

Auf Grund des

- § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBI. S. 412, 449), der durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130) neu gefasst worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBI. S. 899)

verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Artikel 1 Änderung der Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2023

Die Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2023 vom 6. Juli 2023 (SächsGVBI. S. 587) wird wie folgt geändert:

 In § 8 wird die Angabe "2025" durch die Angabe "2026" ersetzt.

Dresden, den 13. Juni 2024

 Anlage 1 Nummer 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst: "Abonnements für Bildungstickets im Sinne des § 1 Absatz 1a des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBI. S. 329) geändert worden ist, bleiben bei der Betrachtung nach Satz 2 unberücksichtigt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig

Zwölfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Vom 11. Juni 2024

Auf Grund

- des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBI. S. 412, 449) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBI. S. 899)

verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 29. April 2009 (SächsGVBI. S. 232), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Februar 2023 (SächsGVBI. S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1c wird folgender Satz angefügt:
 "Der Antrag nach Satz 1 soll spätestens bis zum
 31. Oktober des jeweiligen Jahres gestellt werden."
 - b) Absatz 1d wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "ab dem
 1. August 2020" die Wörter "bis zum 31. Juli
 2024" eingefügt.
 - bb) In Satz 11 wird das Wort "März" durch das Wort "Mai" ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Abweichend von Satz 1 legt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Höhe der jeweiligen Zuweisungen für die Monate Juni und Juli 2024 auf Grundlage einer vorläufigen prognostizierten Gesamtbedarfsermittlung für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verkaufszahlen für das Azubiticket ab Januar 2024 und der von Januar bis Mai 2024 nach Satz 1 jeweils zugewiesenen Beträge fest."

c) Absatz 1f wird wie folgt gefasst:

"(1f) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr weist der ihm vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu benennenden Trägerorganisation zur hälftigen Finanzierung der laufenden Kosten, insbesondere Personal-, Gutachten- und Sachkosten, für die Bearbeitung der sich aus dem Deutschlandticket ergebenden Aufgaben von sachsenweitem oder verbundüber-

- greifendem Interesse sowie zur Weiterentwicklung landesbedeutsamer tariflicher Angelegenheiten ab dem Jahr 2024 auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit jährlich einen Betrag von bis zu 250 000 Euro zu."
- d) Die Absätze 1e, 1g und 2 werden aufgehoben.
- 2. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
- § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Die Zusammenschlüsse geben dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr jährlich auf Anforderung Auskunft über die Regionalisierungsmittel und deren Verwendung, insbesondere zu verfügbaren Mitteln, Leistungsbestellungen, Managementaufwand, Investitionen in Verkehrsanlagen und Fahrzeuge, Tarifausgleiche und sonstige Ausgaben."
- 4. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Satz 1)

Den Zusammenschlüssen in den Jahren 2017 bis 2031 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 für den öffentlichen Personennahverkehr zuzuweisende Festbeträge in Euro

Zweckverband f
ür den Nahverkehrsraum Leipzig

2023	148 206 035
2024	174 527 434
2025	179 743 238
2026	179 865 682
2027	184 867 516

2. Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen

2023	126 961 503
2024	149 509 872
2025	153 978 019
2026	154 082 911
2027	158 367 760

3. Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe

2023	131 210 934
2024	154 513 755
2025	159 131 709
2026	159 239 839
2027	163 705 476
2028	1 775 000
2029	1 807 000
2030	1 839 000
2031	1 872 000

4. Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

2023	55 629 673
2024	65 509 505
2025	67 467 276
2026	67 513 236
2027	69 390 692

5. Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr

voguanu	
2023	43 015 485
2024	50 655 037
2025	52 168 878
2026	52 204 416
2027	53 656 154

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2024

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Oberlausitzer Bergland"

Vom 6. Juni 2024

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. I S. 153) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1 Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet

der

Gemeinde/Stadt: Beiersdorf Gemarkung: Beiersdorf Landkreis: Görlitz

werden aus dem LSG "Oberlausitzer Bergland" ausgeglie-

§ 2 Ausgliederungsgegenstand

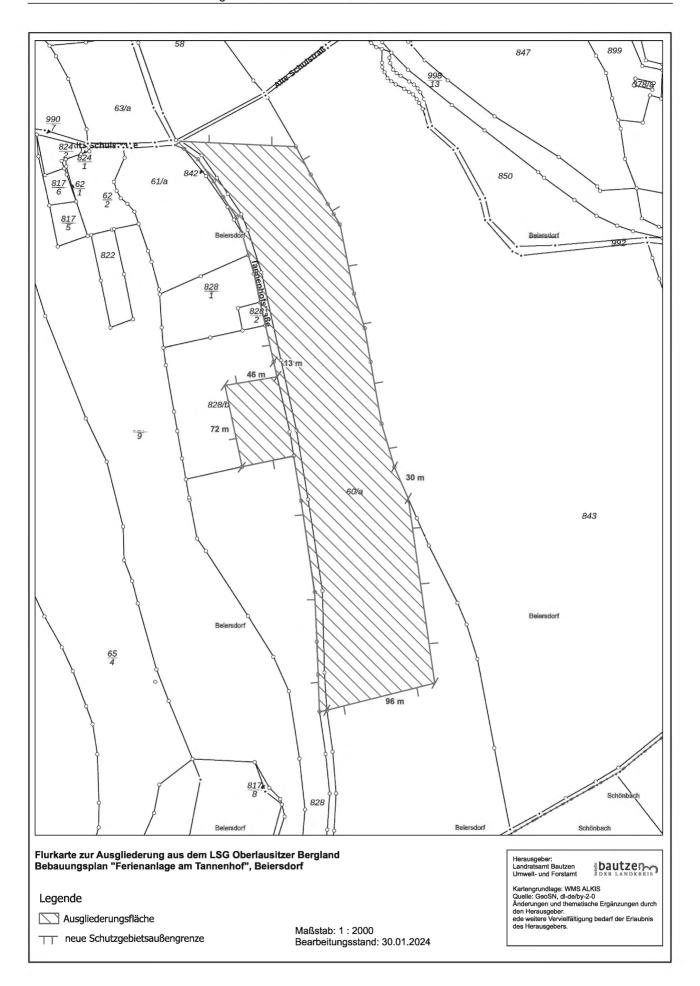
- (1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 4,6 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 6. Juni 2024 auf dem Gebiet der Gemeinde Beiersdorf, Gemarkung Beiersdorf, Landkreis Görlitz teilweise die Flurstücke 60a, 828 b und 991/1.
- (2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 30. Januar 2024 im Maßstab 1:2 000 und einer Übersichtskarte vom 30. Januar 2024 im Maßstab 1:15 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

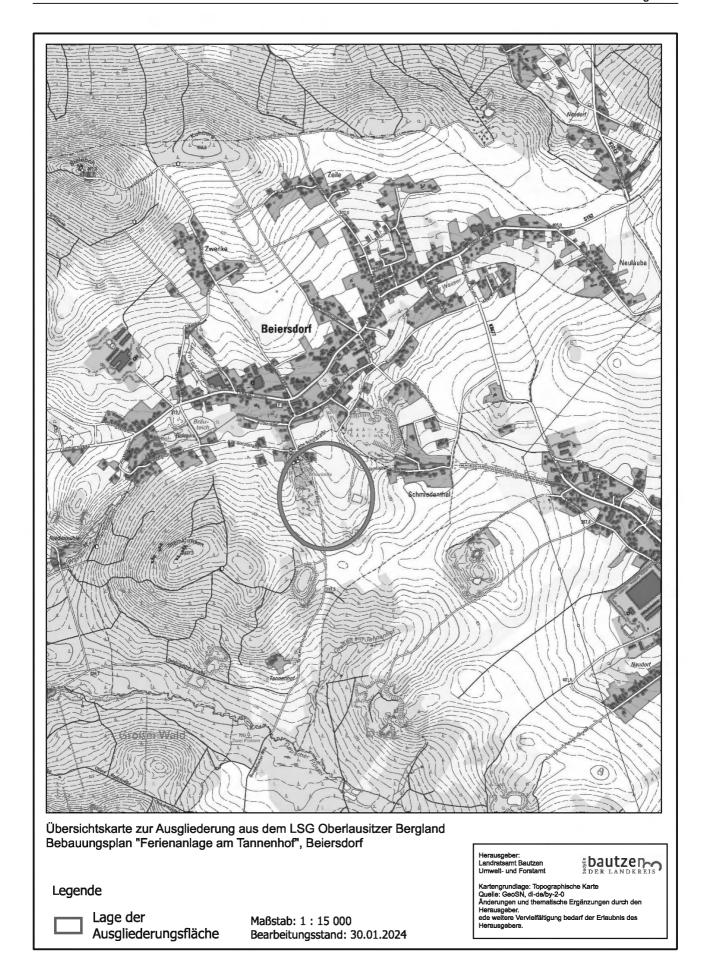
§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 6. Juni 2024

Landratsamt Bautzen Dr. Reinisch Beigeordnete





Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis über das Landschaftsschutzgebiet "Taltitz-Unterlosaer Kuppenland"

Vom 7. Mai 2024

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 20 Absatz 2 Nummer 4; § 22 Absatz 1 und 2 und §26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 13 Absatz 1; § 20 Absatz 1, 2, 5, 7, 8 und 9; § 46 Absatz 1 Nummer 3; § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet.

§ 1 Ausweisung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen des Vogtlandkreises auf den Gebieten der Städte Plauen und Oelsnitz – Gemarkungen Plauen, Reinsdorf, Ober- und Unterlosa, Meßbach, Taltitz – werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung

"Taltitz-Unterlosaer Kuppenland".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 1167 ha.
- (2) Namensgebend für das Schutzgebiet sind neben den Ortschaften Taltitz und Unterlosa die unterschiedlichen, meist gehölzbestockten Kuppen und Höhenrücken. Als wesentliche Erhebungen prägen Reuthhübel, Sattlerberg, Schwarzes Holz mit Plattenhübel, Mohnberg, Unterlosaer und Taltitzer Galgenberg sowie mehrere kleine namenlose Kuppen das Gebiet.
- (3) Das Schutzgebiet wird grob eingegrenzt durch die Stadt Plauen im Norden, die B92 im Osten, die Autobahn A72 im Süden, die Siedlung Taltitz im Südwesten, die Kreisstraße K7864 zwischen Taltitz und Meßbach und der B 173 im Westen.
- (4) Nicht Bestandteil des festgesetzten Gebietes ist die Ortschaft Unterlosa und einige kleinere bebaute und/oder gärtnerisch genutzte Siedlungsflächen, die im Folgenden hier aufgeführt sind:
- Stadt Oelsnitz, Gemarkung Taltitz (Siedlung "Am Oberen Winkel")
 - Flurstücke 389/2, 397/2, 397/3, 695/2 Stadt Plauen, Gemarkung Meßbach (östlich der Orts-

Flurstück 99/2

- Stadt Plauen, Gemarkung Reinsdorf (Gartensiedlung am Rohrteich)
 Fluretücke 4615/3 4615/4 4615/5 4615/6 4615/7
 - Flurstücke 4615/3, 4615/4, 4615/5, 4615/6, 4615/7, 4615/8, 4615/10
- Stadt Plauen, Gemarkung Plauen (Gartensiedlung Touristenweg)
 - Flurstücke 2286/1, 2286/2, 2286/3, 2286/4, 2286/5 und Stadt Plauen, Gemarkung Reinsdorf, Flurstück 934
- Stadt Plauen, Gemarkung Unterlosa, (Mühle am Niederen Mühlteich)
 Flurstück 988/2
- Stadt Plauen, Gemarkung Unterlosa (Siedlung am Schwarzen Holz)
 Flurstücke 114, 114b bis i und 114 k bis p, 116 (Siedlung "Schwarzes Holz");
- Stadt Plauen, Gemarkung Unterlosa (Häusergruppe Quellgebiet Reinsdorfer Bach) Flurstücke 96/7, 96/8, 96/9, 96/10
- Stadt Plauen, Gemarkung Unterlosa, Dorf Unterlosa (gesamte besiedelte Fläche, einschließlich Sportplatzgelände und Legehennenstallgelände am Taltitzer Weg und das teilbebaute Flurstück 74a);
- Stadt Plauen, Gemarkung Oberlosa
 Flurstücke 912/15, 912/16, 988/1, 988/2, 989/1 bis 989/4, 990, 991, 992, 993, 973
- (5) Der Verlauf der Außengrenze des LSG lässt sich wie folgt beschreiben (im Uhrzeigersinn).

Beginnend im Nordosten am Rittergutsteich Reinsdorf auf rund 870 m in südlicher Richtung bis zur Siedlung Unterlosa. Von dort aus auf rund 2 km Länge gänzlich um die "Siedlung Unterlosa" herum, – zurück bis zur Einmündung der Straße "Am Steinbruch" bis Einmündung derselben auf die B92. Von der Straße "Am Steinbruch" auf 3,3 km entlang der westlichen Böschungskante der B92 nach Süden – die Einmündung der Unterlosaer Straße (K7807), den Bettelweg (Brückenbauwerk) und den Oberlosaer Weg querend – bis zur Autobahnauffahrt Süd (Richtungsfahrbahn Hof).

Vom Bogen der Auffahrt aus schwenkt die Außengrenze nach Südwesten und führt auf 3 km entlang der Autobahn (Richtungsfahrbahn Hof) bis zur Autobahnbrücke südlich Taltitz

Ausgehend vom östlichen Brückenwiderlager verläuft die Grenze rund 200 m in nordwestlicher Richtung entlang des Hangfußes des Böschungshanges der Oelsnitzer Straße – Richtung Taltitz. Am Nordwestende der Böschung springt die Grenze in einem spitzen Winkel nach Osten und umgeht auf 190 m Länge – außerhalb des Erschließungsweges – die südliche Siedlungsflur von Taltitz.

Am Bebauungsende wendet sich die Grenze nach Nordwesten und verläuft entlang der Gartengrundstücke – den Weg "Am Oberen Winkel" querend – auf rund 500 m Richtung Taltitzer Mühlteich. Am Südufer des genannten Teiches wendet sich die Grenze nach dorfwärts und verläuft immer entlang der Garten- und Baugrundstücke zuerst nach Westen, in Höhe des Taltitzer Gasthofes "Grüner Baum" eine

kurze Wegstrecke nach Norden (Querung des Eiditzbaches) und von dort auf 330 m wieder entlang der Grundstücksgrenze ortsauswärts nach Osten.

An der Ostgrenze des letzten Baugrundstückes richtet sich die Grenze nach Norden, quert dort die Unterlosaer Straße und führt auf 1,3 km entlang der bebauten Grundstücke um die Ortsflur herum bis zur Meßbacher Straße am nördlichen Ortsausgang von Taltitz und folgt der östlichen Straßenböschung bis zur Weggabelung Kürbitz/Meßbach.

Dann folgt die Grenze 200 m dem östlichen Fahrbahnrand der Taltitzer Straße (K7808), umgeht die bebauten Grundstücke bis zur Einmündung derselben auf die B 173 (Hofer Landstraße).

Von da ab orientiert sich die Grenze am östlichen Bankett des dortigen Fuß- und Radweges auf 155 m Länge beziehungsweise weiter auf 315 m am Fahrbahnrand der B 173 bis zur Bebauung südlich des Touristenweges. Südlich der Gartengrundstücke am Touristenweg schwenkt die Grenze ostwärts und umgeht hier - nach Norden wechselnd - die bebauten und gärtnerisch genutzten Grundstücke auf 535 m Länge bis zum Regenrückhaltebecken. Auf 20 m folgt die Grenze dem Thiergartner Dorfbach in westlicher Richtung um dann auf 85 m nach Norden (rechter Fahrbahnrand B 173) beziehungsweise nach Osten abzuweichen (= Geländestufe zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Auenbereich). Der Geländestufe wird weiter nach Osten bis zum Westende der weitläufigen Gartensiedlung am Milmesgrund gefolgt. Auf reichlich 1 km Streckenlänge wird diese dann zuerst in östlicher Richtung, dann nach Norden schwenkend, bis zum Erreichen der Hofer Landstraße (B 173) entlang der Gartengrundstücksgrenzen umgangen.

Von da an folgt die Grenze dem südlichen Fahrbahnrand der Hofer Landstraße (B 173) auf einer Länge von 575 m in nordöstlicher Richtung bis zum Milmessteig, wobei das bebaute Grundstück (Flurstück 2273a) umgangen wird, und vom Milmessteig aus wendet sich die Grenze nach Osten, quert den Milmesbach und orientiert sich circa 540 m an den nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Bau- und Gartengrundstücke "Siedlung Milmesgrund am Touristenweg". In Höhe des südlichsten Gartengrundstückes wendet sich der Grenzverlauf nach Osten, wird der Touristenweg gequert und verläuft die Grenze im Weiteren auf 1.3 km Streckenlänge immer entlang der Waldgrenze des Reuthhübels (Flurstück 4619/2) bis in Höhe des südlichsten Baugrundstücks "Am Reuthhübel" [Weg Richtung Rohrteich]). Der Weg "Am Reuthhübel" wird gequert, auf 75 m dem Straßenverlauf nach Norden gefolgt, die Waldgrenze des Sattlerberges aufgenommen und dieser rund 900 m bis zum bewaldeten Ostende und weiter entlang der dortigen Grundstückszuwegung nach Osten gefolgt. Nach Querung der Unterlosaer Straße verläuft die Grenze auf rund 100 m zuerst nach Osten entlang der südlichen Grundstücksgrenzen und schwenkt dann auf rund 130 m allmählich nach Norden in Richtung Reinsdorfer Park. Die Westgrenze des Reinsdorfer Parkes bildet die Begrenzung des LSG. Über den Damm des Reinsdorfer Rittergutsteiches schließt sich der Grenzverlauf.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 7. Mai 2024 im Maßstab 1:25 000 und in 5 Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 7. Mai 2024 im Maßstab 1:3 000 eingetragen. Der räumlichen Einordnung wegen wurden die Grenzen außerdem in einer Blattschnittkarte Maßstab 1:50 000 dargestellt.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstr. 42–48, in 08523 Plauen, Zimmer 325, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(7) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- (1) unter dem Aspekt der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
- die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten, mageren, artenreichen und trockenwarmen Grünlandbiotope des Offenlandes, insbesondere im Bereich des Taltitzer und des Unterlosaer Galgenberges und der sie umgebenden Klein- und Kleinstkuppen und im Bereich der Taltitzer Heckenlandschaft (nördlich Moritzbach);
- die Erhaltung und Pflege der extensiv genutzten, artenreichen, feuchtigkeitsliebenden Talauen-Grünlandbiotope des Offenlandes, insbesondere entlang des Milmesgrundes, des Thiergartner Dorfbaches, des Reinsdorfer Baches, des Langengrund-, Lunzel- und Schmelzerbaches, des Eiditz-, Eiditzloh- und Losabaches sowie des Moritzbaches:
- die Entwicklung von unter Nummer 1 und 2 genannten Biotopflächen auf dafür geeigneten Potenzialstandorten, insbesondere im engeren Umfeld der beiden Galgenberge, der Taltitzer Heckenlandschaft am Moritzbach (unmittelbar nördlich der Autobahn), beidseitig des Eiditzlohbaches, nördlich und südlich des Oberen- und Niederen Mühlteiches, des Quellbereiches von Milmes-, Lunzel- und Langengrundbaches;
- die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften und strukturreicher Waldbiotope einschließlich der in die Waldflächen eingebetteten oder von ihnen mehrseitig umschlossenen Grünlandflächen sowie der strukturreichen Waldränder, insbesondere im "Schwarzen Holz", am "Mohnberg" und den Forstflächen südwestlich des mittleren Lunzelbaches;
- die Erhaltung und Pflege vorhandener Feldgehölze, Hecken und Baumreihen, einschließlich der dazugehörigen Säume, insbesondere der südlich gelegenen "Galgenberglandschaft"; der "Taltitzer Heckenlandschaft am Moritzbach", des flächigen Heckensaumes zwischen "Rohrteich" und "Touristenweg", der beidseitigen Allee zwischen nördlichem Ortsausgang von Unterlosa und der Siedlung Unterlosa";
- die Entwicklung von unter 5. genannten Biotopflächen aus Biotopvernetzungsgründen auf dafür geeigneten Potenzialstandorten, insbesondere entlang der Feldwege um Unterlosa und um des südöstlichen Schmelzerbach-Quellarmes als auch entlang der verrohrten Quellarme des Rohrteiches;
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Oberflächengewässer und deren Uferstrukturen im Mühlteichgebiet, einschließlich der vom Losabach gespeisten Gewässer mit dem Ziel die Arten- und Biotopvielfalt, insbesondere vor ornithologischem und herpetologischem Hintergrund zu sichern oder zu erhöhen;
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer, insbesondere mit dem Ziel deren Durchgängigkeit

- zu gewährleisten und einen möglichst weitgehenden naturnahen Sohlen- und Uferaufbau zu erhalten und zu entwickeln;
- die Erhaltung und Entwicklung der Wald, Forst, Offenland- und Gewässerlebensräume als regional bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere für Baum- und Wanderfalke, Bekassine, Fischadler, Grau- und Silberreiher, Kiebitz, Lachmöwe, Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch, Trauerseeschwalbe, Wachtelkönig und Wespenbussard:
- die Bereicherung großflächig ungegliederter Ackerschläge mit Biotopverbundelementen zur Minderung der Bodenerosion und zur Biotopvernetzung.
- (2) wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft:
- die Erhaltung einer typischen von Siedlungstätigkeiten und Technik nicht überprägten kleingliedrigen, agrarisch genutzten Kulturlandschaft im Bereich der Plauener Binnenzone;
- die Erhaltung eines landschaftsästhetisch wertvollen Freiraumes zwischen den Stadtflächen von Plauen und Oelsnitz:
- die Erhaltung der Talauen, insbesondere des Eiditzlohbaches, Milmesbaches, Moritzbaches, Langengrundund Lunzelbaches, einschließlich der von ihm gespeisten Stillgewässer und Uferstrukturen als wesentlichste landschaftsästhetische Gliederungselemente innerhalb des LSG;
- die Erhaltung und Entwicklung des Taltitzer und Unterlosaer Galgenberges und der zwischengelagerten Kleinstkuppen als landschaftsbestimmende Landmarken im Süden des Schutzgebietes;
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Reinsdorfer Rittergutsparkes, insbesondere mittels Maßnahmen der Baum- und Wiesenpflege.
- (3) wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung:

die Erhaltung und Entwicklung eines stadtnahen, dörflich geprägten Landschaftsraumes, der wegen seiner Kleingliedrigkeit, fehlender technischer Überfrachtung und seines überwiegenden Offenlandcharakters für die Erholung, insbesondere für Wanderer und Radfahrer, bedeutsam ist.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die in erheblicher oder nachhaltiger Art und Weise den Charakter des Gebietes nachteilig verändern oder durch Schädigung des Naturhaushaltes, durch erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
 - (2) Insbesondere ist verboten:
- die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe [Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser] von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen Schutzweck) oder sonstiger mastartiger Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m;
- fließende und stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen erheblich oder nachhaltig zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;

- Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern;
- das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ohne dass dies im Rahmen einer nach § 6 zugelassenen Handlung geschieht.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind, aber negativen Einfluss auf den Charakter des Gebietes und die Verwirklichung des Schutzzweckes haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
- die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung (SächsBO) oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
- der Neubau von Straßen und Wegen und deren Ausbau, sofern dieser hinsichtlich Bauweise oder Dimension so umfangreich ist, dass er den Ist-Zustand erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt;
- das Landschaftsbild prägende Bestandteile der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde, erheblich oder nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen:
- die Beseitigung von Straßenbäumen außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis;
- Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umzubrechen, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist:
- Gesteine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension zu verändern, ohne dass dies nach § 6 zugelassen ist;
- 7. das mehrmonatige Lagern von Gegenständen einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m³, soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks in der bisherigen Art und Weise erforderlich sind;
- das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das über einen Zeitraum von einer Woche hinausgehende, dauerhafte Abstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
- das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Werbe-, Bild- oder Schrifttafeln sowie sonstigen als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft;
- 10. die Anlage von Kleingärten und Weihnachtsbaumkulturen, reihenförmigen, aus Nadelgehölzen bestehenden Gehölzpflanzungen im Offenland oder die vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, sofern diese nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 6 Nummer 1 aufgeführt sind.

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Absatz 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen oder durch Festsetzung von Nebenbestimmungen abgewendet werden können.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn diese Befristung oder dieser Vorbehalt erforderlich ist, damit die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist und soweit nicht Bundesrecht entgegensteht.
- (6) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung beziehungsweise im Auftrag der Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrer bisherigen Art und ihrem bisherigen Umfang, soweit sie den des Bundes-Bodenschutzgesetzes Anforderungen vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt; dazu gehören auch der Unterhalt, die Instandsetzung und der unwesentlichen, vom Ist-Zustand hinsichtlich Bauweise und Dimension nicht erheblich abweichende Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen, die landwirtschaftsbedingt benötigten Errichtung von Lagerplätzen und alle landwirtschaftsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, jedoch abgesehen von der erlaubnispflichtigen Handlungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBI. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBI. S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
- 3. forstbehördliches Handeln und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBI. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einschließlich dem Unterhalt, der Instandsetzung und dem unwesentlichen, vom Ist-Zustand hinsichtlich Bauweise und Dimension nicht erheblich abweichenden Ausbau von Forstwegen, der forstnutzungsbedingt benötigten Errichtung von Holzlagerplätzen und allen forstnutzungsbedingten Lagerungen, Abstellen von Gegenständen und Aufschüttungen, jedoch abgesehen von den erlaubnispflichtigen Handlungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 7;
- von der Unteren Naturschutzbehörde beauftragten, angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, einschließlich Ausschilderung;

- die Erhaltung, Unterhaltung und Kennzeichnung der Wander-, Rad- und Reitwege;
- 6. die Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und ggf. auch Erneuerung bestehender Anlagen der Ver- und Entsorgung, unter anderem für die öffentliche Trink- und Abwasserbeseitigung, die Energieversorgung, für die jeweiligen Aufgabenträger einschließlich deren Beauftragte sowie für die jeweiligen Überwachungsbehörden;
- 7. Instandhaltungsmaßnahmen und den dazu erforderlichen Bautätigkeiten einschließlich des Freihaltens oder Freischneidens von Bewuchs bei den im Geltungsbereich liegenden Objekten, die als Kulturdenkmale nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBI. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung deklariert sind und für die eine Erhaltungspflicht nach § 8 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes besteht;
- die fachgerechte, abschnittsweise oder gestaffelte Nutzung von Flurgehölzen, einschließlich bepflanzter Kompensationsmaßnahmen, die zum Stockaustrieb in der Lage sind:
- die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Gewässer innerhalb des Landschaftsschutzgebietes durch den gesetzlichen Unterhaltungslastträger oder durch sie beauftragte Dritte; darin eingeschlossen sind behördlich durchgeführte oder auf Dritte übertragene Kontrollen und im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderliche Fahrten mit motorgetriebenen Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Wege und Straßen;
- die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBI. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
- die Durchführung, Pflege und Unterhaltung naturschutzrechtlich festgesetzter Kompensations- und sonstiger von der Naturschutzbehörde genehmigter Maßnahmen;
- für Handlungen, die der geologischen Begutachtung, fachlichen Bewertung und gegebenenfalls Sicherung von möglichen oder bereits eingetretenen Gefährdungen dienen.

§ 7 Befreiung

Auf schriftlichen Antrag hin kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiungen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise im Sächsischen Naturschutzgesetz erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 raumbedeutsamen Windenergieanlagen (im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe – Nabenhöhe plus halber Rotordurchmesser – von mehr als 50 m und den dadurch unvermeidbar entstehenden, negativen Auswirkungen auf den Charakter des Gebietes oder den besonderen

- Schutzweck) oder sonstige mastartige Bauten mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m errichtet,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 fließende oder stehende Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen erheblich oder nachhaltig schädigt, umwandelt oder beseitigt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 das Schutzgebiet außerhalb von Straßen und für den Fahrverkehr zugelassener Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art befährt, ohne dass dies im Rahmen einer nach § 6 zugelassenen Handlung geschieht,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 die zur Gewährleistung des Schutzzwecks unerlässliche Fortsetzung der schutzzweckkonformen Land- und Forstwirtschaft sowie die jagdliche Wildbestandsregulierung durch Handlungen, die auf keiner rechtlichen Grundlage basieren, vereitelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung.
- bauliche Anlagen aller Art gemäß der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBI. S. 169) geändert worden ist, oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften errichtet, ändert oder erweitert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, einschließlich dem Neuverlegen von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, auch wenn diese Handlungen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- Straßen und Wege neu baut oder ausbaut, sofern dieser Ausbau hinsichtlich Bauweise oder Dimension so umfangreich ist, dass er den Ist-Zustand erheblich verändert und einem Neubau gleichkommt und der Ausbau nicht unter § 6 Nummer 1 und 3 fällt,
- das Landschaftsbild prägende Bestandteile der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde, erheblich oder nachhaltig beschädigt oder beseitigt,
- Straßenbäume außerhalb der Verkehrssicherungspflicht oder ohne sonstiges zwingendes Erfordernis beseitigt,
- Dauergrünland zur Neuansaat oder zur ackerbaulichen Nutzung umbricht, sofern dazu nicht bereits nach anderweitigen Vorschriften eine Erlaubnis erforderlich ist,
- Gesteine oder andere Bodenbestandteile abbaut oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch Abgraben oder Verfüllen in einer den Schutzzweck tangierenden Dimension verändert, ohne dass dies nach § 6 zugelassen ist,
- mehrmonatig Gegenständen lagert und abstellt einschließlich von Aufschüttungen aus Erd- oder Gesteinsmaterial ab dem Überschreiten der Gesamtgröße der

- lokalen Aufschüttungsmenge von 5 m³, soweit diese Handlungen nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks in der bisherigen Art und Weise erforderlich sind,
- Verkaufsstände aufstellt sowie über einen Zeitraum von einer Woche hinaus dauerhaft Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Zelte außerhalb der zugelassenen Plätze abstellt,
- Plakat-, Werbe-, Bild- oder Schrifttafeln sowie sonstige als Werbeträger dienende Einrichtungen in der freien Landschaft aufstellt oder anbringt,
- Erstaufforstungen oder Kahlhiebe, letztgenannte ab 1,5 ha Größe, vornimmt;
- 11. Kleingärten oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt, reihenförmige, aus Nadelgehölzen bestehende Gehölzpflanzungen im Offenland durchführt oder die Bodennutzung auf andere vom bisherigen Bestand wesentlich abweichende Weise ändert, sofern dies nicht durch jene Tatbestände gedeckt ist, die im § 6 Nummer 1 aufgeführt sind.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 6 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
- (5) Derjenige, der im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung § 49 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig handelt und dadurch eine Änderung des Charakters des Gebietes verursacht oder auf sonstige Art und Weise dem Schutzzweck zuwiderhandelt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

§ 9 Inkrafttreten

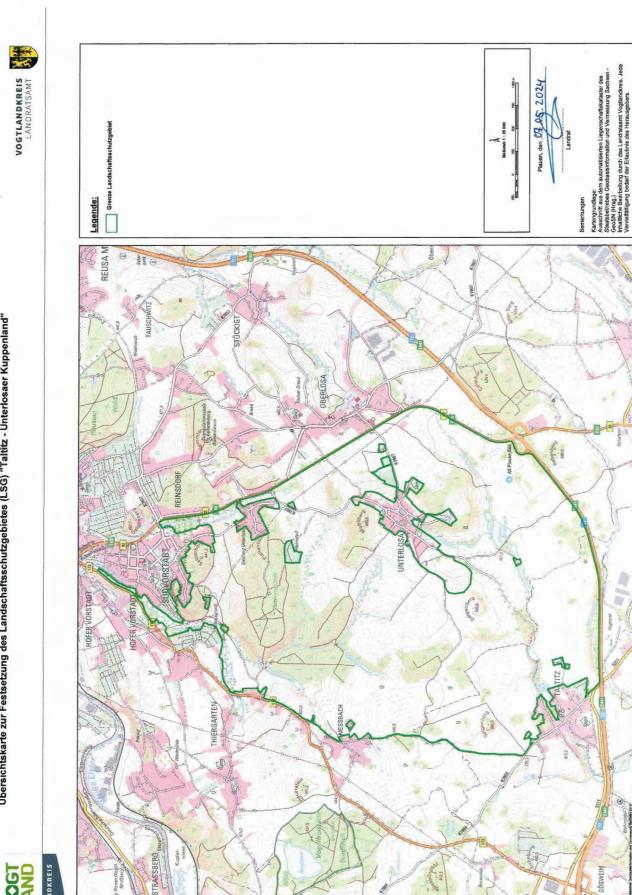
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet liegen mehrere dendrologische Naturdenkmale, das Flächennaturdenkmal "Oberer Mühlteich Unterlosa" und der Geschützte Landschaftsbestandteil "Rittergutspark Reinsdorf". Ihr jeweiliger Schutzstatus bleibt von der vorliegenden Verordnung unberührt. Deren Schutzvorschriften gelten unabhängig von dieser Verordnung uneingeschränkt fort.

Plauen, den 7. Mai 2024

Landratsamt Vogtlandkreis Hennig Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, bei der unteren Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.



Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1 01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485 26 0 Telefax: 0351 485 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de Internet: www.recht-sachsen.de Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. Juni 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 87,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 24,80 Euro Postversand) bzw. 61,83 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 13,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post**